

Berichte der Deutschen
Gesellschaft für Völkerrecht

Heft 24

Rauschning / Randelzhofer

Staaten- verantwortlichkeit

(Responsibility of States)

C. F. Müller

Berichte der Deutschen Gesellschaft
für Völkerrecht

Heft 24

19. Tagung in München
vom 23. bis 26. März 1983

Staatenverantwortlichkeit

(Responsibility of States)

Referate und Thesen von
Dietrich Rauschning
und
Albrecht Randelzhofer
mit Diskussion

with English Summaries
of the Reports



C. F. Müller Juristischer Verlag
Heidelberg 1984

P 47-21^a

(PR 2158 D 486-24)

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Staatenverantwortlichkeit: Referate u. Thesen mit Diskussion ; with english summaries of the reports ; [in München vom 23. - 26. März 1983] = (Responsibility of states) / von Dietrich Rauschnig u. Albrecht Randelzhofer. — Heidelberg : Müller, Juristischer Verl., 1984.

(Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht; H. 24) (... Tagung / Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht ; 19)

ISBN 3-8114-8583-0

NE: Rauschnig, Dietrich [Mitverf.]; Randelzhofer, Albrecht [Mitverf.]; Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht: Berichte der Deutschen ...; Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht: ... Tagung; PT

Philipps-Universität zu Bonn
- Universität zu Bonn
Kerststoffe Rechtslehre

© 1984 C. F. Müller Juristischer Verlag GmbH, Heidelberg

Satz: Lichtsatz Michael Glaese, 6944 Hemsbach
Druck: SDV Saarbrücker Druckerei und Verlag GmbH, Saarbrücken

ISBN 3-8114-8583-0

94.392

Inhalt

1. Referat von Professor Dr. Dietrich Rauschning	7
Thesen zum Referat	29
Summary	32
2. Referat von Professor Dr. Albrecht Randelzhofer	35
Thesen zum Referat	74
Summary	76
3. Diskussion	79
4. Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft	117
5. Satzung	128



Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidriges Verhalten

von Professor Dr. Dietrich Rauschning, Göttingen

I. Kodifikationsvorhaben und ihre wechselnden Konzeptionen

„It is a principle of international law, and even a general conception of law, that any breach of an engagement involves an obligation to make reparation.“

Dieser so allgemeine und so umfassende Satz aus den Urteilen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs im Chorzów-Fall¹ scheint die Frage der Staatenverantwortlichkeit umfassend zu regeln. Doch ist es bisher nicht gelungen, dieses allgemeine Prinzip in einem System von Völkerrechtssätzen zusammenfassend zu konkretisieren.

1. Nach Voruntersuchungen seit 1923² hat der Völkerbund 1927 die Staatenverantwortlichkeit, zugleich mit den Fragen der Staatsangehörigkeit und der Küstengewässer, als die zuerst zu kodifizierenden Völkerrechtsmaterien benannt. Sie wurden Gegenstand der Kodifikations-Konferenz in Den Haag im März und April 1930. Praktische Fälle von Staatenverantwortlichkeit lagen und liegen in größerer Zahl nur zur Haftung für Ausländern völkerrechtswidrig zugefügte Schäden vor. So war der Gegenstand der Kodifikationsbemühungen beschränkt auf die „Verantwortlichkeit der Staaten für die Schädigungen von Person und Vermögen fremder Staatsangehöriger auf ihrem Gebiet“. Das Vorhaben wurde durch Staaten-Fragebögen, durch eine Vorbereitungscommission³ und durch die Vorschläge von Wissenschaftlern und wissenschaftlichen Gesellschaften⁴ vorbereitet.

1 Publications de la Cour Permanente de Justice Internationale, Série A, No 9, Arrêt No 8, S. 21; vgl. auch Série A, No 17, Arrêt No 13, S. 29.

2 Vgl. dazu insbes. die umfassende Übersicht bei Ago im 1. Bericht zur Staatenverantwortlichkeit, Doc. A/CN. 4/217, Yearbook of the International Law Commission (YILC) 1969, Vol. II, S. 125, 130ff.

3 Vgl. dazu K. Strupp, Die sogenannte erste Haager Völkerrechtskodifikationskonferenz, Juristische Wochenschrift 1930, S. 1814, 1815 sowie R. Ago, bei Fn. 2.

4 Entwürfe lagen u. a. vor vom Institut de Droit International, Resolution vom 1. 9. 1927 auf der Tagung in Lausanne, Annuaire de l'Institut de droit international, 1927, vol. 33, Tome III, S. 330ff.; von der Harvard Law School 1929, AJIL 23 (1929), Spec. Suppl., S. 133 ff.; von K. Strupp, Die völkerrechtliche Haftung des Staates, insbesondere bei Handlungen Privater, 1927, S. 31 ff.; vgl. dazu weiterhin die ausführlichen Zusammenstellungen von G. Amador in seinem 1. Bericht zur Staatenverantwortlichkeit, Doc. A/CN. 4/96, YILC 1956, Vol. II, S. 173, 178 ff. und von Ago, Fn. 2, S. 125, 127 f.

Auch unsere Vereinigung, die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht, arbeitete in einer Kommission unter dem Vorsitz von *Erich Kaufmann* einen Abkommensentwurf für die Konferenz aus⁵. Selbst zu dem beschränkten Thema konnte auf der Kodifikationskonferenz keine Einigung über einen Entwurf erzielt werden. Das Schlußprotokoll bemerkt nur, daß der Ausschuß nicht in der Lage gewesen sei, das Studium der Frage der Staatenhaftung zu Ende zu führen⁶.

2. Die Kodifikationsbemühungen wurden von der UN-Vollversammlung und für sie von der International Law Commission wieder aufgenommen. Vielleicht sprach gerade das für das frühere Kodifikationsvorhaben zusammengetragene Material wesentlich mit dafür, daß die Verantwortlichkeit der Staaten 1949 in die Liste der zu behandelnden Materien aufgenommen wurde⁷. Der Bericht von 1969 zu diesem Thema konnte auf 18 den Arbeiten der ILC vorangegangene Berichte oder Entwürfe verweisen⁸.

Im Jahre 1955 wurde *Garcia Amador* zum Berichtersteller bestellt⁹. Von 1956 – 1961 erstattete er der ILC sechs Berichte von ca. 250 Druckseiten im Quartformat mit einem Regelwerk in 27 Artikeln samt Begründung¹⁰. *Garcia Amador* beschränkte das Vorhaben auf „responsibility of the State for injuries caused in its territory to the person or property of aliens“. Sein Entwurf betont die Bedeutung der Einzelperson, verweist als Mindeststandard für Ausländerbehandlung auf die grundlegenden Menschenrechte und sieht im Grundsatz den einzelnen Ausländer als den auch rechtlich Betroffenen an, der, allerdings aufgrund von bilateralen Verträgen, nun auch Streitbeilegungsverfahren einleiten können soll. Auch wegen der vorrangig behandelten Seerechtsentwürfe wurde dieser Haftungsentwurf nur kurz beraten; er fand aber wegen seiner Beschränkung und seines Ansatzes von der Einzelperson her deutlich Kritik. *Garcia Amador* wurde für die 1962 begin-

5 Entwurf eines Abkommens über die Verantwortlichkeit der Staaten für die Schädigungen von Person und Vermögen fremder Staatsangehöriger auf ihrem Gebiete, veröffentlicht in Zeitschrift für Völkerrecht 15 (1930), S. 359 ff.

6 Publications of the League of Nations V. Legal Questions, 1930. V. 7. (doc. C. 228. M. 115. 1930. V); abgedruckt auch in AJIL 24 (1930), Special Supplement, S. 169 ff. (188).

7 Report of the International Law Commission to the General Assembly, YILC 1949, S. 281, para 16. Der Beschluß, die „State Responsibility“ in die Liste der zu behandelnden Materien aufzunehmen, wurde am 20. 4. 1949 gefaßt (YILC 1949, S. 49 f. (paras 27 – 32)); Report of the International Law Commission to the General Assembly for 1949, A/925, YILC 1949, S. 125, 127 ff.

8 Vgl. dazu *R. Ago* (Fn. 2), S. 125, 127 ff.

9 YILC 1955, Vol. I, 315th meeting, S. 190, para 2.

10 Doc. A/CN.4/ 96, (1. Bericht), YILC 1956, Vol. II S. 173 – 231
Doc. A/CN.4/106, (2. Bericht), YILC 1957, Vol. II S. 104 – 130
Doc. A/CN.4/111, (3. Bericht), YILC 1958, Vol. II S. 47 – 73
Doc. A/CN.4/119, (4. Bericht), YILC 1959, Vol. II S. 1 – 36
Doc. A/CN.4/125, (5. Bericht), YILC 1960, Vol. II S. 41 – 68
Doc. A/CN.4/134, (6. Bericht), YILC 1961, Vol. II S. 1 – 54.

nende Sitzungsperiode nicht wieder in die ILC gewählt. Sein Bericht auch nur über ein Teilthema und sein Lösungsansatz wurden nicht weiter verfolgt. „... eine Gesamtkodifikation des völkerrechtlichen Deliktsrechts erscheint in absehbarer Zeit nicht erreichbar“, so lautet 1974 *Schlochauers* Beurteilung angesichts des Scheiterns des Versuchs, auch nur für einen Teilbereich einen Entwurf zu erarbeiten¹¹.

Die ILC nimmt die Kodifikationsbemühungen 1963 neu auf; ein Unterausschuß „Staatenverantwortlichkeit“ unter dem Vorsitz von *Ago* berät den Fortgang¹². Auch gegen die Bedenken von im Völkerrecht erfahrenen Mitgliedern setzt sich das Konzept durch, das völkerrechtliche Deliktsrecht als Sekundärrecht losgelöst vom Primärrecht, also losgelöst von den verschiedenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, wegen deren Verletzung gehaftet werden soll, zu kodifizieren. Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit von Staaten wird dahin verstanden, daß bei und wegen der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung nach allgemeinen Völkerrechtssätzen zusätzliche Völkerrechtspflichten des verletzenden Staates entstehen. Nach dem Konzept des allgemein gültigen Sekundärrechts enthält das Recht der Staatenverantwortlichkeit folglich in einem ersten Teil¹³ grundlegende Rechtssätze über die Voraussetzungen des Eintritts der Verantwortlichkeit. Dazu gehören Regeln darüber,

- a) daß bei einer Pflichtverletzung die Verantwortlichkeit gegenüber dem betroffenen Staat eintritt,
- b) welche Handlungen oder Unterlassungen dem in die Verantwortlichkeit gezogenen Staat zugerechnet werden,
- c) wann eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung vorliegt,
- d) wie die Beteiligung anderer Staaten an den Akten des pflichtverletzenden Staates zu beurteilen ist und
- e) welche Rechtfertigungsgründe gelten.

Der zweite Teil des Rechts der Staatenverantwortlichkeit wird in der ILC 1963 noch mit „Formen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit“ überschrieben. Er soll die Pflicht zur Wiedergutmachung und das Recht zum Verhängen von Sanktionen regeln, dann die Formen der Wiedergutmachung und die Typen der Sanktionen.

11 *H.-J. Schlochauer*, Die Entwicklung des völkerrechtlichen Deliktsrechts, AVR (16) 1974/75, S. 239 ff., 242.

12 Der Unterausschuß wurde von der ILC auf ihrer 637. Sitzung am 7. 5. 1962 eingesetzt (YILC 1962, Vol. I, S. 45). Die Entscheidung über die Arbeitsweise des Ausschusses traf die ILC in ihrer 668. Sitzung am 26. 6. 1962 (YILC 1962, Vol. II, Doc. A/5209, S. 191, para 68). Vgl. dazu auch den Bericht vom Ausschußvorsitzenden *Ago*, Doc. A/CN.4/152, YILC 1963, Vol. II, S. 227 ff.

13 Die von der ILC in erster Lesung akzeptierte Fassung eines Entwurfes von 35 Artikeln zur Staatenverantwortlichkeit ist abgedruckt im YILC 1980, Vol. II (Part 2), S. 30–34, Doc. A/35/10, chap. III.

In reiner Form durchgeführt besagt die Konzeption des allgemeinen Sekundärrechts, daß es eine einheitliche Voraussetzung der Staatenverantwortlichkeit gibt, nämlich die nicht zu rechtfertigende Verletzung einer aktuell geltenden völkerrechtlichen Verpflichtung durch einen Akt, der dem verletzenden Staat zuzurechnen ist. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen treten die in dem zweiten Teil des Sekundärrechtssystems enthaltenen völkerrechtlichen Pflichten des verletzenden Staates oder die ihm gegenüber entstehenden Rechte zur Verhängung von Sanktionen und anderen Maßnahmen ein.

Die für die neue Amtsperiode 1966 gewählten Mitglieder der ILC bestätigten das Konzept nach Beratung im Jahr 1967; *Roberto Ago* nahm seine Tätigkeit als Berichterstatter auf. Zum ersten Teil der Draft Articles on State Responsibility über die Grundlagen der internationalen Verantwortlichkeit legte er von 1969 – 1979 mit Nachträgen bis 1980 insgesamt acht Berichte mit 480 Druckseiten vor¹⁴. Die 25 Mitglieder der ILC berieten die Entwürfe in 89 Sitzungen über 10 Sitzungsperioden hin von 1969 – 1980. Aufgrund der Überarbeitung im Redaktionsausschuß wurde der Teil I der Draft Articles mit 35 Artikeln und Kommentaren in einem Gesamtumfang von 290 Druckseiten im ersten Durchgang beschlossen¹⁵ und der UN-Vollversammlung sowie den Staaten zur Stellungnahme übersandt. Die ersten vier Seiten der Ihnen überreichten Vorlage mit den Draft Articles on State Responsibility, Part I, sind also die Frucht dieser 10-jährigen Arbeit der 25 angesehenen Völkerrechtler der ILC und vor allem des Berichterstatters *Ago* aus den Jahren 1969 – 1980. Dieser Arbeit war eine 20-jährige Vorbereitungsperiode von 1949 – 1969 vorausgegangen.

3. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß die Fortführung des Entwurfes im Teil II über den Inhalt, die Formen und die Grade der Staatenverant-

14 Doc. A/CN. 4/217, (1. Bericht), YILC 1969, Vol. II S. 125 – 156
Doc. A/CN. 4/233, (2. Bericht), YILC 1970, Vol. II S. 177 – 197
Doc. A/CN. 4/246, (3. Bericht), YILC 1971, Vol. II S. 199 – 274
Doc. A/CN. 4/246, (4. Bericht), YILC 1972, Vol. II S. 71 – 160
Doc. A/CN. 4/291, (5. Bericht), YILC 1976, Vol. II 1 S. 3 – 54
Doc. A/CN. 4/302, (6. Bericht), YILC 1977, Vol. II 1 S. 3 – 43
Doc. A/CN. 4/307, (7. Bericht), YILC 1978, Vol. II 1 S. 31 – 60
Doc. A/CN. 4/318, YILC 1979, Vol. II 1 S. 3 – 66
Doc. A/CN. 4/318, (8. Bericht), YILC 1980, Vol. II 1.

15 Draft articles on State Responsibility, Texts as adopted by the ILC,
Art. 1 – 6, A/9010/Rev. 1, YILC 1973, Vol. II, S. 173 – 198
Art. 7 – 9, A/9610/Rev. 1, YILC 1974, Vol. II, S. 276 – 290
Art. 10 – 15, A/10010/Rev. 1, YILC 1975, Vol. II, S. 59 – 106
Art. 16 – 19, A/31/10, YILC 1976, Vol. II 1, S. 73 – 122
Art. 20 – 22, A/32/10, YILC 1977, Vol. II 2, S. 9 – 50
Art. 23 – 27, A/33/10, YILC 1978, Vol. II 2, S. 78 – 105
Art. 28 – 32, A/34/10, YILC 1979, Vol. II 2, S. 91 – 136
Art. 33 – 35, A/35/10, YILC 1980, Vol. II 2, S. 30 – 62.

wortlichkeit im Rahmen des Konzepts eines allgemeinen Sekundärrechts ungleich schwierigere Probleme mit sich bringt. Einen Einschnitt bedeutet auch der personelle Wechsel des Berichtstatters. Ago wurde 1978 zum Richter am Internationalen Gerichtshof gewählt; schon als Richter hat er mit seinem 8. Bericht 1979/80 noch seine Vorlage zum Teil I abgeschlossen. Sein Ausscheiden aus der ILC hat ihn auch der Aufgabe enthoben, bei der praktischen Konkretisierung der Regeln des zweiten Teils nachzuweisen, daß sich das Konzept eines weitgehend vom Primärrecht losgelösten allgemeinen Rechts der völkerrechtlichen Staatenverantwortlichkeit durchführen läßt.

Diese Aufgabe fällt dem 1979 neu bestellten Berichtstatter *Willem Riphagen* zu¹⁶. In einem Preliminary Report¹⁷ erörtert er 1980 im Anschluß an Erwägungen der ILC von 1976 erneut den Gesamtplan des Kodifikationsvorhabens. Für den zweiten zur Formulierung anstehenden Teil sieht er drei Arten, von ihm Parameter genannt, von möglichen neuen Rechtsbeziehungen, die aus einem völkerrechtswidrigen Staatsakt entstehen. Die erste Art stellt die neuen Verpflichtungen des rechtsverletzenden Staates dar¹⁸, die zweite umfaßt die neuen selbst durchführbaren Rechte des verletzten Staates¹⁹, und die dritte Art wird von der Position dritter Staaten in bezug auf die durch die Rechtsverletzung geschaffene Situation gebildet²⁰. Nach diesen drei Arten gegliedert entwickelt er im dritten Bericht 1982 einen Katalog von Rechtsfolgen der Völkerrechtsverletzungen²¹. Der verletzende Staat muß seine Verpflichtungen wenigstens verspätet erfüllen, nämlich

- (1) die Rechtsverletzung beenden
- (2) innerstaatliche Abhilfe (local remedies) und
- (3) eine restitutio in integrum im engeren Sinne gewähren.

Ist eine solche Späterfüllung materiell unmöglich, kann der verletzte Staat Ersatzerfüllung verlangen, nämlich

- (1) Schadensersatz,
- (2) Wiedergutmachung und
- (3) eine Garantie gegen die Wiederholung der Rechtsverletzung.

Unter dem zweiten Parameter, nach der zweiten Art, hat der verletzte Staat folgende Möglichkeit, einseitig, national, der Rechtsverletzung zu begegnen:

16 Vgl. Report of the ILC to the GA on the work of its thirty-first session, A/34/10, YILC 1979, Vol. II 2, S. 90, para 73.

17 Doc. A/CN. 4/330, YILC 1980, Vol. II 1, S. 107 – 129.

18 S. Fn 17, S. 112, paras 28 ff.

19 S. Fn 17, S. 115, paras 44 ff.

20 S. Fn 17, S. 119, paras 62 ff.

21 Doc. A/CN. 4/354/Add. 1, S. 15 ff., paras 73 ff.

- (1) Nichtanerkennung der aus der Rechtsverletzung folgenden Situation,
- (2) einseitige Aufhebung der Rechtsbeziehung,
- (3) das Ergreifen von ausgleichenden Gegenmaßnahmen,
- (4) Gegenmaßnahmen in einem anderen Bereich der Beziehungen,
- (5) Maßnahmen der Selbsthilfe und schließlich
- (6) Maßnahmen der Selbstverteidigung.

Zur dritten Art der Rechtsposition, der Position dritter Staaten, wird eine klare Umschreibung nicht gegeben. Je nach dem Grad der abgeleiteten oder konstruierten Betroffenheit oder Verletztheit soll der Drittstaat die Maßnahmen der zweiten Art, die einseitigen Maßnahmen des verletzten Staates, ergreifen können.

Nach einigen einführenden Artikeln zum Teil II mag ein solcher Katalog von Rechtsfolgen der Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung zu formulieren sein. Einen solchen Ansatz zur konkreten Formulierung macht *Riphagen* in seinem zweiten Bericht, indem er nach drei einleitenden Artikeln mit den Artikeln 4 und 5 erste Formulierungen zur ersten Gruppe des Rechtsfolgenkatalogs beginnt²². Bei der weiteren Konkretisierung der Rechtsfolge stößt der Berichterstatter aber auf zwei grundlegende und wohl das Gesamtkonzept gefährdende Probleme.

Zum einen entspricht es nicht dem Völkerrecht, daß an eine einheitliche abstrakte Voraussetzung „Völkerrechtsverletzung“ der Gesamtkatalog der Rechtsfolgen angeknüpft werden kann²³. Ein solches System dürfte nur mit organisatorischen Vorkehrungen derart funktionieren, daß je nach Beurteilung der Schwere und Bedeutung der Völkerrechtsverletzung ein Organ der Völkerrechtsgemeinschaft die Rechtsfolge zumißt. Im nationalen Bereich ist dieses Modell z. B. im Disziplinarrecht, in dem die einzige Voraussetzung „Dienstpflichtverletzung“ durch die zuständige Disziplinarinstanz mit einer im Disziplinkatalog enthaltenen Maßnahme verbunden wird, verwirklicht. Selbst wenn die ILC nach Beendigung der Kodifikationsarbeiten am zweiten Teil sich entschließt, in einem dritten Teil über die Durchsetzung der Staatenverantwortlichkeit organisatorische Vorkehrungen und insbesondere auch Streitbeilegungsverfahren vorzusehen, dann wären diese nicht auf die eigentliche Pflichtverletzung, sondern lediglich auf Art und Inhalt der Verantwortlichkeit gerichtet; sie blieben hinter der allgemeinen internationalen Gerichtsbarkeit zurück. In der dezentralisierten Staatengemeinschaft müssen die Rechtsfolgen den Rechtsverletzungen normativ zugeordnet sein. Mit dieser Erkenntnis entfernt sich der Berichterstatter aber von dem Konzept der Abkoppelung des Sekundärrechts vom

²² Doc. A/CN. 4/344/Add. 1, S. 43, para 164.

²³ Siehe auch *Riphagen* im 3. Bericht, A/CN. 4/354/Add. 1, S. 21 para 64; auch schon im 2. Bericht, A/CN. 4/344, S. 6 para 30.

Primärrecht, denn eine solche Zuordnung setzt die Bewertung nach der Schwere der Pflichtverletzung und nach der Bedeutung des völkerrechtlichen Schutzgutes voraus, die auf das Primärrecht zurückgreifen muß.

Eine zweite Erkenntnis des Berichtstatters steht dem bisherigen Konzept entgegen: Er kommt zu der Auffassung, daß das Völkerrecht kein einheitliches Beziehungsgefüge von Rechten und Pflichten im Primärrecht und von Rechtsfolgen der Rechtsverletzung im Sekundärrecht darstellt, sondern eine Zusammenfassung von mehreren oder vielen Subsystemen, in deren Rahmen Rechtsverletzungen beurteilt und mit Rechtsfolgen aus dem Rechtsfolgenkatalog verbunden werden²⁴; die Subsysteme sind derart miteinander verbunden, daß bei dem Versagen eines Subsystems Maßnahmen in ein anderes Subsystem übergreifen können.

II. Notwendige Verknüpfungen des Rechts der Staatenverantwortlichkeit mit dem Primärrecht

1. Das gegenwärtige Recht der Staatenverantwortlichkeit und die Staatenpraxis als Maßstab für den Kodifikationsentwurf

Die Erkenntnisse des Berichtstatters führen, wenn sie richtig sind, zu der Frage, ob der Kodifikationsentwurf so sinnvoll zu Ende geführt werden kann. Maßstab sind Struktur und Inhalt der gegenwärtig geltenden Rechtsätze zur Verantwortlichkeit der Staaten: Eine Kodifikation in Form einer Konvention oder eines Kodex wird nur dann von den Staaten akzeptiert werden, wenn sie sich weitgehend an das gegenwärtige Recht anlehnt und in das Rechtsgefüge des Völkerrechts eingebettet ist. Die rechtsbildende Praxis umfaßt eine Vielzahl von Einzelfällen, in denen die Rechtsverletzung, die Verletzungsform, die Zurechnung, das verletzte Schutzgut und der Schaden für die Rechtsfolgen der Wiedergutmachung oder des Schadensersatzes beurteilt werden. Wenn auch in den Begründungen von Streitentscheidungen jeweils allgemeine Rechtssätze verwendet und formuliert sind, so handelt es sich doch regelmäßig um an dem Gerechtigkeitsprinzip ausgerichtete Gesamtbeurteilungen und -entscheidungen. Eine abstrakte Kodifikation wird nur dann akzeptabel sein, wenn sie den entwickelten Gerechtigkeitsentscheidungen im Ergebnis entspricht und diese mit allgemeinen Rechtssätzen begründet; sie darf ihnen zumindest nicht widersprechen.

Die Vielzahl der Fälle findet sich im Bereich des Schadensersatzes zugunsten von Privatpersonen, der im Wege des diplomatischen Schutzes geltend

²⁴ *Riphagen* im 3. Bericht, A/CN. 4/354/Add. 1, S. 8, para 20 und S. 36, para 92, Anm. 88.

gemacht wird²⁵. Zu den anderen Bereichen völkerrechtlicher Pflichten und der Verantwortlichkeit bei deren Verletzung gibt es ganz wenige Judikate und nur in beschränktem Umfang politische Regelungen, bei denen schwer festzustellen ist, ob sie auf der Grundlage von Sätzen des Sekundärrechts getroffen sind. Eine Kodifikation muß diese Spruchpraxis aus dem Bereich zum Schutz von Privatpersonen in allgemeine Regeln aufnehmen, doch ihre Verallgemeinerungsfähigkeit ist zu prüfen.

Die Praxis ist mit bestimmt von dem Ziel, das mit der Reaktion auf eine Verletzung von Völkerrechtspflichten verbunden ist. Wenn es um den Schutz von Interessen Privater geht, überwiegt als Ziel der Ersatz des Schadens. Werden völkerrechtlich geschützte unmittelbare Interessen der Staaten verletzt, dann ist regelmäßig vorrangig, die Rechtsbefolgung in Zukunft sicherzustellen. Um dieses Zieles willen tritt zuweilen in der Staatenpraxis das Geltendmachen der Verantwortlichkeit, wenigstens soweit Schadensersatz oder Genugtuung verlangt werden, zurück.

2. Konsequenzen der rigorosen Anknüpfung der Verantwortlichkeit an die Nichtbeachtung von Primärrechtssätzen

Die mangelnde Berücksichtigung der unterschiedlichen Ableitung von Primärpflichten führt zu einschneidenden Konsequenzen: Nach Art. 1 des Ihnen vorliegenden Entwurfs führt jeder völkerrechtswidrige Akt eines Staates zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit. Entsprechend Art. 3 b) und Art. 16, 17, 20, 21 I, 23 liegt ein Bruch völkerrechtlicher Verpflichtungen bei jedem den Pflichten widersprechenden Verhalten vor; auf ein Verschulden soll es für die Verantwortlichkeit nicht ankommen²⁶. Die völkerrechtliche Verantwortlichkeit hängt zudem nicht davon ab, daß ein Schaden, damage or injury, entstanden ist. Diese weite und unbedingte Anordnung der Verantwortlichkeit hat auch in ihrer Umkehrung erhebliche Konsequenzen. Nur die Sätze, deren Nichtbeachtung zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit führen, sind Völkerrechtssätze.

Diese scharfe Scheidung zwischen Völkerrecht und politischen Forderungen auf ein bestimmtes Verhalten ist angesichts der umsichgreifenden Rela-

25 *Riphagen*, Preliminary Report, A/CN. 4/330, YILC 1980, Vol. II 1, S. 128 f., para 97; eine Übersicht bietet Digest of the decisions of international tribunals relating to State responsibility, prepared by the Secretariat, Doc. A/CN. 4/169, YILC 1964, Vol. II, S. 132 ff.

26 Kritisch hierzu *K. Zemanek*, Schuld- und Erfolgshaftung im Entwurf der Völkerrechtskommission über Staatenverantwortlichkeit, in Festschrift für Rudolf Bindschedler, Bern 1980, S. 315 ff. (322 ff.); vgl. auch die kritische Stellungnahme Österreichs in Doc. A/CN. 4/328/Add. 4, YILC 1980, Vol. II 1, S. 89, para 15, S. 91, para 32.

27 *D. Rauschnig*, Diskussionsbeitrag zu: Das Problem der Rechtsetzung durch internationale Organisationen (insbesondere im Rahmen der UN), in Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 10 (1971), S. 225 f.

tivierung der Anforderungen an die Existenz von Völkerrechtssätzen zu begrüßen. Die Sätze des sogenannten „soft law“, wie auch die in Resolutionen gekleideten Rechtsbehauptungen der Mehrheit in der UN-Vollversammlung, stellen eben kein Völkerrecht dar. Sie mögen unter besonderen Voraussetzungen Verhaltenserwartungen begründen, gehören aber nicht zu dem Corpus des Völkerrechts, der mit der Staatenverantwortlichkeit verbunden ist. Auf diese Unterscheidung habe ich schon in meinen ersten Worten in dieser Gesellschaft, auf der Innsbrucker Tagung 1969, hingewiesen²⁷.

Erhebliche Zweifel bestehen aber daran, daß wirklich die Verletzung einer jeden völkerrechtlichen Pflicht zu einer Verantwortlichkeit führt. Als Beispiel seien die Klauseln über die Zusammenarbeits- oder Konsultationsverpflichtungen in Verträgen genannt²⁸. Eine „Nichtzusammenarbeit“ entgegen jenen Vertragsklauseln löst regelmäßig keine völkerrechtliche Verantwortlichkeit in dem Sinne aus, in dem die ILC diesen Begriff gebraucht. Schwerlich wird man den Vertragsklauseln jeweils die Bestimmung beifügen können oder wollen, daß bei ihrer Verletzung keine Verantwortlichkeit eintritt. Die Beschränkung des Eintritts der Verantwortlichkeit gerade für diese Klasse von Verpflichtungen müßte so, eben unter Bezug auf das jeweilige Primärrecht, im Sekundärrecht geschehen.

Die rigorose Verknüpfung von Rechtsverletzung mit Verantwortlichkeit dürfte zudem das Entstehen neuer Sätze des Völkergewohnheitsrechts erheblich behindern. Wird eine Verhaltensregelung neu als Satz des Völkergewohnheitsrechts erkannt, dann ist es Ziel dieser Rechtsentwicklung und Rechtserkenntnis, zukünftiges Verhalten der Staaten zu binden. Wenn die Regel

- eine als regelungsbedürftig empfundene Situation betrifft,
- eine angemessene Lösung darstellt,
- in der Praxis auch schon wenigstens zum Teil beachtet wird
- und eine Reihe von Staaten sie für rechtlich geboten halten²⁹,

dann wird ein Staat geneigt sein, sie als Völkerrechtsregel anzuerkennen und sein Verhalten danach auszurichten. Wenn das alles zugleich bedeutet, daß er für ein nicht beabsichtigtes, aber doch als möglich angesehenes Abweichen von jenem Verhalten ggfs. mit Schadensersatzfolge zur Verant-

28 Als Beispiel sei auf Abschnitt II. A des deutsch-französischen Vertrages über Zusammenarbeit vom 22. 1. 1963 (BGBl. II, S. 707) verwiesen.

29 Siehe dazu *Theory and Methodology of International Law*, Report of the Fifty-Eighth Conference held at Manila, 1980, S. 186 ff. (203 ff.) und *D. Rauschning*, Die Herausforderung der technischen Entwicklung an das Völkerrecht, in: *Wirtschaft und Technik im Völkerrecht*, Studien zum internationalen Wirtschaftsrecht und Atomenergierecht, Bd. 65, Köln 1982, S. 47 ff. (51 f.).

wortung gezogen wird, dürfte er eher die Entstehung des Völkerrechtssatzes bestreiten und ihr entgegentreten.

Ein Beispiel: In meinem als Restatement gedachten Bericht für die ILA on Rules Concerning Transfrontier Pollution³⁰ habe ich festzustellen gewagt, daß für neue und vermehrte grenzüberschreitende Umweltbelastungen schärfere Beschränkungen gelten als die der Trail-Smelter-Entscheidung, nach der nur „injuries of serious consequences“ völkerrechtswidrig sind. Ich meine, daß ein Nachbarstaat bei der Planung und Errichtung grenznaher Anlagen das Einhalten eines Minimierungsgebotes verlangen kann, aber ich würde zögern zu behaupten, daß ein Staat für die Nichtberücksichtigung dieses Gebotes bei in jüngster Zeit neu errichteten Anlagen verantwortlich im Sinne einer Ersatzpflicht sei. Als Parallele darf ich auf die innerstaatliche Praxis des Bundesverfassungsgerichts hinweisen, nach der Neuentwicklungen auch in der Erkenntnis von Verfassungsrecht nur für die Zukunft Wirkung haben. So traten die Haftvollzugsordnungen nicht sofort außer Kraft, als erkannt wurde, daß auch in besonderen Gewaltverhältnissen Grundrechte nur gesetzlich eingeschränkt werden können³¹. Soll also die Entwicklung von neuem Völkergewohnheitsrecht nicht behindert werden, dann müßte für im Entstehen begriffenes oder gerade schon entstandenes Primärrecht eine Begrenzung der Verantwortlichkeit vorgesehen werden.

3. Gegenseitiges inhaltliches Bedingen von Sätzen des Primär- und des Sekundärrechts

Ein überzeugendes Beispiel dafür, daß die Fassung von Sätzen des Sekundärrechts und des Primärrechts voneinander abhängen, verdanken wir *Zemanek*³².

Art. 22 II der Diplomatenkonvention lautet:

„Der Empfangsstaat hat die besondere Pflicht, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Räumlichkeiten der Mission vor jedem Eindringen und jeder Beschädigung zu schützen. . . .“

Im englischen Text heißt es entsprechend „duty to take all appropriate steps“. Einigkeit mag darüber bestehen, daß dem Empfangsstaat für die privaten Schädigungen an einer Botschaft keine Verantwortlichkeit wegen

30 *D. Rauschnig*, Legal aspects of the conservation of the environment, Report of the Committee, ILA, Report of the Sixtieth Conference held at Montreal, 1983, S. 157 ff; vgl. auch *D. Rauschnig*, Legal aspects of the conservation of the environment, Report of the Committee, ILA, Report of the Fifty-Ninth Conference held at Belgrade, 1982, S. 531 ff.

31 Vgl. die Entscheidung in BVerfGE 33, 1 ff.

32 *K. Zemanek*, (Fn. 26), S. 315 ff. (330).

Unterlassens weiterer Schutzvorkehrungen trifft, wenn er die nach dem Maßstab von „due diligence“ der vorhersehbaren Bedrohung angemessenen und üblichen Schutzmaßnahmen getroffen hat. Nach der Systematik des Entwurfes handelt es sich um eine Verpflichtung zum Verhindern eines bestimmten Ereignisses. Gemäß Art. 23 des Entwurfes liegt eine Völkerrechtsverletzung unbedingt vor, wenn ein Ereignis nicht verhindert worden ist. In der ILC wurde vorgeschlagen, daß hier die Verantwortlichkeit nicht an die reine Kausalität durch Unterlassen anknüpfen solle, sondern daß lediglich das Unterlassen von vernünftigerweise zu erwartenden Maßnahmen verantwortet werden müsse. Der Berichterstatter *Ago* ist dem entgegengetreten mit dem Hinweis, daß die Abwendeverpflichtung im Primärrecht schon in dieser Weise qualifiziert sein müsse; er hat sich damit bei der Formulierung von Art. 23 durchgesetzt. *Zemanek* weist demgegenüber darauf hin, daß das Primärrecht, wie das Beispiel des Art. 22 II der Diplomatenkonvention zeige, bisher die Relativierung für die Verantwortung dem Sekundärrecht überlassen habe³³. Da das Ergebnis, daß in unserem Fall der Empfangsstaat nicht verantwortlich ist, feststeht, muß entweder das Sekundärrecht für diese Art primärrechtlicher Verpflichtungen jene Relativierung beim Aussprechen der Verantwortlichkeit enthalten, oder aber es muß dann, wenn der Entwurf so verbindliches Völkerrecht würde, die primärrechtliche Abwendungspflicht jeweils durch einen Rechtsänderungsakt entsprechend relativiert werden. An diesem Beispiel zeigt sich, daß die Fassungen von Primärrecht und Sekundärrecht notwendigerweise wechselbezüglich miteinander verbunden sind.

Die Erwägungen zu den Folgen der Rigidität des Entwurfes und zur Wechselbezüglichkeit begründen eine Kritik an dem Konzept, das Sekundärrecht völlig vom Primärrecht zu isolieren. Wird dieses Dogma verlassen, dann sind diese Einwände aber noch jeweils durch allgemein formulierte Rechtsätze, die an die besonderen Arten von Primärpflichten anknüpfen, zu beheben.

4. Regeln über Rechtsfolgen von Völkerrechtsverletzungen außerhalb der Kodifikation

Bei den Bemühungen um die Formulierung von Regeln über die Rechtsfolgen von Völkerrechtsverletzungen kam dem Berichterstatter und den übrigen Mitgliedern der ILC zum Bewußtsein, daß im Zusammenhang mit Primärrecht verbreitet Regeln über die Rechtsfolgen der Verletzung von Primärrechtssätzen entwickelt oder ergangen sind. Als Konsequenz legte *Riphagen* Art. 3 seines dritten Berichtes vor³⁴; er besagt, daß alle anwendbaren Regeln des Sekundärrechts den zu kodifizierenden allgemeinen Re-

³³ *K. Zemanek*, (Fn. 26), S. 315 ff. (330).

³⁴ Vgl. Document A/CN. 4/354/Add. 1, S. 5 paras 11 ff. und Add. 2, S. 9, para 138.

geln über die Folgen von Völkerrechtsverletzungen vorgehen. Damit wird der Teil II der Kodifikation als subsidiär und ergänzend gekennzeichnet.

Offensichtlich bestehen Sonderregeln zunächst im Bereich des Vertragsrechts. Im allgemeinen Vertragsrecht, wie es in der Wiener Vertragsrechtskonvention niedergeschrieben ist, findet sich der Artikel 60 über die Beendigung oder Suspendierung eines Vertrages infolge Vertragsverletzung. Bei erheblicher Verletzung eines zweiseitigen Vertrages kann die vertragstreue Partei den Vertrag beenden oder suspendieren. Bei multilateralen Verträgen kann eine besonders betroffene Partei den Vertrag im Verhältnis zu dem vertragsbrüchigen Staat suspendieren; eine Vertragsverletzung kann einzelne Staaten unter besonderen Umständen zur Selbst-Entpflichtung berechtigen. Im übrigen können, was selbstverständlich ist, alle anderen Vertragsparteien einvernehmlich über den Vertrag verfügen; ob damit die Rechte der vertragstreuen Parteien eines multilateralen Vertrages abschließend umschrieben sind, mag bezweifelt werden.

Bei einem Vertragsschluß wird in der Regel von dem Willen der Parteien ausgegangen, den Vertrag zu beachten. Typischerweise finden sich Vertragsklauseln über Folgen von Vertragsverletzungen in Verträgen über die Austragung von Konflikten, also im humanitären Kriegsrecht. So enthalten das erste, zweite sowie das vierte Genfer Rot-Kreuz-Abkommen Bestimmungen über das Repressalienverbot, im Zusatzprotokoll I findet sich darüber hinaus in Art. 91 ausdrücklich die Verpflichtung zum Schadensersatz bei Verletzung des Protokolls. In den Genfer Abkommen ist ein Strafverfolgungszwang bei schweren Verletzungen der Abkommen vorgesehen³⁵, und auch diese Regelung gehört zu den Rechtsfolgen von Abkommensverletzungen.

Zu den „anwendbaren“ vertraglichen Regeln über die Folgen von Völkerrechtsverletzungen im Sinne der Vorrangklausel des jüngsten Art. 3 gehören auch die Vereinbarungen über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten über Rechts- und rechtserhebliche Fragen. Zunächst ordnen solche Verpflichtungen Folgen für das Verfahren an. In der Fakultativklausel des Art. 36 II des Statuts des internationalen Gerichtshofs ist darüber hinaus ausdrücklich als Gegenstand obligatorischer Gerichtsbarkeit genannt der Streit über

d) „Art und Umfang der wegen Verletzung einer internationalen Verpflichtung geschuldeten Wiedergutmachung.“

Im Rahmen der obligatorischen Gerichtsbarkeit wird so von den Unterzeichnern der Fakultativklausel dem Gerichtshof die Zuständigkeit zuer-

³⁵ In den vier Genfer Rot-Kreuz-Abkommen sind entsprechende Maßnahmen jeweils wortgleich in den Art. 49 im I., Art. 50 im II., Art. 129 im III. und Art. 146 im IV. Abkommen niedergelegt, UNTS No. 970–973, Vol. 75 (1950).

kannt, den Rechtsverletzungen die der Verletzung rechtlich angemessene Wiedergutmachungsmaßnahme zuzuordnen. Nach dem gleichlautenden Art. 1 des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten von 1957 gilt das obligatorisch zwischen den europäischen Partnerstaaten.

Aber auch wenn die Zuweisung sich nicht ausdrücklich auf Art und Umfang der Verletzungsfolgen bezieht, ist eine Vereinbarung einer verbindlichen Gerichtsentscheidung, wenn sich vom Wortlaut her keine Einschränkungen ergeben, dahin auszulegen, daß auch über die Unrechtsfolgen verbindlich judiziert werde. Diese Klauseln haben insoweit einen materiell-rechtlichen Gehalt.

Bestimmungen für das Haftungsrecht finden sich auch in Konventionen mit allgemeinem menschenrechtlichen Charakter. Diese Konventionen sind ja gerade nicht darauf gerichtet, besondere Interessen und Rechte der anderen Partnerstaaten zu sichern, sondern sie gelten vor allem für die Behandlung der eigenen Staatsangehörigen; im engeren Sinne gibt es keine besonders verletzten Staaten. So sehen diese Konventionen, in verschiedenen Graden, eigene Durchsetzungssysteme vor, die das Sekundärrecht darstellen. Am weitesten ausgestaltet ist ein solches System in der Europäischen Menschenrechtskonvention³⁶; die weltweiten Menschenrechtskonventionen sind weitgehend sanktionslos. Das besondere Rechtsdurchsetzungssystem der internationalen Arbeitsorganisation ist gleichfalls als ein solches Sondersystem anzusehen³⁷. Wenn mit der Rechtsverletzung von ILO-Konventionen durch bestimmte Staaten auch die Interessen der wirtschaftlichen Konkurrenten besonders getroffen werden dürften, so sieht das ILO-System dennoch keine besondere Rechtsposition für diese im weiteren Sinne verletzten Staaten vor.

Gleichermaßen werden im weiteren Umfang die Rechtsfolgen für die Verletzung von Rechtspflichten im Rahmen internationaler Organisationen durch Organisationsrecht bestimmt³⁸. Das gilt sowohl für die Verletzung organisatorischer wie auch materieller Rechtspflichten. Die Rechtsfolgenregelungen sind organisatorischer wie materieller Art.

Der Vorrang von Sekundärregelungen im Zusammenhang mit Primärrecht, wie er in Art. 3 des dritten Berichts von *Riphagen* ausgedrückt wird, ist nicht auf Vertragsrecht beschränkt. So gilt er auch für gewohnheitsrechtliche Regeln über die Folgen von Rechtsverletzungen. Folglich dürfte

36 Siehe dazu insbesondere die Art. 19 ff. EMRK über die Kommission und Art. 38 ff. EMRK über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

37 Vgl. hierzu *A. Khol*, Zwischen Staat und Weltstaat, Wien 1969, S. 151 ff.

38 Als Beispiel diene der Verlust des Stimmrechts eines Mitgliedes der Vereinten Nationen, das im Beitragsrückstand ist, gem. Art. 19 UN-Charta.

so auch der Bereich mit der umfangreichsten Praxis, nämlich die Verantwortlichkeit für die Schadenszufügung gegenüber Ausländern, der allgemeinen Kodifikation gegenüber vorrangig sein. Damit würde aber gerade der Bereich, der schon im Völkerbund und dann auch von der ILC mit den Berichten von *Garcia Amador* der Kodifikation zugeführt werden sollte, von der kodifikatorischen Kraft der allgemeinen Regeln nur nachrangig erfaßt.

Mit dem Anerkennen des Vorranges sekundärrechtlicher Regelungen aus dem Vertrags- und Gewohnheitsrecht in Art. 3 des dritten *Riphagen*-Berichts wird der Kodifikationsanspruch für die Rechtsfolgen von Völkerrechtsverletzungen weitgehend zurückgenommen. Dieses Zurückweichen dürfte die Konsequenz aus der Erkenntnis sein, daß sich ein einfaches, auf wenige Artikel zusammenfaßbares allgemeines und von den jeweiligen die Verpflichtung begründenden Primärregeln isolierbares Recht über die Folgen von Völkerrechtsverletzungen nicht formulieren läßt.

Nach der Wortfassung sollen nicht nur solche Rechtsfolgebestimmungen vorrangig sein, die im Zusammenhang mit der die Verpflichtung begründenden Rechtsregel niedergelegt sind, sondern auch solche, die „by other applicable rules of international law“ geregelt sind. Damit dürfte der Kodifikationsanspruch für den zweiten Teil aufgegeben sein. Wenn jene Sätze des Sekundärrechts, die „other applicable rules of international law“ sind, nicht an Regelungsbereiche des Primärrechts anknüpfen, stellen sie allgemeine Regeln dar. Dann liegt aber zunächst kein Grund vor, sie nicht in die Kodifikation einzubeziehen.

5. Völkerrechtliche Subsysteme mit der Zuordnung von Primär- und Sekundärrecht

Die Schwierigkeiten der Formulierung allgemeiner Rechtssätze im Rahmen der Kodifikation werden vermehrt durch die Existenz von zunächst geschlossenen völkerrechtlichen Teilsystemen, *Riphagen* nennt sie Subsysteme³⁹. Sie sind dadurch gekennzeichnet, daß bei der Verletzung von Rechtspflichten eines Systems zunächst nur die einer solchen Rechtsverletzung zugeordneten Rechtsfolgen eben desselben Systems eintreten. Sie können auch dadurch charakterisiert sein, daß einem System zugeordnete Rechtsfolgen nur beim Vorliegen der diesem System zugehörenden Voraussetzungen eintreten können. Die Problematik überschneidet sich zum Teil mit der, die bei der zusammenhängenden Regelung von Primär- und Sekundärrecht behandelt wurde. Beispiele für jene sind auch oft Beispiele für Subsysteme. Zu der mangelnden Allgemeinheit und dem Verknüpftsein der

³⁹ Den Begriff prägt *Riphagen* in seinem 3. Bericht (Doc. A/CN. 4/354/Add. 1) und erläutert ihn auf den S. 7 ff.

Rechtssätze kommt hier hinzu, daß es schwierig sein mag, die Wirkung der Zugehörigkeit zu einem Subsystem allgemein zu formulieren und die Voraussetzungen, unter denen das Subsystem verlassen werden kann oder muß.

Für ein einfaches Beispiel sei zunächst ein Zitat aus dem Teheran-Urteil des IGH⁴⁰ angeführt:

„The rules of diplomatic law, in short, constitute a self-contained regime. . .“

Bei einem Mißbrauch des diplomatischen Status sei dem Empfangsstaat nach Art. 9 II der Diplomatenkonvention die Rechtsmacht gegeben, einen Diplomaten zur *persona non grata* zu erklären und ihm, beim Verzögern der Abreise, nach Art. 43 b den Diplomatenstatus abzuerkennen; außerdem stehe dem verletzten Empfangsstaat frei, die diplomatischen Beziehungen abubrechen. Andere Rechtsfolgen beim behaupteten Mißbrauch diplomatischer Funktionen könne der Empfangsstaat nicht auslösen, insbesondere nicht, ohne die Abreisemöglichkeit zu gewähren, die Immunität der Diplomaten aufheben⁴¹.

Das wohl wichtigste völkerrechtliche Subsystem ist durch die Völkerrechtsregeln zum Verbot der Gewaltanwendung geschaffen worden. Die Gewaltanwendung ist danach nur noch zulässig als Selbstverteidigung gegenüber einem bewaffneten Angriff nach Art. 51 der UNO-Satzung und eben kollektiv nach Art. 42 zur Abwehr eines Friedensbruchs im Sinne von Art. 39 der UNO-Satzung, wenn der Sicherheitsrat eine entsprechende Feststellung getroffen hat. Die Verletzung anderer Primärverpflichtungen als der Friedenspflicht kann nicht zu diesen Rechtsfolgen führen.

Einleuchtende Beispiele für solche Subsysteme sind dann internationale Organisationen. Die Verletzung von Rechtspflichten im Rahmen internationaler Organisationen hat zunächst nur die Verantwortlichkeit im Rahmen der jeweiligen Organisation zur Folge, und zwar in den dort im Recht dieser Organisation festgesetzten Formen, Graden und Verfahren⁴².

Völkerrechtliche Subsysteme mögen auch nach Gegenständen völkerrechtlicher Regelung abgegrenzt werden. So werden Verletzungen im Bereich des Rechts des Wirtschafts- und Handelsverkehrs zunächst mit Gegenmaß-

40 Urteil vom 24. Mai 1980, I.C.J. Reports 1980, S. 3 (40), nachdem der Gerichtshof schon am 15. 12. 1979 eine Entscheidung über vorsorgliche Maßnahmen erlassen hatte (I.C.J. Reports 1979, S. 12, 20 f.).

41 ICJ, Teheran Urteil (Fn. 40), S. 40 f.

42 Daß die Staaten die Regelung von Streitigkeiten nach den Organisationsverträgen nur in den dort vorgesehenen Formen und Verfahren — außer in diplomatischen Verhandlungen — suchen dürfen, ist z. B. eindeutig in Art. 219 EWGV, 193 EAGV, 87 EGKSV angeordnet.

nahmen aus diesem gegenständlichen Bereich beantwortet. Verletzungen von Pflichten aus Kulturabkommen dürften dagegen nicht mit Sanktionen aus dem Wirtschaftsbereich beantwortet werden.

Schließlich stellt sich als völkerrechtliches Subsystem auch das Regime der Behandlung von Ausländern und des Schutzes ihrer Person und ihrer materiellen Interessen dar. Rechtsinstitute wie diplomatischer Schutz und local remedies clause im Bereich des Sekundärrechts sowie Mindeststandard und Rechtsschutzverweigerung im Primärrecht gehören nur in diesen Rechtsbereich. Bei welcher Art und welchem Grad einer Rechtsverletzung wird aber jener Rechtsbereich verlassen, wann wären Repressalien zulässig, wann eine humanitäre Intervention?

Allgemein ist die Frage offen, unter welchen Bedingungen dann, wenn die Rechtsfolgeregelungen für eine Pflichtverletzung in einem Subsystem für die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes nicht ausreichen, in andere Subsysteme hinübergegriffen wird derart, daß sozusagen in nächster Instanz die dazu gehörigen Sätze über Rechtsfolgen angewandt werden. Es mag sein, daß der Berichterstatter der ILC diese Frage nicht für mit einer allgemeinen und abstrakten Formulierung lösbar hält. Dann wäre die weitgehende Vorrangklausel des Art. 3 des dritten Berichtes auch mit dieser Erwägung zu erklären.

6. *Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zwischen der Verletzung von Primärpflichten und den sekundärrechtlichen Folgen*

In seinem dritten Bericht kommt *Riphagen* als Berichterstatter zu dem Schluß, daß die Rechtsquelle der Primärverpflichtung sowie der Inhalt und das Ziel der Verpflichtung Einfluß auf die Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung haben müssen⁴³. Zudem werden die Rechtsfolgen nach Grad und Umfang bestimmt durch die Umstände des Einzelfalles der Rechtsverletzung, also durch erschwerende und mildernde Umstände, und auch durch das Verhältnis zwischen der aktuellen Wirkung der Pflichtverletzung und der aktuellen Wirkung der Verantwortlichkeitsfolgen. Der Berichterstatter erkennt und spricht deutlich aus, daß sich der zweite Teil des Entwurfs so mehr und mehr von dem Einheitskonzept des ersten Teiles entferne⁴⁴.

Allgemeiner und sehr abstrakter Ausdruck der Abhängigkeit der Verletzungsfolgen von der Bedeutung und dem Ziel der Primärpflicht und der Art und Schwere der Pflichtverletzung ist der von *Riphagen* im dritten Bericht vorgeschlagene Art. 2 über die Proportionalität⁴⁵. Wenn die Rechts-

43 *Riphagen*, A/CN. 4/354/Add. 1, S. 7, paras 18 f. und zusammenfassend S. 11, paras 30.

44 *Riphagen* (FN. 43), S. 7 f., para 19.

45 Document A/CN. 4/354/Add. 2, S. 9.

folgen einer Pflichtverletzung präventiv der Rechtsbeachtung und repressiv der Rückkehr zur Rechtstreue dienen sollen, dann darf allerdings die Wirkung der Unrechtsfolgen nicht auf das Ausmaß der Wirkung der Pflichtverletzung beschränkt sein⁴⁶. Folglich wird in Art. 2 des dritten Berichts lediglich festgesetzt, daß die Unrechtsfolgen in ihren Wirkungen nicht deutlich unverhältnismäßig zu der Schwere der Pflichtverletzung sein dürfen.

Mit diesem Artikel wird die allgemeine Abhängigkeit der Verantwortlichkeitsfolgen auch von der Art und Bedeutung der verletzten Primärnorm anerkannt. Damit kann die Beschreibung dieser Abhängigkeit aber nicht abgeschlossen sein. Auch ist für eine Kodifikation eine weitere Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes speziell für die Frage der Repressalien zu erwarten.

7. Beispiel

Die Darlegungen sind, in Anlehnung an den Konventionsentwurf, äußerst unanschaulich. Ein Beispiel mag sie erläutern und zugleich offene Probleme der Kodifikation verdeutlichen. Im Fall des Teheraner Übergriffs⁴⁷ auf die US-Botschaft und ihre Diplomaten konnte der Internationale Gerichtshof einfach die Verletzung der Pflichten aus der Diplomatenkonvention feststellen. Wenn Besetzung und Gefangennahme zunächst keine Staatsakte waren, so machte auch für die ersten Akte die Zurechnung keine Schwierigkeiten, weil der Iran die Schutzpflicht aus Art. 22 Abs. 2 und aus Art. 29 der Diplomatenkonvention verletzt hatte. Seit der Identifizierung von Ayatollah Chomeini mit den Übergriffen war auch das Gefangen- und Besetzthalten unmittelbar dem Iran zuzurechnen⁴⁸; selbst wenn Chomeini damals kein rechtmäßiges Staatsorgan war, so galt sein Handeln nach Art. 8 des Entwurfs doch als Staatshandeln.

Maßnahmen des Sicherheitsrates⁴⁹, oder eben auch deren Scheitern am sowjetischen Veto, sowie das Bemühen des Generalsekretärs⁵⁰ gehören nicht in den Kodifikationsbereich zur Staatenverantwortlichkeit; das gleiche gilt für das Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof, das auf der Streitbeilegungsklausel der Diplomatenkonvention beruhte. Zur Kon-

46 Document A/CN. 4/354/Add. 1, S. 46, para 113.

47 Umfangreiche Bemerkungen zur völkerrechtlichen Beurteilung der Vorgänge um die amerikanischen Geiseln im Iran liefert *Folz*, Festschrift für H.-J. Schlochauer 1981, S. 271–288 m.w.N. Der Sachverhalt wird zusammenfassend dargestellt vom IGH in I.C.J. Reports 1980, §§ 12–27.

48 So auch *Folz*, (Fn. 47), S. 273.

49 Im Hinblick auf die Teheran-Affäre seien die Resolutionen 457 vom 4. 12. 1979 und 461 vom 1. 12. 1979 erwähnt; vgl. Doc. S/INF/35, S. 24f.

50 Z. B. der Vermittlungsversuch des Generalsekretärs den dieser nach Maßgabe von Punkt 5 der Res. 461 durchführte, der jedoch am 4. 1. 1980 nach dreitägigen Bemühungen fehl-schlug.

kurrenz der beiden Rechtsfolgeverfahren stellte der IGH fest, daß das Befäßtsein des Sicherheitsrates und des Generalsekretärs ihn nicht an der Rechtsprechung hindere⁵¹. Ob dieser Satz dahin verallgemeinerungsfähig ist, daß das Geltendmachen einzelner Folgen der Verantwortlichkeit den Rückgriff auf andere Folgen nicht ausschließt, ist eine noch offene Frage des Kodifikationsentwurfs.

Während der Iran mit seinen Einwänden über den Statusmißbrauch der amerikanischen Mission auf die Geschlossenheit des Subsystems Diplomatentrecht verwiesen wurde, stellte das Diplomatentrecht den USA offensichtlich keine geeigneten Gegenmittel gegen den Übergriff zur Verfügung. Die USA setzten folglich Mittel aus dem Bereich der Wirtschaftsbeziehungen ein⁵². Dem Tatbestand nach dürften dabei Pflichten aus dem iranisch-amerikanischen Freundschaftsvertrag von 1955 verletzt worden sein. Doch diese Verletzung ist als Repressalie im Sinne von Art. 30 des ersten Teils als nicht rechtswidrig zu beurteilen. Ob hier eine legitimierende Repressaliensituation vorlag, läßt sich aus Art. 30 allerdings nicht beurteilen⁵³, weil dieser auf die Zulässigkeit nach Völkerrecht verweist. Von der Kodifikation des Rechts der Staatenverantwortlichkeit kann wenigstens im zweiten Teil aber erwartet werden, daß die Voraussetzungen und der Grad von Repressalien geregelt werden.

Angesichts der andauernden Rechtsverletzung und der Gefährdung von Leib und Leben der Gefangenen versuchten die USA am 24. und 25. April 1980 ein Kommandounternehmen zur Befreiung der Gefangenen⁵⁴. Hier ist ungeklärt, ob eine solche Maßnahme, die dem Tatbestand nach eine Souveränitätsverletzung und eine bewaffnete Intervention darstellt, unter dem Gesichtspunkt der Repressalie, der Selbsthilfe oder auch der „humanitären Mission“ gerechtfertigt werden kann⁵⁵. Es ist nicht abzusehen, ob die ILC diese Frage mit in den Regelungsbereich der Kodifikation einbeziehen will.

Auf Beschluß des EG-Ministerrats haben die meisten EG-Mitgliedsstaaten, so auch die Bundesrepublik Deutschland, wirtschaftliche Maßnahmen

51 I.C.J. Reports 1980, S. 20 ff., § 44.

52 Erwähnt seien neben einem Ölimport-Verbot Exportverbote, Verbote best. wirtschaftlicher Transaktionen sowie das Sperren, Einfrieren oder Pfänden iranischer Konten und Beteiligungen im In- und Ausland. Rechtsgrundlagen waren die Executive Orders No. 12170 vom 14. 11. 1979 (abgedr. im Department of State Bulletin, 1979, Doc. S. 50), No. 12205 vom 7. 4. 1980 (abgedr. a. a. O., 1980, May, S. 1 f.), No. 12211 vom 17. 4. 1980 (abgedr. a. a. O., 1980, June, S. 43 f.) sowie die President's Announcements vom 12. 11. 1979 (abgedr. a. a. O., 1979, Dec., S. 50) und vom 7. 4. 1980 (abgedr. a. a. O., 1980, May, S. 1).

53 So auch *Folz* (Fn. 47), S. 271 (284).

54 Zur Beurteilung des Hintergrundes der Kommandoaktion vgl. die Erklärung von Präsident Carter vom 25. 4. 1980 (abgedr. in Department of State Bulletin, 1980, June, S. 38).

55 Vgl. dazu auch *Folz*, (Fn. 47), S. 271, 285 ff. Die USA wollten die Kommandoaktion als humanitäre Mission beurteilt wissen; vgl. das President's Statement vom 25. 4. 1980, Department of State Bulletin, 1980, June, S. 38.

durch Beschränkungen des Handels- und Zahlungsverkehrs mit dem Iran ergriffen⁵⁶. Die Maßnahmen dürften, insbesondere weil der Iran nicht Mitglied des GATT ist, keine Rechtsverletzung darstellen, sondern sich im Rahmen der staatlichen Verhaltensfreiheit halten⁵⁷. Dennoch stellt sich die Frage, ob die Bundesrepublik Deutschland mit zu Maßnahmen hätte greifen dürfen, die dem Tatbestand nach eine Verletzung völkerrechtlicher Pflichten darstellen. Nach Art. 60 II der Vertragskonvention hätten alle Vertragsparteien der Diplomatenkonvention einvernehmlich die Suspension des Vertrages im Verhältnis zwischen ihnen und dem vertragsbrüchigen Staat erklären können. Daß die geforderte Einstimmigkeit gerade in einem solchen Fall eine Sanktion verhindert, ist offenbar. Außerdem stellt das Diplomatenrecht kein effektives Mittel zur Verteidigung des für die internationale Kommunikation schlechthin konstitutiven Prinzips der Unverletzlichkeit des Diplomaten zur Verfügung. Wenn die Rechtsposition dritter Staaten im Zusammenhang mit einem Völkerrechtsbruch in der Kodifikation zur völkerrechtlichen Verantwortlichkeit überhaupt mit geregelt werden soll, dann wird auch diese Frage behandelt und entschieden werden müssen.

III. Möglichkeiten und Erwartungen für den Fortgang der Kodifikation

1. Auf die Frage, ob der Kodifikationsentwurf so sinnvoll zu Ende geführt werden kann, ist nach diesen Erwägungen zunächst zu antworten, daß sich ein abstraktes System von Völkerrechtsregeln über die Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen nicht völlig losgelöst von den die Pflichten begründenden Rechtssätzen formulieren läßt. Das gilt beschränkt auch für Teil I des Entwurfes mit den vorliegenden 35 Artikeln.

a) Die rigiden Formulierungen, daß die Verantwortlichkeit bei jeder Pflichtverletzung eintritt — so Art. 1 —, und daß der Grund der Völkerrechtspflicht keinen Einfluß auf die Verantwortlichkeit hat — Art. 17 und 16 — sind zu entschärfen.

56 Der Problematik widmen sich insbesondere *Friedrich*, Wirtschaft als Waffe — Gedanken anlässlich der Iran-Sanktionen, in: NJW 1980, S. 2620 ff.; *Schröder*, Wirtschaftssanktionen der Europäischen Gemeinschaften gegenüber Drittstaaten, in: GYIL Vol. 23 (1980), S. 111 ff.; *Petersmann*, Internationale Wirtschaftssanktionen als Problem des Völkerrechts und des Europarechts, in: ZVglRWiss 80 (1981), S. 1 ff.

57 So auch *Schröder*, (Fn. 56), S. 123; mit einer Rechtfertigung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen nach Art. 21 des GATT beschäftigt sich auch *W. A. Kewenig*, Die Anwendung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen im Völkerrecht, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Heft 22, 1982, S. 7 ff. (19).

b) Zur Frage der Verantwortlichkeit für reine Kausalität, die nach Art. 3, Teil I, implizit angeordnet ist, will ich nicht näher Stellung nehmen; der Fragenkreis dürfte von Herrn *Randelzhofer* behandelt werden. Jedenfalls bei der Verantwortlichkeit für Unterlassen nach Art. 23 und für das Nichterreichen eines geschuldeten Erfolges — Art. 21 — ist die Verantwortlichkeit auf die Fälle zu begrenzen, in denen der verpflichtete Staat nicht die der Situation angemessenen Anstrengungen unternommen hat. Der Ausschluß der Verantwortlichkeit bei höherer Gewalt oder Zufall nach Art. 31 reicht hierfür nicht aus.

2. Kapitel 2 des Teiles I über den „Act of State“ oder die Zurechnung lassen sich abstrakt und allgemeingültig fassen. Diesen Regelungen begegnen im Prinzip keine durchgreifenden Bedenken. Gleiches läßt sich für die prinzipiell nicht umstrittenen Art. 18 und 24 – 26 über temporale Fragen sagen. Mit der angemerkten Einschränkung, daß eine Verantwortlichkeit nur bei einem Zurückbleiben hinter den üblicherweise zu erwartenden Anstrengungen eintritt, sind auch die Art. 20, 21 und 23 annehmbar. Die Rechtfertigungsgründe der Einwilligung und der Selbstverteidigung schließen schon eine Pflichtverletzung aus und nicht erst die Verantwortlichkeit. Die Art. 31 und 32 über höhere Gewalt und persönlichen Notstand sind nicht umstritten.

Die Kodifizierung dieser recht unproblematischen Regeln des Teils I rechtfertigt trotz der sehr gründlichen Beratung in der ILC und der ausführlichen substantiellen Begründung allein keine Konvention oder das formelle Feststellen eines Kodex durch die ILC und die UN-Vollversammlung. Die Kodifikation wird nur dann sinnvoll weitergeführt, wenn Rechtsklarheit über weitere Probleme gewonnen wird.

3. Drei Punkte von besonderem Interesse werden schon in Teil I des Entwurfs berührt, ohne daß sie abschließend behandelt sind.

a) In Art. 19 werden die Pflichtverletzungen eingeteilt in internationale Verbrechen (crimes) und internationale Delikte⁵⁸. Vorweg mag bezweifelt werden, daß solche an das Strafrecht anknüpfenden, „brandmarkenden“ Bezeichnungen weise gewählt sind. Wenn das Ziel der Reaktion auf eine Pflichtverletzung vor allem die zukünftige Rechtsbefolgung ist, dann mag es nicht stets dadurch gefördert werden, daß der pflichtverletzende Staat kriminalisiert wird. Wenn das Schulselement nicht mehr Voraussetzung für die Verantwortlichkeit ist, dann ist auch die Bezeichnung als Delikt

58 Vgl. Document A/CN. 4/354/Add. 2, S. 4, paras 121 – 123; hierzu auch die österreichische Stellungnahme, Document A/CN. 4/328/Add. 4, YILC 1980, Vol. II 1, S. 90, paras 19 – 21; reserviert äußern sich die Niederlande, Document A/CN. 4/328/Add. 4, YILC 1980, Vol. II, S. 103, para 10; vgl. auch *Marek, K.*, Criminalizing State Responsibility in: *Revue Belge de Droit International*, Vol. 14 (1978/79), S. 460 – 485.

nicht angemessen, da mit diesem Wort in nationalen Rechtsordnungen regelmäßig der Schuldvorwurf verbunden ist.

Weiterhin gehört Art. 19 überhaupt nicht in den Teil I über die Voraussetzungen der Verantwortlichkeit, sondern er gibt eine Unterscheidung für deren verschiedene Formen und Inhalte. Ob eine solche Unterscheidung erforderlich ist, muß von den zuzuordnenden Folgen her beurteilt werden, während hier, wohl aus politischen Gründen, differenzierend kriminalisiert wird, ohne zu wissen, worin denn die Folgen bestehen sollen. Art. 6 aus *Riphagens* drittem Bericht paßt zudem nicht umfassend zu der Unterscheidung in Art. 19: Auf die massive Umweltbelastung nach Art. 19 Abs. 3 d ist Art. 6 Abs. 1 der Sache nach nicht anwendbar. Außerdem ordnet Art. 6 I Buchstabe b) für internationale Verbrechen etwas an, was ohnehin allgemein gilt: Art. 27 erklärt die Beihilfe zu einer Pflichtverletzung selbst zu einer solchen, und Art. 6 I b des dritten *Riphagen*-Berichts verbietet schon Verbotenes. Die Unterscheidung von Verbrechen und Delikten in Art. 19 überzeugt daher nicht. Ein Bedürfnis für diese Unterscheidung ist nicht in dem Maße ersichtlich, daß zu dessen Befriedigung die Kodifikation notwendig wäre.

b) In Art. 27 wird die Hilfe zu einem völkerrechtswidrigen Akt als Völkerrechtsverletzung bezeichnet. Hierzu hat *Eckhard Klein*⁵⁹ nachgewiesen, daß eine weitere Konkretisierung der Bestimmung, insbesondere zu dem erforderlichen subjektiven Element, geboten ist. Regelungsbedürftig in Teil II ist, ob es für eine derartige Beteiligung an einer Pflichtverletzung eines anderen Staates besondere Formen, Inhalte und Grade der Verantwortlichkeit gibt. Mit dieser Vorschrift wird der Komplex der Position dritter Staaten berührt, und es wäre ein Verdienst der Kodifikation, in diesen Bereich Rechtsklarheit zu bringen.

c) Art. 30 rechtfertigt völkerrechtlich legitimierte Gegenmaßnahmen gegen einen völkerrechtswidrigen Akt. Er enthält insoweit nur einen Verweis auf legitimierendes Völkerrecht, praktisch auf Regeln über die Zulässigkeit von Repressalien. Diese sollen nach Auffassung der Verfasser von Teil I wohl in Teil II behandelt werden.

Die Ausgangsfrage ist für Teil I somit — in der durch die Kürze der Vortragszeit bedingten Formelhaftigkeit — dahin zu beantworten, daß in ihm keine die Staatenpraxis bewegenden Fragen derart geklärt oder neue Fragen gelöst werden, als daß dieser Teil schon den Abschluß einer Konvention oder das Feststellen eines Kodex rechtfertigte. Fast alle Artikel zu den umstrittenen und deshalb interessanten Fragen müßten an den Ergebnissen überprüft werden, zu denen sie im Verband mit den in Teil II zu ent-

59 *E. Klein*, Beihilfe zum Völkerrechtsdelikt, in: Festschrift für H.-J. Schlochauer, Berlin, New York 1981, S. 425 – 438.

wickelnden Regeln führen⁶⁰. Damit wird der wissenschaftliche und praktische Wert des Ergebnisses der unermesslichen Arbeit, die ihm gewidmet wurde, nicht in Frage gestellt.

4. Das Schicksal der Kodifikation hängt also davon ab, ob es gelingt, in Teil II hinreichend gewichtige Probleme kodifikatorisch zu lösen. Vom Bedürfnis her muß vor allem erwartet werden, daß Rechtsregeln über Gegenmaßnahmen gegen völkerrechtswidrige Akte, also vor allem Rechtssätze über Repressalien, kodifiziert werden. Gleichermäßen sind die Befugnisse nicht unmittelbar verletzter Staaten bei der Verteidigung von für die Existenz und das Funktionieren der Völkergemeinschaft grundlegenden Völkerrechtspflichten kodifikatorisch zu klären.

Es ist nicht zu verkennen, daß wegen einer häufigen Verknüpfung von Sätzen des Primärrechts und des Sekundärrechts die Formulierung von allgemeinen Rechtssätzen in Teil II über Inhalt, Form und Grad der Staatenverantwortlichkeit schwierig ist. Wenige allgemeine Regeln könnten aber durch speziellere Rechtssätze für die Bereiche ergänzt werden, in denen sich in der Praxis erfahrungsgemäß völkerrechtswidrige Staatsakte konzentrieren. Das sind zunächst die Verletzungen von Hoheitsbereichen zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Hier wäre Raum z. B. für subjektive Elemente bei bewußten oder irrtümlichen Hoheitsverletzungen. Hilfreich wäre schon eine Klarstellung, ob ein Staat z. B. fremde U-Boote, die allen Aufforderungen trotzen, in den Küstengewässern oder wenigstens in den Eigengewässern mit scharfen Wasserbomben belegen darf — und ob bei Luftraumverletzungen der verletzende Staat die Kosten für den Flug der Abfangjäger ersetzen muß.

Für ergänzende Sonderregelungen wäre auch Bedürfnis und Raum im Bereich des Schutzes von Personen und Vermögen von Ausländern. Es besteht wohl das größte praktische Bedürfnis, die früheren Teilkodifikationsvorhaben wenigstens mit zu berücksichtigen. Wenn politische Gründe entscheidend gegen die Behandlung dieses Feldes in der Kodifikation sprechen, dann dürfte ein praktisch verwertbares Kodifikationsprojekt ohnehin keine Chance haben.

Da der Entwurf für den Teil II der Kodifikation bisher nicht vorliegt und auch die notwendigen Rückwirkungen auf Teil I nicht abzusehen sind, kann das Gesamtprojekt noch nicht beurteilt werden. Da und wenn die Formulierung der Artikel erst am Anfang steht, kann die Kodifikation trotz vieler Bedenken und Schwierigkeiten einem sinnvollen Ergebnis zugeführt werden. Durch eine breite wissenschaftliche Beteiligung könnten wir alle das Vorhaben mit fördern.

⁶⁰ Vgl. die österreichische Stellungnahme A/CN. 4/328/Add. 4, YILC 1980, Vol. II 1, S. 90, paras 11, 17, 19, 21, 27.

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Dietrich Rauschning, Göttingen

1. Die Bemühungen des Völkerbundes zur Kodifizierung des Rechts über die „Verantwortlichkeit der Staaten für Schädigung von Personen und Vermögen fremder Staatsangehöriger auf ihrem Gebiet“ waren nicht erfolgreich. Die der International Law Commission (ILC) zum gleichen beschränkten Thema von *Garcia Amador* 1956 – 1961 erstatteten umfangreichen Berichte und Vorschläge sind nicht weiter verfolgt worden.
2. Seit 1963 bereitet die ILC eine von den Primärverpflichtungen weitgehend gelöste Kodifizierung des allgemeinen Rechts der Staatenverantwortlichkeit vor. An die einzige und einheitliche Voraussetzung — die nicht zu rechtfertigende Verletzung einer völkerrechtlichen Pflicht durch einen einem Staat zuzurechnenden Akt — soll die Verantwortlichkeit in Form von neu entstehenden Sekundärrechtsverpflichtungen des verletzenden Staates oder ihm gegenüber geltend zu machenden Rechten angeknüpft werden.
3. Der Teil I des Entwurfes über die Voraussetzungen der Staatenverantwortlichkeit ist mit 35 Artikeln und Begründung nach Berichten von Ago bis 1980 in erster Lesung von der ILC verabschiedet worden.
4. a) Der Berichterstatter für den zweiten Teil über Inhalt, Formen und Grade der Verantwortlichkeit, *Riphagen*, hat einen Rechtsfolgenkatalog vorgelegt. Nach einer ersten Gruppe — dem ersten Parameter — muß der verletzende Staat als Späterfüllung die Rechtsverletzung beenden sowie local remedies und eine restitutio in integrum gewähren. Ist das objektiv unmöglich, ist er zur Ersatzerfüllung, nämlich Schadensersatz, Wiedergutmachung und Vorkehrungen gegen Wiederholungen verpflichtet.
- b) Dem verletzten Staat stehen unter einem zweiten Parameter die Nichtanerkennung der Situation, die Aufhebung der Rechtsbeziehung, ausgleichende Gegenmaßnahmen, Gegenmaßnahmen in einem anderen Bereich, Selbsthilfe und Selbstverteidigung zu Gebot. Der dritte Parameter umfaßt die Position dritter Staaten.
- c) Die allgemeine Zuordnung von in dem Katalog aufgeführten Folgen zu den Pflichtverletzungen erscheint *Riphagen* als Berichterstatter nicht möglich.
5. Die Kodifikation muß berücksichtigen, daß gegenwärtig das Recht der Staatenverantwortlichkeit weitgehend von einer engen Verknüpfung von Primärpflichten und Sekundärrecht bestimmt ist. Das rigide Anknüpfen

der Verantwortlichkeit an *jede* Verletzung einer Pflicht ohne Rücksicht auf deren Herkunft führt zwar zum Ausscheiden des „soft law“, behindert aber das Entstehen neuer Sätze des Völkergewohnheitsrechts.

6. Sätze des Primärrechts und des Sekundärrechts sind auch in dem Sinne wechselbezüglich, daß bei einer schärferen Fassung des Rechts der Verantwortlichkeit die Primärpflichten relativiert werden müßten.

7. In der Völkerrechtsordnung finden sich verbreitet Regeln über die Verantwortlichkeit — im Vertragsrecht und auch im Gewohnheitsrecht. Die Subsidiaritätsklausel in Art. 3 des dritten Berichts von *Riphagen* schränkt den Kodifikationsanspruch weitgehend ein. Mit dem allgemeinen Vorrang auch solcher Sekundärrechtssätze „prescribed . . . by other applicable rules of international law“ entbindet sich die ILC zu sehr von ihrer Kodifikationsaufgabe.

8. In völkerrechtlichen Teilsystemen — Subsystemen — treten bei der Verletzung von Rechtspflichten eines Systems zunächst die einer solchen Rechtsverletzung zugeordneten Rechtsfolgen nur dieses Systems ein. Die Existenz solcher Systeme, ihre Abgrenzung und die Frage, unter welchen Voraussetzungen über diese Systeme hinauszugreifen ist, erschwert das Formulieren von allgemeinen Rechtssätzen zusätzlich.

9. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wie er in Art. 2 des dritten *Riphagen*-Berichts formuliert ist, drückt die Abhängigkeit von Inhalt, Form und Grad der Verantwortlichkeit von dem Primärrecht aus. Die allgemeine Fassung vermag aber die Zuordnung der einzelnen Rechtsfolgen zu einer Pflichtverletzung nicht zu leisten.

10. Die mit Teil I des Entwurfs verabschiedeten Regeln sind einer abstrakt-allgemeinen Kodifizierung eher zugänglich als der Gegenstand des Teiles II. Dennoch müßten seine Formulierungen unter Aufhebung des Dogmas der völligen Isolierung vom Sekundärrecht überarbeitet werden.

11. Die kaum umstrittenen Regeln über die Zurechnung, über höhere Gewalt und persönlichen Notstand als Rechtfertigungsgründe und über temporale Fragen rechtfertigen allein noch nicht den Abschluß einer Konvention oder die Feststellung eines Kodex. Die Unterscheidung von Verbrechen und Delikt in Art. 19 überzeugt nicht. Art. 27 über die Beteiligung und Art. 30 über Repressalien erfordern eine nähere Präzisierung und, wie Art. 19, die Ergänzung durch Rechtsfolgeregeln.

12. Im Teil II ist das Formulieren von Rechtsregeln über Gegenmaßnahmen gegen völkerrechtswidrige Akte, also über Repressalien, und über die Befugnisse von nicht unmittelbar verletzten Staaten zum Schutz grundlegender Völkerrechtssätze vordringlich.

13. Angesichts der engen Verflochtenheit von Rechtsfolgen und Primärrecht könnten in Teil II auch wenige allgemeine Regeln durch spezielle

Rechtssätze für die Bereiche ergänzt werden, in denen sich in der Praxis völkerrechtswidrige Staatsakte konzentrieren. Zu behandeln sind die Verletzung von Hoheitsbereichen zu Land, zu Wasser und in der Luft und, traditionell, der Schutz von Person und Vermögen von Ausländern.

14. Die Kodifikation des Rechts der Staatenverantwortlichkeit kann dann erfolgreich sein, wenn es gelingt, wesentliche Fragen zum Inhalt, zur Form und zum Grad der Verantwortlichkeit im Teil II einer Klärung zuzuführen.

Summary

State Responsibility for Internationally Wrongful Acts

by Professor Dr. Dietrich Rauschning, Göttingen

1. The efforts of the League of Nations to codify the law concerning the "Responsibility of States for damage done in their territory to the person or the property of foreigners" were not successful. The International Law Commission (ILC) did not pursue the extensive reports and proposals on the same limited topic presented by its special rapporteur *Garcia Amador*.
2. Since 1963 the ILC has been preparing a codification of the general law of State responsibility, which is to a great extent separated from the primary rules of international law. Responsibility in the form of new emerging secondary obligations of the author State or of new emerging rights to be presented shall be linked to the one and undivided precondition — the not justifiable breach of an obligation of international law by a conduct attributable to the State.
3. The ILC adopted in a first reading part I of the draft on the origin of international responsibility comprising 35 articles and commentary, which is based on reports presented up to 1980 by the second rapporteur *Roberto Ago*.
4. a) The new rapporteur on part II dealing with content, forms, and degrees of State responsibility, *Willem Riphagen*, has submitted a catalogue of legal consequences. A first group of consequences — a first parameter — comprises the obligations of belated performance, i. e. to stop the breach, to allow for local remedies and to furnish restitutio ad integrum stricto sensu. If this is materially impossible, a substitute performance is required in granting compensation, reparation, and guarantees against repetition of the breach.
b) In the second parameter the victim State is entitled to non-recognition of the situation, the suspension of legal relations, "balancing" countermeasures, countermeasures in another field, measures of self-help and ultimately to measures of self-defense. The third parameter comprises the position of third States.
c) To the judgement of *Riphagen* as Rapporteur the general linkage of consequences listed in the catalogue to the breaches of obligation appears to be impossible.

5. The codification must take into account that at present the law of State responsibility is characterized by a close linkage of primary and secondary rules. The rigid consequence that any breach of an obligation, regardless of its origin, entails responsibility, leads on the one hand to the exclusion of "soft law" from the corpus of international law, but hinders the emerging of new rules of customary international law as well.
6. Rules of primary and secondary law are interrelated in the sense that a more rigid version of the rules on State responsibility would ask for a softer wording of the rules on primary obligations.
7. Rules on State responsibility are to be found widely spread in established international law — in treaties and in customary law. Thus the subsidiary clause in art. 3 of *Riphagen's* third report limits the pretension of the codification considerably. By stating a general precedence for all those secondary norms "prescribed by other applicable rules of international law" the ILA dispenses itself too much from its task of codification.
8. Breaches of obligations within international legal sectoral systems — subsystems — lead in the first instance only to the consequences attributed to such breaches in that subsystem. The existence of such subsystems, their delimitation and the question, under what condition the consequences surpass the limits of that system, complicate the formulation of general rules additionally.
9. The principle of proportionality — as stated in art. 2 of *Riphagen's* third report — demonstrates also that content, form, and degree of responsibility are dependent on the primary obligations infringed. The general wording of that draft article is not sufficient to link a particular legal consequence to a particular breach of obligation.
10. The adopted rules of part I of the draft are rather suitable to an abstract-general codification than the subject of part II. Nevertheless, its wording should be revised, giving up the doctrine of its complete isolation from the rules of secondary law.
11. The formulation of the scarcely disputed rules on attribution, force majeure, and distress as justifications and on intertemporal questions does not justify as such the conclusion of a convention or the declaration of a codex. The distinction between crime and delict in art. 19 is not convincing. Art. 27 on aid and assistance by third States and art. 30 on reprisals demand for more precision and, like art. 19, the supplementation by rules on legal consequences.
12. In part II the formulation of rules on countermeasures against unlawful conduct, especially on reprisals, and of rules on the rights of not

directly injured States to defend fundamental rules of international law is predominant.

13. In view of the close interrelation of legal consequences of a breach and the primary obligation, part II could as well contain a few general rules, supplemented by special rules for such fields where internationally wrongful acts concentrate in State practice. They should cover violations of sovereignty on land, at sea and in the air, and — traditionally — on the protection of person and property of foreigners.
- 14 The codification of the law of State responsibility can be a success, if it accomplishes to clarify essential questions of content, forms, and degrees of State responsibility in part II.

Probleme der völkerrechtlichen Gefährdungshaftung

von Professor Dr. Albrecht Randelzhofer, Berlin

A. Einleitung

1. Gefährdungshaftung im innerstaatlichen Recht

Im Rahmen des Generalthemas „Staatenverantwortlichkeit“ werde ich mich dem Problem der Gefährdungshaftung im Völkerrecht zuwenden, also der Frage, ob und inwieweit nach Völkerrecht Staaten auch einmal für rechtmäßiges Verhalten haften.

In unserem innerstaatlichen Recht hat die Gefährdungshaftung heute ihren anerkannten Bereich, oder besser gesagt, ihre anerkannten Bereiche¹, z. B. in der Haftung des Tierhalters, des Bauunternehmers, des Kraftfahrzeughalters, im Luftverkehrsrecht, im Reichshaftpflichtgesetz, im Atomgesetz, im Arzneimittelgesetz und im Wasserhaushaltsgesetz.

Ob es neben diesen spezialgesetzlich geregelten Fällen auch eine allgemeine öffentlich-rechtliche Gefährdungshaftung des Staates für außergewöhnliche Schäden gibt, wofür sich insbesondere *Forsthoff*² aussprach, ist umstritten³.

Ohne auf das Problem hier näher eingehen zu wollen, ist doch jedenfalls darauf hinzuweisen, daß die durch die Rechtsprechung vorgenommene ständige Erweiterung des Tatbestandes des enteignungsgleichen bzw. des enteignenden Eingriffs⁴ fast zu einer öffentlich-rechtlichen Gefährdungshaftung geführt hat. Dennoch hat der BGH die Entwicklung einer Gefährdungshaftung im öffentlichen Recht wiederholt dezidiert abgelehnt⁵ und auch das Schrifttum spricht sich mehrheitlich dagegen aus⁶.

1 Siehe *Larenz*, Lehrbuch des Schuldrechts, II, 12. Auflage, 1982, S. 704 ff.; *Fikentscher*, Schuldrecht, 6. Auflage, 1976, S. 681 ff.

2 Lehrbuch des Verwaltungsrechts, 10. Auflage, 1973, S. 359 ff.; für die öffentlich-rechtliche Gefährdungshaftung auch *Zeidler*, „Verwaltungsfabrikat“ und Gefährdungshaftung, DVBl. 1959, S. 685 ff.; *Henke*, Die Reformen der sozialen Sicherung und das allgemeine Verwaltungsrecht, VVDStRL, Heft 28 (1970), S. 172 ff.

3 Siehe dazu die Referate von *Jaenicke* und *Leisner* auf der Staatsrechtslehrertagung 1961 in Freiburg und die daran anschließende Diskussion, VVDStRL, Heft 20 (1963), S. 135 ff.; 185 ff.; 246 ff.

4 Zu dieser Entwicklung *Ossenbühl*, Staatshaftungsrecht, 3. Auflage, 1983, S. 144 ff., besonders S. 147 ff.

5 Siehe zuletzt BGHZ 55, 229.

6 Siehe die Nachweise bei *Ossenbühl*, a. a. O. (Anm. 4), S. 168, Anm. 10.

Dieses negative Ergebnis hat jedoch keine Bedeutung für die Frage nach der Gefährdungshaftung im Völkerrecht. Soweit das innerstaatliche Recht hier überhaupt von Interesse ist, ist es das Zivilrecht und nicht das öffentliche Recht⁷. Ersteres ist, wie das Völkerrecht, ein Recht zwischen Gleichrangigen, ist Koordinationsrecht, letzteres ist Recht im Über- bzw. Unterordnungsverhältnis, ist Subordinationsrecht. Im Zivilrecht hat die Gefährdungshaftung heute ihren festen Platz. Ob und in welcher Weise dies für das Völkerrecht relevant ist, darauf wird an anderer Stelle zurückzukommen sein.

2. Problematik des Begriffs der Gefährdungs-,haftung“ und partielle Erweiterung des Themas

Die Kritik könnte nun schon dabei ansetzen, daß es sich bei der Gefährdungshaftung eigentlich gar nicht um echte Haftung und daher gar nicht um das Problem der Verantwortlichkeit handle, denn beide Begriffe, Haftung und Verantwortlichkeit, knüpften an ein rechtswidriges Verhalten an, das aber in den Fällen, die hier unter dem Begriff der Gefährdungshaftung behandelt werden sollen, gerade nicht Voraussetzung ist. Statt Haftung bzw. Verantwortlichkeit für rechtswidriges Verhalten handle es sich um ein „Einstehenmüssen“ für einen schädlichen Erfolg⁸. Der hier angesprochene inhaltliche Unterschied besteht, doch hat er sich jedenfalls in der deutschsprachigen Terminologie, sowohl für das innerstaatliche Recht wie für das Völkerrecht, nicht niedergeschlagen. Anders in der englischen Terminologie, in der für Haftung bzw. Verantwortlichkeit für rechtswidriges Verhalten der Begriff „responsibility“ gebräuchlich ist, für das Einstehenmüssen für einen durch rechtmäßiges Verhalten verursachten Schaden dagegen der Begriff „liability“. Unser Begriff Staatenverantwortlichkeit umfaßt beide Bereiche.

Daß ich mit der Wahl des Aspektes „Gefährdungshaftung“ das Generalthema „Staatenverantwortlichkeit“ nicht verfehle, ist jedenfalls auch die Auffassung des Vorstandes unserer Gesellschaft, mit dem die zwischen den Referenten vorgenommene Aufteilung des Themas besprochen wurde, und der sie gebilligt hat. Sollte er freilich dabei ausschließlich an die Fälle gedacht haben, in denen das Völkerrecht eine Gefährdungshaftung *des Staates* statuiert, dann muß ich mich dazu bekennen, daß ich mein Thema etwas allgemeiner in dem Sinne verstehe: „Die Gefährdungshaftung im Völkerrecht“. Ich will damit die Bereiche in meine Betrachtung einbeziehen, in

7 So schon *H. Lauterpacht*, *Private Law Sources and Analogies of International Law*, 1927, S. 140, Anm. 1.

8 Siehe *Esser*, *Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung*, 2. Auflage, 1969, S. 98 f.; auch *Nagy*, *Haftung für die mit einer erhöhten Gefahr verbundene Tätigkeit im Völkerrecht*, 1979, S. 41.

denen im Völkerrecht heute Gefährdungshaftung vorgesehen ist, aber nicht, jedenfalls nicht in erster Linie, als Gefährdungshaftung des Staates, sondern i. S. einer zivilrechtlichen Gefährdungshaftung des Betreibers gefährlicher Anlagen, etwa Atomanlagen und Tanker. Einmal werden die diesbezüglichen Übereinkommen heute im wissenschaftlichen Schrifttum durchweg zusammen mit den Fällen einer direkten völkerrechtlichen Gefährdungshaftung des Staates behandelt, zum anderen führen auch diese Übereinkommen — wie noch zu zeigen sein wird — gegebenenfalls zu einer Gefährdungshaftung des Staates, wenn auch nicht in seiner Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt.

Die Einbeziehung gerade auch dieser Übereinkommen über die zivilrechtliche Gefährdungshaftung für Schäden durch Kernkraftwerke oder durch Öl aus Tankern ist schließlich geboten, da ihre besondere Struktur für die Antwort auf die Frage von Bedeutung ist, ob die Gefährdungshaftung über die konkreten vertraglichen Fixierungen hinaus ein Satz des Völkergewohnheitsrechts ist.

3. Die Gefährdungshaftung als „moderner“, nicht klassischer Teil der Staatenverantwortlichkeit

Nach unserer Aufteilung des Themas und auch nach seinem Verständnis hat Herr *Rauschning* den klassischen Part übernommen. Er hat sich Problemen zugewendet, die seit langem die völkerrechtliche Praxis und die Völkerrechtswissenschaft beschäftigen. Es gibt dazu eine reiche Judikatur und das Schrifttum füllt Bibliotheken, ohne daß es deshalb — vielleicht sogar gerade deswegen nicht — gelungen ist, zu allgemein anerkannten Lösungen zu kommen. Ob der von der ILC nach vieljähriger Arbeit vorgelegte erste Teil einer Konvention über die Staatenverantwortlichkeit daran etwas ändern wird, muß bezweifelt werden. Staatenverantwortlichkeit zählt zu den schwierigsten und umstrittensten Gebieten des Völkerrechts, und kaum ein Autor, der es versäumt, seinen Ausführungen dies als *clausula salvatoria* vorzuschicken. In der Tat besteht die große Schwierigkeit in diesem Bereich der Staatenverantwortlichkeit darin, einen Weg durch das üppig wuchernde Dickicht der vielfältigen Meinungen zu finden.

Gegenüber diesem klassischen Bereich ist die Gefährdungshaftung der moderne Bereich der Staatenverantwortlichkeit. Auch wenn die allgemeine Ansicht, sie sei die Folge moderner Technik bzw. von deren grenzüberschreitenden schädlichen Folgen, wie sich zeigen wird, so nicht stimmt, so ist doch nicht zu bestreiten, daß die zunehmende Technisierung und die wachsende Interdependenz der Staaten den Gedanken der völkerrechtlichen Gefährdungshaftung stärker ins Bewußtsein haben treten lassen und zu einem drängenderen Problem gemacht haben.

Insoweit handelt es sich um ein junges Problem. Völkerrechtliche Judikatur dazu gibt es so gut wie nicht, die Literatur ist eher spärlich. Auf die Betonung der Schwierigkeit der Behandlung des Themas muß ich deshalb nicht verzichten, nur daß die Schwierigkeit anderer Art ist: Es geht nicht darum, einen Weg durch ein Dickicht vielfältiger Meinungen zu finden, sondern — um im Bild zu bleiben — eher darum, in wenig begangenen Gebiet einen Pfad zu legen. Die Spärlichkeit der Literatur und der Mangel an Präzedenzfällen machen dies zu einem nicht einfachen Unternehmen. Der Berichterstatter der ILC, die sich seit 1978 mit der Gefährdungshaftung befaßt, *Quentin-Baxter*, hat in seinem Preliminary Report von 1980⁹ die Schwierigkeit dahingehend umschrieben, daß „in situations of great novelty and complexity it is always difficult for lawyers . . . to achieve a perfect understanding“.

Neben diesem Preliminary Report liegen unterdessen zwei weitere Berichte des Berichterstatters vor¹⁰ und der dritte Bericht aus dem Jahre 1982 mündet in eine 8 Sections umfassende „Schematic Outline“, eine erste skizzenhafte Vorstufe zu einem späteren Kodifikationsentwurf. Anders als Herr *Rauschnig* in seinem Teil kann ich aber die Arbeit der ILC nicht zum Ausgangspunkt der Behandlung der Gefährdungshaftung im Völkerrecht machen. Dazu ist die „Schematic Outline“ wirklich zu skizzenhaft. Sie geht bisher nur auf einen geringen Teil der Probleme ein und bietet auch insofern weniger Lösungsvorschläge als mehr tastende Fragestellungen. Mit dieser Feststellung verbinde ich keinen Vorwurf. Ich werde auf die Arbeit der ILC ausführlicher erst am Schluß meiner Untersuchung im Hauptteil¹¹ unter dem Blickwinkel eingehen, wie sich diese Arbeit, d. h. ihre bisherigen Ergebnisse, zu dem verhalten, was sich nach einer Würdigung der einschlägigen Literatur und insbesondere des einschlägigen Vertragsrechts als gegenwärtiger Rechtszustand ergibt.

Immerhin könnte ich mir aber schon jetzt einen Rat zunutze machen, den der Sechste Ausschuß der Generalversammlung der Vereinten Nationen der ILC mit auf den Weg gegeben hat: Die ILC wurde ermutigt, die Arbeit am Thema Gefährdungshaftung mit einer Mischung aus Vorsicht und Kühnheit („a mixture of caution and boldness“) fortzuführen¹². Ich bin aber nicht ganz sicher, inwiefern dies eine praktikable methodologische Anleitung ist. Sie erscheint mir ein wenig wie die Aufforderung, die Quadratur des Kreises vorzunehmen.

9 A/CN. 4/334, para 6.

10 A/CN. 4/346 mit Addenda 1 und 2; A/CN. 4/360.

11 Siehe unten Teil VI.

12 Siehe *Quentin-Baxter*, Third Report, 1982, A/CN. 4/360, para 2.

4. Zur Terminologie

Ehe ich mit der eigentlichen Untersuchung beginne, noch eine Bemerkung zur Terminologie, hinsichtlich der in der Literatur eine bunte Vielfalt festzustellen ist.

Ich werde im folgenden die Begriffe Verschuldens-, Erfolgs- und Gefährdungshaftung verwenden. Dabei setzt die Verschuldenshaftung voraus, daß ein Verstoß gegen das Recht, d.h. Rechtswidrigkeit vorliegt, wofür den „Täter“ auch ein Verschulden, Vorsatz oder Fahrlässigkeit, trifft. Demgegenüber tritt die Erfolgshaftung schon bei einem Verstoß gegen das Recht, d.h. bei bloßer Rechtswidrigkeit ein, ohne daß ein Verschulden erforderlich ist. Die Gefährdungshaftung unterscheidet sich von den beiden anderen Formen der Haftung dadurch, daß sie nicht nur kein Verschulden, sondern nicht einmal einen Verstoß gegen das Recht, d.h. Rechtswidrigkeit, voraussetzt.

Diese Terminologie entspricht dem deutschen innerstaatlichen Recht und hinsichtlich ihrer inhaltlichen Abgrenzungen wird sie auch von der ILC ihrer Arbeit zugrunde gelegt. Die Übernahme ins Völkerrecht ist zulässig, da sie sich auch dort z.T. schon durchgesetzt hat, jedenfalls aber auf keine entgegenstehende allgemein anerkannte Terminologie trifft. Vielfach wird im völkerrechtlichen Schrifttum statt des Begriffs der Gefährdungshaftung aber auch von objektiver Haftung, absoluter Haftung, Risikohaftung, Verursachungshaftung oder Kausalhaftung gesprochen. Bisweilen aber werden diese letztgenannten Begriffe auch nur als Gegensätze zur Verschuldenshaftung verwendet, und es bleibt zumindest unklar, ob sie im konkreten Fall wirklich die Gefährdungshaftung meinen oder die Erfolgshaftung. Insgesamt darf man feststellen, daß die Unterscheidung zwischen Gefährdungs- und Erfolgshaftung nicht selten völlig unterbleibt, und das Eintreten für Risikohaftung, Kausalhaftung etc. nur die Absage an die Verschuldenshaftung bedeutet, nicht die Propagierung der Gefährdungshaftung.

Diese Unsicherheiten zeigen sich auch in der englischsprachigen Terminologie. Für die Gefährdungshaftung werden dort die Begriffe *strict liability*, *absolute liability*, *objective liability*, *liability for risk*, *no-fault liability* verwendet¹³. Gelegentlich findet sich auch der Terminus *objective responsibility*, doch wird dieser, wie gelegentlich auch *objective liability*, unterschiedlich verwendet, ohne daß dieser Unterschied immer hinreichend beachtet wird: Einmal im Sinne Gefährdungshaftung, zum anderen im Sinne Erfolgshaftung¹⁴.

13 Siehe *Quentin-Baxter*, Second Report, 1981, A/CN. 4/346, para 11.

14 Siehe *Quentin-Baxter*, Second Report, 1981, A/CN. 4/346, para 16, footnote 18.

Nicht wenige Schwierigkeiten und Irrtümer bei der Behandlung unseres Themas ergeben sich auch aus dieser Uneinheitlichkeit und Unklarheit der Terminologie.

Ich betone noch, daß ich Gefährdungshaftung hier als Arbeitsbegriff verwende. Damit ist nicht gesagt, daß er auch der passendste Begriff ist.

5. Gang der Untersuchung

Nach diesen einleitenden Bemerkungen soll die weitere Untersuchung im Hauptteil folgenden Gang nehmen: In einem ersten Abschnitt (I) sollen einige grundsätzliche Bemerkungen zur dogmatischen und zur rechtspolitischen Erforderlichkeit der Gefährdungshaftung im Völkerrecht gemacht werden. Im Abschnitt II folgt eine knappe Darstellung des Problems im wissenschaftlichen Schrifttum. Abschnitt III bringt dann eine auf die Grundlinien beschränkte Wiedergabe der im heutigen Völkerrecht in multilateralen Verträgen statuierten Gefährdungshaftung. Die dabei gewonnenen Ergebnisse werden im Abschnitt IV kritisch gewürdigt, wobei es vor allem darum gehen wird, die Unterschiedlichkeit der einzelnen vertraglichen Regelungen herauszustellen, sowohl was den Träger der Haftung, den eigentlichen Haftungsgrund, wie auch die inhaltliche Ausgestaltung der Haftung anlangt. Weiter wird hier auf einige Probleme des Verhältnisses der Gefährdungshaftung zur Verschuldens- und insbesondere Erfolgshaftung einzugehen sein.

Im Abschnitt V gehe ich dann der Frage nach, ob die Gefährdungshaftung über die vertraglichen Festlegungen hinaus heute bereits Bestandteil des Völkergewohnheitsrechts ist oder einen allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz darstellt. Der den Hauptteil abschließende Abschnitt VI schildert die wesentlichen Inhalte der Arbeit der ILC zum Thema Gefährdungshaftung, unter der Fragestellung, wie sie sich zu den bisher gefundenen Ergebnissen verhalten.

Der Schlußteil bringt eine abschließende Würdigung der Bedeutung und Möglichkeit der Gefährdungshaftung im Völkerrecht. Daß bei diesem Programm Vieles nur knapp, ja Manches nur skizzenhaft dargestellt werden kann, versteht sich bei dem vorgegebenen zeitlichen Rahmen von selbst, ebenso wie die Tatsache, daß damit keineswegs alle Probleme angesprochen sind, die für die Gefährdungshaftung von Bedeutung sind.

B. Hauptteil

I. Die grundsätzliche Möglichkeit und Erforderlichkeit der Gefährdungshaftung im Völkerrecht

1. Anders als im deutschen Zivilrecht existiert im klassischen Teil des völkerrechtlichen Haftungsrecht kein strenges culpa-Prinzip, das der Anerkennung einer Gefährdungshaftung im Wege stünde.

a) *Josef Esser*¹⁵ hat in eindrucksvoller Weise die dogmatischen Grundlagen und die geistigen Hintergründe beschrieben, die im deutschen Zivilrecht der Entwicklung der Gefährdungshaftung entgegenstanden und z. T. noch immer entgegenstehen, und die dazu führten, daß die Rechtsprechung lange Zeit versuchte, aus der Praxis herandrängende Konstellationen einer Gefährdungshaftung durch vielfältige Verbiegungen in das Korsett der traditionellen Verschuldenshaftung einzuschnüren, wobei sie sich von den Grundprinzipien dieser letzteren immer weiter entfernte.

Als mehr äußerlichen Grund für die mangelnde Offenheit für eine Gefährdungshaftung sieht er die geringe Bedeutung des Unfallwesens vor der Zeit der Technisierung.

Als viel entscheidendere Hindernisse erweisen sich jedoch der Einfluß des vom römischen Recht ausgehenden culpa-Prinzips auf das deutsche Zivilrecht sowie seine Verstärkung durch Vernunftrecht und Liberalismus.

Vernunftrecht und Liberalismus stehen für die Kategorien Freiheit und Gleichheit, Selbstverantwortung und Selbstbestimmung, und daraus entwickelten sich die Begriffe Vertrag und Delikt, wobei Vertrag für Freiheitsgebrauch steht und Delikt für Freiheitsmißbrauch. Der aus Zufall, bzw. Unglück entstehende Schaden hat mit beiden nichts zu tun, fällt zwischen beiden hindurch.

Die traditionelle Haftungsdogmatik stellt dazu nur fest, daß kein Delikt vorliegt. Eine Haftung für solch einen Unglücksschaden erscheint dem Vernunftrecht als unvereinbar mit dem Dogma der Willensfreiheit, dem Liberalismus als Beeinträchtigung der Befreiung des wirtschaftlichen Verkehrs und der persönlichen Entfaltung.

Wie wirkmächtig diese Hindernisse gegen eine prinzipielle Anerkennung der Gefährdungshaftung im deutschen Zivilrecht waren und sind, zeigt sich in der Reaktion der Rechtsprechung, Zufalls- und Unglücksschäden, bei denen man es als unhaltbar empfand, den Geschädigten den Schaden tragen zu lassen, nach Möglichkeit im Rahmen der herkömmlichen Verschul-

¹⁵ A. a. O. (Anm. 8), S. 50 ff.

denhaftung zu lösen, selbst um den Preis einer bis zur Unkenntlichkeit vorangetriebenen Deformierung des culpa-Prinzips. Die Entwicklung dieser Rechtsprechung¹⁶ ist — stichwortartig wiedergegeben — gekennzeichnet durch die Ausdehnung des Verschuldens auf das bloße Rechnen mit der Möglichkeit schädlicher Folgen, im Gegensatz zum Verschulden für die vorwerfbare Unterlassung möglicher Schutzmaßnahmen (so im berühmten Imker-Fall des RG¹⁷), durch die Ausdehnung des culpa-Prinzips durch die Figur des sog. Organisationsverschuldens und schließlich durch die Ausdehnung der Verschuldenshaftung durch ex post aufgestellte Verkehrssicherungspflichten. *Esser*¹⁸ spricht in diesem Zusammenhang von einem Mißbrauch des Deliktsrechts zur Lösung sozialer Unglücksprobleme. Besonders unter Berufung auf *Otto von Gierke*¹⁹ plädiert er²⁰ demgegenüber für die Anerkennung der Gefährdungshaftung als sozialer Ordnungsaufgabe i. S. einer distributiven Gerechtigkeit, einer Aufgabe, der das deutsche Zivilrecht sich in dem Maße öffnen könne, in dem es das starre Festhalten am culpa-Prinzip aufgebe und sich mehr seiner genossenschaftlichen Ursprünge erinnere.

b) Vor diesem Hintergrund darf man feststellen, daß der Akzeptierung der Gefährdungshaftung im Völkerrecht diese Hindernisse in dieser Weise nicht entgegenstehen.

(1) Das culpa-Prinzip spielt im völkerrechtlichen Haftungsrecht nicht die zentrale Rolle wie im innerstaatlichen Recht. Diese Aussage werden ohne weiteres jene unterschreiben, und das sind nicht wenige, die der Auffassung sind, daß im Völkerrecht generell die Erfolgshaftung gelte. Die Streitfrage Verschuldenshaftung oder Erfolgshaftung gehört im Völkerrecht zum klassischen Repertoire der „ewigen“ Streitfragen²¹. Beide Lager weisen zahlreiche und große Namen auf und nicht wenige Entscheidungen aus der völkerrechtlichen Judikatur werden von beiden Lagern für die Richtigkeit ihrer Ansicht in Anspruch genommen.

Ich will und kann mich hier auf diese Streitfrage nicht näher einlassen. Nur soviel sei gesagt: Die Einsicht nimmt zu, daß diese Streitfrage nicht pauschal zugunsten einer Seite entschieden werden kann. Man muß differen-

16 Zu dieser Rechtsprechung *Esser*, a. a. O. (Anm. 8), S. 7 ff.

17 RGZ 159, 68 ff.

18 A. a. O. (Anm. 8), S. 44.

19 *Die soziale Aufgabe des Privatrechts*, 1889.

20 *Esser*, a. a. O. (Anm. 8), S. 69 ff.

21 Aus der umfangreichen Literatur sei hier nur verwiesen auf v. *Münch*, *Das völkerrechtliche Delikt in der modernen Entwicklung der Völkerrechtsgemeinschaft*, 1963, S. 152 ff.; *Schlochauer*, *Die Entwicklung des völkerrechtlichen Deliktsrechts*, AVR 16 (1973 – 1975), 256 ff.; *Perret*, *De la faute et du devoir en droit international*, 1961, bes. S. 72 ff.; *Kuhn*, *Verschuldens- oder Verursachungshaftung der Staaten im allgemeinen Völkerrecht*, 1963; *Rossen*, *Studien zur Schuldhafung und Erfolgshaftung im völkerrechtlichen Deliktsrecht*, 1963; *Guggenheim*, *Lehrbuch des Völkerrechts*, Bd. 2, 1951, S. 552 ff.

zieren, wobei eine wichtige aber keineswegs die einzige Unterscheidung dahin geht, ob es sich um die Haftung für Organhandeln oder um die Haftung für das Handeln Privater handelt. Es gibt also Bereiche, wo Erfolgshaftung und Bereiche, wo Verschuldenshaftung gilt. In ersterem spielt das culpa-Prinzip überhaupt keine Rolle und steht der Akzeptierung einer Gefährdungshaftung nicht entgegen.

Ohne in den häufig gemachten Fehler einer Gleichsetzung von Gefährdungshaftung und Erfolgshaftung verfallen zu wollen, darf aber doch gesagt werden, daß der Schritt von der Erfolgshaftung zur Gefährdungshaftung näher liegt als von der Verschuldenshaftung.

Aber auch soweit im Völkerrecht die Verschuldenshaftung herrscht, spielt das culpa-Prinzip nicht die Rolle wie im Zivilrecht. Das Verschulden im Völkerrecht hat nicht die auf das Verhalten von Individuen bezogene Zuspitzung auf das Dogma der Willensfreiheit, sondern ist stärker objektiviert, da es bei der Haftung des Staates nicht um Zurechnung typischen Individualverhaltens, sondern um Zurechnung von Organhandeln geht. Der Satz „Nur soweit der Wille reicht, reicht die Tat“ zielt auf den Menschen als individuellen Willensträger und ist auf den Staat nicht ohne weiteres anzuwenden. Der im Völkerrecht geltende, gegenüber dem zivilrechtlichen culpa-Prinzip objektivierte Verschuldungsbegriff stellt keine Schranke gegenüber der Akzeptierung der Gefährdungshaftung dar.

(2) Verfehlt wäre es allerdings, wollte man, ausgehend von *Essers* und *v. Gierkes* auch genossenschaftsrechtlicher Verankerung der Gefährdungshaftung, unter Berufung auf den genossenschaftlichen Charakter des Völkerrechts, wie ihn besonders *Berber*²² betont, geradezu eine Prädisposition des Völkerrechts für die Gefährdungshaftung behaupten. Hier liegt nur eine Übereinstimmung in der Terminologie vor, nicht in der Sache. Der Hinweis auf das Genossenschaftsrecht zielt jeweils auf durchaus unterschiedliche Vorstellungen. *Esser* und auch *v. Gierke* geht es um inhaltliche Gerechtigkeitsvorstellungen, während *Berber* mit dem genossenschaftlichen Charakter den Umstand meint, daß das Völkerrecht das Recht gleichberechtigter Freier ist und nicht das Recht von Untertanen, die einem Herrscher unterworfen sind. Damit ist auch der Aspekt der Souveränität der Staaten angesprochen und dieser kann gewiß nicht als für die Annahme einer Gefährdungshaftung besonders förderlich angesehen werden²³. Es bleibt aber festzustellen, daß sich aus der Struktur des traditionellen völkerrechtlichen Haftungsrechts keine grundsätzlichen Hindernisse gegen die Annahme einer Gefährdungshaftung ergeben.

22 Lehrbuch des Völkerrechts, I, 2. Auflage, 1975, S. 16ff.

23 Dazu weiter unten V.

2. Rechtspolitisch stellt sich auch im Völkerrecht die Frage nach der Gefährdungshaftung

a) Auch im Völkerrecht treten Situationen auf, wo einem Staat durch einen anderen Staat ein Schaden zugefügt wird, ohne daß letzterer dabei gegen das Völkerrecht verstoßen hat, und es dennoch als unangemessen erscheint, daß das Opfer den Schaden tragen soll. Insbesondere, aber keineswegs ausschließlich, im Zusammenhang mit den zunehmenden technischen und industriellen Aktivitäten, deren Auswirkungen sich immer häufiger grenzüberschreitend auswirken, treten solche Situationen auf.

b) Das Bedürfnis für eine Gefährdungshaftung würde allerdings kaum empfunden werden, wenn es im Völkerrecht einen rein erfolgsbedingten Rechtswidrigkeitsbegriff gäbe. Dann würde jeder Schaden eine — wenn auch eventuell schuldlose — Völkerrechtsverletzung darstellen, und es würde die Erfolgshaftung ausreichen, um in jedem Fall dem Opfer zum Schadensersatz zu verhelfen. Die Gefährdungshaftung wäre dafür nicht erforderlich. In Lehre und Rechtsprechung besteht jedoch Einigkeit darüber, daß es einen rein erfolgsbedingten Rechtswidrigkeitsbegriff im Völkerrecht nicht gibt²⁴. So lesen wir z. B. bei *Verdroß*²⁵: „Hingegen begründet die bloße Zufügung eines Schadens die völkerrechtliche Verantwortlichkeit nicht. Das ist nur der Fall, wenn der Schaden durch eine Verletzung des Völkerrechts entstanden ist.“ *Max Huber* hat sich in seinem Schiedsspruch 1925 im Fall der „Biens britanniques au Maroc espagnol“²⁶ in der gleichen Weise geäußert.

Damit sind Situationen möglich, in denen es ohne Verstoß gegen das Völkerrecht zu Schadenszufügungen kommt. In diesen Fällen kann dem Opfer nur über die Gefährdungshaftung geholfen werden.

c) Ist nach geltendem Recht, wie gezeigt, der Weg eines generellen Verzichts auf die Gefährdungshaftung in der Weise heute nicht möglich, daß man jeden Schadensfall jedenfalls der Erfolgshaftung unterfallen läßt, so wäre ein solcher Weg auch rechtspolitisch nicht empfehlenswert. Mit der Qualifizierung aller Schäden als rechtswidrig und der generellen Unterstellung unter die Erfolgshaftung würde man auf die Gefährdungshaftung pauschal verzichten und damit auf eine Haftungsform, die sich durch eine für manche Problemlagen hilfreiche Flexibilität auszeichnet: Sie ermöglicht, Aktivitäten, die aus wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder sonstigen Gründen erwünscht sind, bei denen aber die Möglichkeit des Schadenseintritts auch bei Anwendung aller Sorgfalt nicht auszuschließen ist, ja bis-

24 Siehe dazu *Goldschmidt*, Das Problem einer völkerrechtlichen Gefährdungshaftung unter Berücksichtigung des Atom- und Weltraumrechts, 1978, S. 93 m. w. N.

25 Völkerrecht, 5. Auflage, 1964, S. 373.

26 RIAA, Vol. II, 641.

weilen in erhöhtem Maße besteht, vom Diktum der Rechtswidrigkeit freizuhalten, dem Opfer des Schadens aber doch zum Schadensersatz zu verhelfen, auch wenn er die Aktivität als solche nicht unterbinden kann. Das Prinzip der Gefährdungshaftung lautet: Dulde und liquidiere.

3. Die Lehre vom Rechtsmißbrauch ist kein Ersatz für die Gefährdungshaftung.

Das eventuelle Bedürfnis nach der Gefährdungshaftung im Völkerrecht kann auch nicht durch die Lehre vom Rechtsmißbrauch (*abus de droit*) überspielt werden.

Diesen Weg will *Garcia Amador*²⁷, jedenfalls für den Bereich gefährlicher Tätigkeiten, gehen. Nach seiner Auffassung hat ein Staat sein Recht mißbraucht, wenn bei der Ausübung einer gefährlichen Tätigkeit ein anderer Staat einen Schaden erleidet. Der Staat sei daher zum Schadensersatz verpflichtet.

Einer solchen Konstruktion stehen mehrfache Einwände entgegen: Es ist keineswegs gesichert, daß das Institut des Rechtsmißbrauchs überhaupt allgemein im Völkerrecht gilt²⁸. Weder der StIGH noch der IGH haben bisher darauf eine Entscheidung gestützt. Weiter würde die Verknüpfung jeden Schadens mit dem Rechtsmißbrauch zu einem rein erfolgsbestimmten Rechtswidrigkeitsbegriff führen, was, wie eben gezeigt, dem völkerrechtlichen Haftungsrecht nicht entspricht. Eine so erfolgsbestimmte Konzeption widerspricht weiter der Grundstruktur des Mißbrauchsbegriffs, die durch eine ganz bewußte Rechtsverletzung geprägt ist. Zu Recht verstehen daher die Autoren, die den Begriff des Rechtsmißbrauchs im Völkerrecht überhaupt akzeptieren, darunter, daß ein Völkerrechtssubjekt von einem Recht ohne eigenes Interesse lediglich in der Absicht Gebrauch macht, einem anderen Schaden zuzufügen²⁹. In dieser Gestalt aber ist der Begriff des Rechtsmißbrauchs nicht geeignet, die Fälle zu erfassen, in denen die Gefährdungshaftung in Frage kommt.

Mit den vorstehenden Ausführungen ist nur das Feld der dogmatischen und rechtspolitischen *Möglichkeit* und *Erforderlichkeit* der Gefährdungshaftung im Völkerrecht abgesteckt. Keineswegs soll damit gesagt sein, daß alle Schadensfälle, die nicht von Erfolgs- oder Verschuldenshaftung erfaßt werden, der Gefährdungshaftung unterfallen sollen. Nichts ist auch dar-

27 ILC — Yearbook 1960 II, 65.

28 Verneinend *Berber*, Rechtsquellen des internationalen Wasserrechts, 1955, S. 138 ff.; *Guggenheim*, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. 1, 1951, S. 145; zum Problem überhaupt siehe *Schüle* im Wörterbuch des Völkerrechts, Bd. 3, 1962, S. 70 und die dortige Literatur.

29 So *Schlochauer*, Die Theorie des *abus de droit* im Völkerrecht, ZVR 17 (1933), 375; *Schüle*, a. a. O. (Anm. 28), S. 71; v. *Münch*, a. a. O. (Anm. 21), S. 18.

über ausgesagt, ob und in welchen Bereichen es im geltenden Völkerrecht die Gefährdungshaftung gibt.

II. Die Gefährdungshaftung im völkerrechtlichen Schrifttum³⁰

1. Bis vor kurzem nahezu einhellige Ablehnung der Gefährdungshaftung

Obgleich das traditionelle völkerrechtliche Haftungsrecht nicht die oben aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Akzeptierung einer Gefährdungshaftung hat, sind die Äußerungen in der völkerrechtlichen Literatur noch bis vor etwa 30 Jahren so gut wie einhellig negativ. Zwar nicht immer in der Weise, daß die Gefährdungshaftung ausdrücklich abgelehnt würde, aber doch wenigstens in der Weise, daß die Voraussetzungen der Haftung so umschrieben werden, daß eine Gefährdungshaftung nicht in Frage kommt.

*Schön*³¹ lehnt eine Gefährdungshaftung ab, da das Völkerrecht von dem Satz beherrscht sei, „qui suo iure utitur, neminem facit iniuriam“. Bei *Hold-Ferneck*³² heißt es: „Moderne Landesrechte setzen auch eine Haftung für erlaubtes Verhalten fest ... Desgleichen gibt es im Völkerrecht nicht“. Zumindest indirekt spricht sich auch *Reitzer*³³ gegen die Gefährdungshaftung aus, indem er sagt, daß es eine Haftung des Staates nur nach vorangegangener Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung gebe. Im selben Sinne heißt es in der Konklusion Nr. 1 des die Haager Kodifikationskonferenz von 1930 vorbereitenden *Guerrero-Berichtes*³⁴, daß die Haftung des Staates nur aus einem rechtswidrigen Verhalten eines Staates gegen einen anderen erwachsen könne.

2. Fauchille's Pläydoyer für eine Gefährdungshaftung im Völkerrecht

Im offenen Gegensatz zu dieser allgemeinen Ablehnung steht allerdings der von *Fauchille* bereits 1900 im Rahmen des IDI unternommene Versuch zur Etablierung einer Gefährdungshaftung im Völkerrecht³⁵. Das Bemerkenswerte an diesem Versuch ist, und das verdient festgehalten zu werden, daß er nicht im Zusammenhang mit als gefährlich erachteten Tätigkeiten aus dem Bereich der Technik unternommen wurde. Ausgangspunkt waren

30 Siehe die umfänglichen Nachweise bei *Goldschmidt*, a. a. O. (Anm. 24), S. 123 ff.

31 Die völkerrechtliche Haftung der Staaten aus unerlaubten Handlungen, 1917, S. 19.

32 Lehrbuch des Völkerrechts, Erster Teil, 1930, S. 200.

33 La réparation comme conséquence de l'acte illicite au droit international, 1938, S. 23.

34 Siehe ILC-Yearbook 1965 II, 222.

35 Annuaire de l'IDI, XVIII (1900), 234.

fremdenfeindliche Ausschreitungen gegen Europäer in fremden Ländern. *Fauchille* meinte, ein Staat, auf dessen Gebiet ein Fremder durch Aufständische zu Schaden kommt, solle aus Gefährdungshaftung haften, da die Fremden, die ins Land kommen, einen Gewinn für den Staat und seine Wirtschaft darstellten. Es sei nur logisch, daß dann der Staat für Schäden aufkomme, welche die Fremden erleiden.

Dies ist der zweite Punkt, der festgehalten werden muß: Schon *Fauchille* versucht die Gefährdungshaftung auf das Nutzen-Kosten-Prinzip zu gründen, wie dies auch in der neueren Diskussion häufig geschieht, etwa auch durch *Esser*³⁶.

Ob dieses Prinzip freilich gerade für die Fälle, die *Fauchille* im Auge hatte, besonders überzeugend wirkt, darf bezweifelt werden. Sein Vorschlag wurde noch in der Sitzung des IDI von 1900 abgelehnt. In der Literatur hat sich *Anzilotti*³⁷ dagegen ausgesprochen, da derjenige, der in ein fremdes Land gehe, um etwa Naturschätze auszubeuten, auch die damit verbundenen Risiken zu tragen habe. Ablehnend äußerten sich auch *Eagleton*³⁸ und *Strupp*³⁹, während *Scelle*⁴⁰ die These *Fauchilles* grundsätzlich übernahm.

3. Grundsätzliche Akzeptierung der Gefährdungshaftung in der neueren Literatur, aber ein Defizit vertiefter Auseinandersetzung mit dem Problem

In der neueren Literatur gibt es keine grundsätzliche Ablehnung der Gefährdungshaftung mehr. Der Wandel von der früher fast einhelligen Ablehnung zur heute fast allgemeinen Akzeptierung ist allerdings ziemlich lautlos, fast unmerklich vor sich gegangen und wird als solcher kaum kenntlich gemacht. Er ist nicht die Folge einer bahnbrechenden wissenschaftlichen Untersuchung, die zur neuen Weichenstellung geführt hätte.

Soweit die Lehrbuchliteratur sich überhaupt zur Gefährdungshaftung äußert, beschränkt sie sich in der Regel darauf, im Anschluß an die Darstellung der traditionellen völkerrechtlichen Haftung knapp darauf hinzuweisen, daß es neben der Verschuldens- und Erfolgshaftung heute auch die Gefährdungshaftung im Völkerrecht gebe.

Dabei wird dies durchweg als Reaktion auf die Gefahren der modernen Technik dargestellt. Zum Beleg wird dann Art. VII des Weltraumvertrages erwähnt und die Verträge über die Gefährdungshaftung im Zusammen-

36 A. a. O. (Anm. 8), S. 92 ff.

37 *Teoria Generale della responsabilità dello Stato nel diritto internazionale*, 1902, S. 112.

38 *The Responsibility of States in International Law*, 1928, S. 142.

39 *Das völkerrechtliche Delikt*, 1920, S. 6, Anm. 4.

40 *Précis de droit des gens*, 1932, S. 67 f.

hang mit nuklearen Schäden⁴¹. Demgegenüber ist, unter Vorgriff auf das Folgende, festzustellen, daß Art. VII des Weltraumvertrages keine Gefährdungshaftung statuiert und wenn doch, dann jedenfalls eine ganz anders strukturierte als sie in den Verträgen betreffend die nuklearen Schäden geschaffen wurde, so daß die unterschiedslose Nebeneinanderstellung dieser beiden Vertragstypen zumindest irreführend ist. Ein Eingehen auf die Besonderheiten der Gefährdungshaftung und auf ihr Verhältnis zu Erfolgs- und Verschuldenshaftung unterbleibt in den Lehrbüchern meist völlig.

Dieses wenig konturierte Bild der Lehrbuchliteratur wird in der Spezialliteratur natürlich schärfer, spürbare Defizite bleiben allerdings auch hier: Einmal ist diese Spezialliteratur nicht übermäßig zahlreich. Zweitens beschränkt sie sich nicht selten weitgehend auf eine referierende Darstellung von Verträgen, in denen heute Fälle der Gefährdungshaftung geregelt sind, wobei bemerkenswerte Lücken festzustellen sind⁴². Drittens beschränken sich die Untersuchungen, die jedenfalls einen Anfang der Aufarbeitung der dogmatischen Probleme der Gefährdungshaftung machen⁴³, fast durchweg auf den Bereich der Beeinträchtigung der Umwelt durch die moderne Technik.

III. Gefährdungshaftung in multilateralen Verträgen⁴⁴

Angesichts der relativen Spärlichkeit der wissenschaftlichen Literatur zur Gefährdungshaftung ist es zweckmäßiger, sich der Untersuchung der multilateralen Verträge zuzuwenden, in denen heute Formen der Gefährdungshaftung statuiert sind.

1. In einem multilateralen Vertrag ist die Gefährdungshaftung erstmals⁴⁵, wenn ich es richtig sehe, in der am 7. Oktober 1952 in Rom unterzeichneten *Konvention über Schäden, die durch Flugzeuge auf dem Boden von Drittstaaten verursacht werden*⁴⁶, festgelegt⁴⁷.

Nach Art. 1 Abs. 2 dieser Konvention steht jeder Person ein Anspruch auf Schadensersatz zu, die durch ein Flugzeug im Flug oder eine herausfallende

41 Beispielhaft für viele *Berber*, Lehrbuch des Völkerrechts, III, 2. Auflage, 1977, S. 7 f.; siehe auch *Verdroß/Simma*, Universelles Völkerrecht, 1976, S. 617 f.

42 Typisch etwa *Nagy*, a. a. O. (Anm. 8), passim.

43 *P. M. Dupuy*, La responsabilité internationale des Etats pour les dommages d'origine technologique et industrielle, 1976; *Goldschmidt*, a. a. O. (Anm. 24); *Jenks*, Liability for Ultra-hazardous Activities in International Law, RC 117 (1966 I), 99 ff.; *Goldie*, Liability for Damage and the Progressive Development of International Law, ICLQ 14 (1965), 1189 ff.; *Rudolf*, Haftung für rechtmäßiges Verhalten im Völkerrecht, in Festschrift für Otto Mühl, 1981, S. 535 ff.

44 Dieser Teil wurde aus Zeitgründen im Vortrag nur in sehr geraffter Form dargestellt.

45 So auch *Nagy*, a. a. O. (Anm. 8), S. 14.

46 Text: AJIL 52 (1958), 593 ff.

47 Dazu *Bhatt*, Legal Controls of Outer Space, 1973, S. 257 ff.

Person oder Sache einen Schaden auf dem Boden erleidet. Anspruchsberechtigte Person kann nach Art. 30 jede natürliche oder juristische Person einschließlich des Staates sein. Nicht erfaßt sind allerdings Schäden, die allein durch den den Luftrechtsvorschriften entsprechenden Durchflug entstehen, also z. B. Lärmschäden und Schäden durch Druckwellen. Die Haftung tritt allein auf Grund der Kausalität des Schadens ein, auch wenn Rechtswidrigkeit und Schuld nicht vorliegen. Die Haftung trifft den „Betreiber“ (Originaltext: operator) des Flugzeuges (Art. 2 Abs. 1), als der der registrierte Eigentümer gilt (Art. 2 Abs. 3), doch kann es im konkreten Fall auch ein anderer sein (Art. 2 Abs. 2). Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden die direkte Folge eines bewaffneten Konfliktes oder von Unruhen ist (Art. 5), oder ausschließlich auf dem Verschulden des Verletzten beruht (Art. 6). Die Konvention gilt nicht für Schäden, die durch Militär-, Polizei- oder Zollflugzeuge verursacht werden (Art. 26)⁴⁸. Für den Umfang der Haftung sind Höchstsummen festgelegt (Art. 11). Der Schadensersatzanspruch muß innerhalb von 2 Jahren (Art. 21) vor den Gerichten des Staates geltendgemacht werden, in dem der Schaden eingetreten ist.

Ohne Zweifel handelt es sich hier um einen Fall der durch Völkerrecht statuierten Gefährdungshaftung. Ganz offensichtlich aber nicht um einen Fall originärer Gefährdungshaftung der Staaten, sondern um eine vom Völkerrecht geregelte zivilrechtliche Gefährdungshaftung. Ein Haftungsfall, in dem sich auf beiden Seiten Staaten gegenüberstehen, ergibt sich nur dann, wenn Betreiber des Flugzeuges ein Staat ist, und ein anderer Staat durch dieses Flugzeug einen Schaden erleidet. Aber auch in einem solchen Fall bleibt der Unterschied zur direkten Staatenverantwortlichkeit im Verfahren deutlich: Anstelle der Geltendmachung des Anspruchs auf dem üblichen diplomatischen Weg tritt die Geltendmachung des Anspruchs innerhalb von 2 Jahren vor den Gerichten des geschädigten Staates⁴⁹.

Diese Konvention ist im übrigen lediglich von 27 Staaten ratifiziert worden, wobei sehr wichtige Teilnehmerstaaten am Flugverkehr (darunter die Bundesrepublik Deutschland) fehlen⁵⁰.

2. Die erste Fixierung einer direkten Staatenhaftung auf der Grundlage der Gefährdungshaftung enthält *Art. 22 Abs. 3 des Genfer Übereinkommens über die Hohe See vom 29. 4. 1958*⁵¹. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift darf ein Kriegsschiff ein fremdes Handelsschiff auf Hoher See nur dann anhal-

48 Diese Vorschrift mißverstehet Nagy, a. a. O. (Anm. 8), S. 15, offenbar, wenn er meint, die Konvention sei auf im Staatseigentum befindliche Flugzeuge generell nicht anwendbar.

49 Siehe Art. 20 und 21. In Staaten mit nicht wirklich unabhängiger Gerichtsbarkeit wird dies zu Problemen führen.

50 Siehe Böckstiegel, Ebenen und Regelungsstand luftrechtlicher Haftungssysteme, in Gedächtnisschrift zu Ehren von Alex Meyer, 1979, S. 38.

51 Text bei Berber/Randelzhofer, Völkerrechtliche Verträge, 2. Auflage, 1979, S. 222 ff.

nach Art. IV Abs. 3 b des Wiener Übereinkommens auch bei Schäden infolge schwerer, außergewöhnlicher Naturkatastrophen auf.

Weist der Inhaber einer Kernanlage nach, daß der Schaden ganz oder teilweise auf das Verschulden des Verletzten zurückzuführen ist, so *kann* (!) er von den zuständigen Gerichten ganz oder teilweise von der Haftung befreit werden; so Art. IV Abs. 2 des Wiener Übereinkommens und Art. II Abs. 2 des Reaktorschiffübereinkommens.

Für diesen Fall hat das oben behandelte Abkommen über Schäden durch Flugzeuge nicht nur die Möglichkeit des Haftungsausschlusses oder der Haftungsbegrenzung vorgesehen, sondern den Haftungsausschluß direkt festgelegt. Im Gegensatz zum Wiener Übereinkommen und zum Reaktorschiffübereinkommen enthält das Pariser Übereinkommen einen Haftungsausschluß nur bei Krieg, Bürgerkrieg, Aufstand und Naturkatastrophen (Art. 9).

Alle drei Übereinkommen legen, im einzelnen unterschiedlich, Höchstsummen für die Haftung fest⁶⁴.

Anders als im Art. 22 Abs. 3 des Genfer Übereinkommens über die Hohe See, vielmehr entsprechend dem Übereinkommen über die Haftung für durch Flugzeuge verursachte Schäden, handelt es sich bei der in den eben behandelten Abkommen festgelegten Gefährdungshaftung nicht um eine direkte der Staaten, sondern um eine durch Völkerrecht vorgeschriebene zivilrechtliche Gefährdungshaftung. Ein Haftpflichtfall, in dem auf beiden Seiten Staaten stehen, ergibt sich auch hier nur dann, wenn Inhaber der Kernanlage ein Staat ist, und ein anderer Staat durch ein nukleares Ereignis geschädigt wird. Der Staat haftet aber nicht in seiner Eigenschaft als Völkerrechtssubjekt, sondern als Inhaber der Kernanlage wie jeder Private.

Wieder wird der Unterschied zur direkten Staatenverantwortlichkeit auch im Verfahren zur Geltendmachung des Anspruchs deutlich. Der Anspruch muß vor den Gerichten des Staates erhoben werden, in dessen Gebiet der Schaden eingetreten ist bzw. dessen Flagge das Reaktorschiff führt⁶⁵.

Für den Bereich des Pariser Übereinkommens hat Art. 3 des Zusatzübereinkommens vom 29. 7. 1960⁶⁶ ein auf Gefährdungshaftung beruhende Haftung des Staates in diesem Bereich statuiert, auch wenn der Staat nicht Inhaber der Kernanlage ist. Nach dieser Bestimmung, die in ihren Einzelheiten sehr kompliziert ist⁶⁷, verpflichten sich die Vertragsparteien, dafür

64 Art. 7 des Pariser Übereinkommens; Art. V des Wiener Übereinkommens; Art. III des Reaktorschiffübereinkommens.

65 Art. 13 des Pariser Übereinkommens; Art. XI des Wiener Übereinkommens; Art. X Abs. 1 des Reaktorschiffübereinkommens.

66 BGBl. 1975 II, 992.

67 Dazu *Pelzer*, a. a. O. (Anm. 61), Rdn. 39, 40 in Vorbem. vor § 25 AtG.

Sorge zu tragen, daß die Entschädigung für die in Art. 2 des Pariser Übereinkommens genannten Schäden bis zu einem Betrag von 120 Millionen Rechnungseinheiten des Europäischen Währungsabkommens vom 5. 8. 1955⁶⁸ geleistet wird.

Für den Fall, daß der Inhaber der Kernanlage zahlungsunfähig ist, oder soweit der Schaden die für den Inhaber festgelegte Haftungshöchstsumme von mindestens 5 Millionen Rechnungseinheiten übersteigt, findet ein „Staatseintritt“⁶⁹ in die Haftung statt, und zwar in folgender gestufter Weise: Zwischen 5 und 70 Millionen Rechnungseinheiten haftet der Staat, in dessen Gebiet die Kernanlage gelegen ist; zwischen 70 und 120 Millionen Rechnungseinheiten haften alle Vertragsparteien nach einem bestimmten Schlüssel, der zur Hälfte an ihrem jeweiligen Bruttosozialprodukt und zur Hälfte am jeweiligen Kernenergiepotential ausgerichtet ist.

Auch diese Haftung auf der ersten Stufe ist zwar Gefährdungshaftung aber keine direkte Haftung im Verhältnis zwischen Staaten. Interessant ist, daß die zweite Stufe dieses „Staatseintritts“ eine quasi versicherungsrechtliche Lösung darstellt. Im innerstaatlichen Recht, besonders im amerikanischen, ist eine Tendenz deutlich, die Gefährdungshaftung durch versicherungsrechtliche Lösungen zu ersetzen⁷⁰.

4. Der Weltraumhaftungsvertrag vom 29. 3. 1972

Eine direkte Gefährdungshaftung des Staates im Völkerrecht gibt es im Bereich der Weltraumtätigkeit. Allerdings ist die Gefährdungshaftung nicht bereits in Art. VII des Weltraumvertrages vom 28. 1. 1967⁷¹ festgelegt, wie man es sehr häufig liest⁷².

Zwar ist zuzugeben, daß der Wortlaut des Art. VII insofern in diese Richtung zeigt, als davon die Rede ist, daß für jeden (!) Schaden gehaftet wird. Daraus könnte man schließen, daß es auf Rechtswidrigkeit und Verschulden nicht ankomme. Eine solche mögliche, aber keineswegs gebotene Interpretation widerspräche jedoch der Entstehungsgeschichte des Art. VII und dem speziellen Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände vom 29. 3. 1972 (Weltraumhaftungsvertrag)⁷³.

68 BGBl. 1959 II, 294.

69 So die Formulierung von *Pelzer*, a. a. O. (Anm. 61), Rdn. 39 in Vorbem. vor § 25 AtG.

70 Siehe v. *Caemmerer*, Reform der Gefährdungshaftung, 1971, S. 5 ff.; zum Verhältnis der Gefährdungshaftung zu versicherungsrechtlichen Lösungen allgemein *Esser*, a. a. O. (Anm. 8), S. 120 ff.

71 Text bei *Berber/Randelzhofer*, a. a. O. (Anm. 51), S. 247.

72 Z. B. *Verdroß/Simma*, a. a. O. (Anm. 41), S. 617 f.; *Rudolf*, a. a. O. (Anm. 43), S. 537 f.; *Bhatt*, a. a. O. (Anm. 47), S. 270 f.

73 BGBl. 1975 II, 1210.

Art. VII ist zwar eine haftungsbegründende Norm, sagt aber noch nichts über die Art und Weise der Haftung und kann jedenfalls nicht für eine generelle Gefährdungshaftung für Weltraumtätigkeiten als Beleg genommen werden⁷⁴.

Die im Entwurf enthaltene Wendung, daß die Haftung absolut sein solle, wurde auf Antrag Indiens aus dem endgültigen Text gestrichen.

Der Vergleich mit dem speziellen Weltraumhaftungsvertrag macht deutlich, daß die Gefährdungshaftung für Weltraumaktivitäten nur insoweit gilt, als der Schaden auf der Erdoberfläche oder an Flugzeugen im Flug entsteht (Art. II)⁷⁵. Dagegen wird für Schäden, die an Weltraumgegenständen eines anderen Staates anderswo als auf der Erdoberfläche entstehen, nur nach Verschulden gehaftet (Art. III)⁷⁶. Die Gefährdungshaftung des Art. II trifft den Startstaat, das ist der Staat, der entweder selbst einen Weltraumgegenstand startet oder von seinem Gebiet aus starten läßt (Art. I c).

Die Gefährdungshaftung ist in dem Maße ausgeschlossen, in dem der Startstaat nachweist, daß der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verletzten beruht (Art. VI Abs. 1). Ein Haftungsausschluß wegen Krieg, Bürgerkrieg, Aufständen oder Naturereignissen ist nicht vorgesehen. Der Vertrag legt auch keine Haftungshöchstsumme fest, vielmehr bestimmt Art. XII, daß der Geschädigte so gestellt werden muß, als sei der Schaden nicht eingetreten.

Das Abkommen findet keine Anwendung auf Schäden, die Angehörige des Startstaates erleiden oder Ausländer, die am Betrieb des Weltraumgegenstandes beteiligt sind (Art. VII).

Daß es sich im Art. II des Weltraumhaftungsvertrages nicht um eine völkerrechtlich geregelte zivilrechtliche Gefährdungshaftung handelt, sondern um eine originäre völkerrechtliche Gefährdungshaftung des Staates, wird auch im Verfahren der Geltendmachung des Anspruchs erkennbar.

Art. VIII sieht vor, daß ein Staat, der selbst oder dessen Angehörige einen Schaden erleiden, diesen Anspruch auf diplomatischem Wege geltend macht. Besonderheiten gegenüber der generellen Rechtslage liegen insofern vor, als die Abs. 2 und 3 von Art. VIII die Geltendmachung des Anspruchs im Wege des diplomatischen Schutzes vom Erfordernis der Staatsangehör-

74 So auch *Goldschmidt*, a. a. O. (Anm. 24), S. 159 und die heute überwiegende Ansicht; siehe *Forkosch*, *Outer Space and Legal Liability*, 1982, S. 50 ff.

75 Dazu *Forkosch*, a. a. O. (Anm. 74), S. 76 ff.; *Bueckling*, Die völkerrechtliche Haftung für Schäden, die durch Weltraumgegenstände verursacht werden, ZLW 21 (1972), 216 nennt Art. II einen Fall der Erfolgshaftung, doch ist dies offenbar die Folge einer mangelnden Unterscheidung zwischen Erfolgs- und Gefährdungshaftung.

76 Dazu *Forkosch*, a. a. O. (Anm. 74), S. 80 f.

rigkeit lösen und auch den Aufenthaltsstaat ermächtigen. Ferner entfällt das Erfordernis der Rechtswegerschöpfung (Art. XI Abs. 1).

Anstelle der Geltendmachung des Anspruchs im Wege des diplomatischen Schutzes sieht freilich auch der Weltraumhaftungsvertrag in Art. XI Abs. 2 die Möglichkeit der Geltendmachung des Anspruchs vor Gerichten des Startstaates vor.

Kommt innerhalb eines Jahres eine Regelung des Anspruchs auf diplomatischem Wege nicht zustande, so kann eine Schadenskommission eingeschaltet werden, deren Entscheidung aber nur dann verbindlich ist, wenn die Parteien dies vereinbart haben (Art. XIV ff., bes. Art. XIX Abs. 2).

5. Schließlich existiert Gefährdungshaftung noch in dem *Übereinkommen vom 29. 11. 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden*⁷⁷. Nach Art. III Abs. 1 haftet der Eigentümer eines Schiffes, soweit es sich nicht um ein Kriegsschiff handelt (Art. XI Abs. 1), nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung für alle Verschmutzungsschäden, die im Hoheitsgebiet einschließlich des Küstenmeeres eines Vertragsstaates verursacht wurden (siehe auch Art. II). Die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer nachweist, daß der Schaden durch Krieg, Bürgerkrieg, Aufstand oder unabwendbares Naturereignis entstanden oder auf das Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten zurückzuführen ist (Art. III Abs. 2 und 3). Die Haftung ist durch eine Höchstsumme begrenzt (Art. V).

Auch hier handelt es sich nicht um eine originäre völkerrechtliche Gefährdungshaftung des Staates. Der Staat haftet wie jeder Private als Eigentümer des Schiffes, nicht als Völkerrechtssubjekt.

Dieser zivilrechtlichen Struktur der Haftung entspricht es wieder, daß der Anspruch innerhalb von drei Jahren vor den Gerichten des Staates geltendgemacht werden muß, in dem der Schaden entstanden ist (Art. VIII und IX).

Das Abkommen vom 29. 11. 1969 wird ergänzt durch das *Übereinkommen vom 18. 12. 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden*⁷⁸.

Nach Art. 4 Abs. 1 zahlt der Fonds jedem, der Verschmutzungsschäden erlitten hat, eine Entschädigung, wenn das Abkommen vom 29. 11. 1969 keine volle und angemessene Entschädigung begründet. Nach Art. 5 erstattet der Fonds dem Eigentümer eines Schiffes einen bestimmten Teil der von ihm nach dem Haftungsübereinkommen zu zahlenden Entschädigung.

77 BGBl. 1975 II, 305.

78 BGBl. 1975 II, 320.

Beiträge in den Fonds haben alle Personen zu leisten, die im Kalenderjahr mehr als 150000 Tonnen Öl erhalten haben (Art. 10). Jeder Vertragsstaat kann erklären, daß er die Beitragspflicht selbst übernimmt (Art. 14).

Wieder zeigt sich hier der Weg, die Gefährdungshaftung durch eine quasi versicherungsrechtliche Lösung zu ersetzen.

IV. Würdigung des Vertragsrechts zur Gefährdungshaftung

1. Vielfältige Verschiedenartigkeit der vertraglichen Regelungen

Bei der kritischen Würdigung der vertraglichen Regelungen ist in erster Linie auf die vielfältigen Verschiedenartigkeiten hinzuweisen.

a) Besonders hervorzuheben ist, daß die *Gefährdungshaftung nicht auf den Bereich der Schäden durch die Auswirkungen der modernen Technik beschränkt* ist. Dieser verengte Blickwinkel beherrscht allerdings durchgehend die Literatur. Die Lehrbücher bestätigen dies, und auch das Spezialschrifttum behandelt die Gefährdungshaftung im Völkerrecht nur im Zusammenhang mit Schäden durch Flugzeuge, Kernanlagen, Weltraumgegenstände, Tankschiffe oder andere „ultra-hazardous activities.“ *Quentin-Baxter* stellt in seinem Preliminary Report fest: „...; but the specific context in which the topic is discussed has always been that of environmental hazard, caused by human activity and magnified by modern industrial and technological needs and capacities“⁷⁹.

Ganz wörtlich genommen stimmt diese Aussage nicht, da, wie wir gesehen haben, das Problem der Gefährdungshaftung von *Fauchille* im Jahre 1900 erstmals im Zusammenhang mit Schäden diskutiert wurde, die Fremden durch Aufständische zugefügt werden. Als Diagnose der heutigen Lage im Schrifttum ist sie jedoch zutreffend.

Es kann nicht bestritten werden, daß im heute geltenden Vertragsrecht zur Gefährdungshaftung der Bereich der durch die modernen Techniken hervorgerufenen Umweltschäden im Vordergrund steht, exklusiv ist er aber nicht, wie Art. 22 Abs. 3 des Übereinkommens über die Hohe See beweist. Diesem Gegenbeispiel kommt um so größeres Gewicht zu, als es sich dabei um einen der beiden Bereiche handelt, in dem eine originäre völkerrechtliche Gefährdungshaftung der Staaten vorliegt.

b) *Unterschiede* zeigen sich nicht nur in den Bereichen, in denen es Gefährdungshaftung gibt, sondern *auch in der Struktur, in der die Gefährdungshaftung statuiert ist.*

79 A/CN. 4/334, para 4.

(1) Dabei liegt der grundlegendste Unterschied darin, daß nur in zwei Fällen, nämlich in Art. 22 Abs. 3 des Übereinkommens über die Hohe See und in Art. II des Weltraumhaftungsvertrages, eine originäre völkerrechtliche Gefährdungshaftung des Staates festgelegt ist, während es sich in allen anderen Fällen um eine völkerrechtlich begründete *zivilrechtliche* Gefährdungshaftung handelt. Diese Haftung zielt grundsätzlich nicht auf den Staat, vielmehr unterfällt dieser der Haftung nur, wenn er wie ein Privater Betreiber eines Flugzeuges bzw. einer Kernanlage oder Eigentümer eines Schiffes ist.

(2) Dieser grundlegende Unterschied setzt sich in der näheren Ausgestaltung der Haftung fort. Unterschiedlich sind die Regelungen bezüglich der Haftungsausschließungsgründe, der Begrenzung der Haftungssumme — sowohl hinsichtlich der Höhe wie ihres Vorliegens oder Fehlens —, des Staatseintritts in die Haftung bzw. seines Fehlens, der Existenz oder Nichtexistenz einer ergänzenden quasi versicherungsrechtlichen Ersetzung der Gefährdungshaftung.

(3) Hinsichtlich dieser Details bestehen Unterschiede auch innerhalb der beiden Gruppen.

Die Gefährdungshaftung nach Art. VI Abs. 1 des Weltraumhaftungsvertrages ist in dem Maße beschränkt bzw. ausgeschlossen, in dem der Startstaat nachweist, daß der Schaden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Geschädigten beruht. Die Gefährdungshaftung nach Art. 22 Abs. 3 des Übereinkommens über die Hohe See enthält keinen solchen Haftungsausschluß.

In der Gruppe der zivilrechtlichen Gefährdungshaftung zeigen sich ebenfalls Unterschiede bei den Haftungsausschlußgründen, bei den Haftungshöchstsummen, hinsichtlich der Existenz oder Nichtexistenz eines Staatseintrittes in die Haftung bzw. einer ergänzenden quasi versicherungsrechtlichen Lösung.

c) Fehlen eines gemeinsamen Grundgedankens

Die Unterschiede beschränken sich aber nicht auf die juristische Grundstruktur und auf die Detailstrukturen; sie reichen tiefer: Es fehlt den in den Verträgen niedergelegten Fällen an einem überzeugenden gemeinsamen Grundgedanken.

(1) Auf den ersten Blick, und dafür spricht ja gerade der Begriff der Gefährdungshaftung, scheint der gemeinsame Grundgedanke dieser Haftung in der *Gefährlichkeit der Tätigkeit* zu liegen.

Doch selbst wenn dies so wäre, der Begriff der Gefährlichkeit ist sehr vielschichtig: Bedeutet er die mit einer Tätigkeit verbundene Häufigkeit eines Schadens oder die hohe Wahrscheinlichkeit seines Eintritts oder ist es die

Schwere des Schadens oder schließlich die Unvermeidbarkeit des Schadens?

(a) In keiner dieser Varianten spielt der Begriff der Gefährlichkeit der Tätigkeit eine Rolle im Falle der Gefährdungshaftung nach Art. 22 Abs. 3 des Übereinkommens über die Hohe See. Der hier der Gefährdungshaftung zugrunde liegende Gedanke ist der eines weitestgehenden Schutzes vor unrechtem Anhalten und Durchsuchen. Der Kommandant des Kriegsschiffes wird es sich sehr genau überlegen, ob er aktiv wird, denn er haftet, wenn sich der Verdacht nicht bestätigt, auch wenn er noch so berechtigt ernstliche Gründe für die Annahme von Seeräuberei oder Sklavenhandel anführen kann.

In diesem Fall wirkt die Gefährdungshaftung sorgfaltserhöhend. Zu Unrecht aber wird eine solche Wirkungsweise der Gefährdungshaftung generell angenommen. Am offensichtlichsten stimmt das nicht in den Fällen, in denen die Gefährdungshaftung gerade wegen der Unvermeidbarkeit des Schadens infolge mangelnder endgültiger Beherrschbarkeit der Tätigkeit statuiert ist. Auch die Einhaltung der äußersten Sorgfalt kann hier den Eintritt der Haftung nicht immer verhindern. Es ist daher nicht auszuschließen, daß in diesen Fällen die Gefährdungshaftung statt zu einer äußersten Anspannung der Sorgfalt im Gegenteil zu einem gewissen Fatalismus führt, ohne daß aber schon der Bereich eines Verschuldens erreicht wird.

(b) In den übrigen Bereichen, in denen es die Gefährdungshaftung gibt, spielt der Gedanke der Gefährlichkeit wohl eine Rolle, aber im einzelnen in sehr unterschiedlicher Weise, mit unterschiedlichem Inhalt.

(α) In keinem Fall ist es die *Gefährlichkeit i. S. der Häufigkeit des Schadens*, die zugrunde liegt. Satelliten- oder Flugzeugabstürze, Reaktorunfälle, Tankerunfälle ereignen sich im Vergleich zu anderen Unfällen nicht häufiger, sondern seltener. Daß die Presse darüber groß berichtet, ist ein Beweis dafür und nicht dagegen, denn nicht das Alltägliche sondern das Besondere wird groß herausgestellt.

(β) Die *Gefährlichkeit i. S. der letztlichen Unbeherrschbarkeit der Tätigkeit*, die etwa von Esser⁸⁰ als der Grundgedanke der Gefährdungshaftung genannt wird, spielt eine Rolle, doch nicht in allen Fällen und nicht mit gleichem Gewicht.

Die letztliche Unbeherrschbarkeit der Tätigkeit liegt der Gefährdungshaftung bei Satelliten- und Flugzeugabstürzen, wenn auch nicht allein, so doch schwerpunktmäßig zugrunde. Bei Reaktorunfällen tritt dieser Aspekt deutlich zurück, da die friedliche Nutzung der Kernenergie bei Aufbietung aller Sorgfalt im Grunde beherrschbar ist. Bemerkenswert ist in diesem Zusam-

80 A. a. O. (Anm. 8), S. VI.

menhang, daß die Gefährdungshaftung für nukleare Ereignisse gerade dann in den Verträgen ausgeschlossen ist, wenn das nukleare Ereignis auf unbeherrschbare Geschehnisse wie Krieg oder Naturkatastrophen zurückzuführen ist⁸¹.

Noch weniger kommt die Unbeherrschbarkeit der Tätigkeit als Grundgedanke der Gefährdungshaftung für Ölverschmutzung in Frage. Bei entsprechender Sorgfalt ist diese zu vermeiden, und wieder ist bemerkenswert, daß gerade dann, wenn die Verschmutzung auf unbeherrschbare Ereignisse, wie Krieg oder Naturereignisse, zurückzuführen ist, die Gefährdungshaftung ausgeschlossen ist⁸².

Es soll auch nicht verschwiegen werden, daß im Fall des Tankers „Torrey Canyon“, der Anlaß für die vertragliche Statuierung der Gefährdungshaftung war, ein eindeutiger Navigationsfehler zu dem Schaden führte.

(γ) In den Fällen der Gefährdungshaftung für nukleare Ereignisse und für Ölverschmutzung ist der Grundgedanke offenbar die mögliche Schwere des Schadens. Ich betone, die *mögliche* (!) Schwere, denn keineswegs muß jeder Schaden in diesen Bereichen schwer sein. Daß jedoch ein schwerer Unfall einen schwereren Schaden, als ihn sonst technische Tätigkeiten eintreten lassen, hervorrufen kann, ist zuzugestehen. Davon einmal abgesehen, ist aber die Schwere des Schadens auch kein sehr aussagekräftiger Begriff. Gewiß ist die Verschmutzung weiter Teile der Küste durch Öl ein schwerer Schaden, wo ist aber die Grenze zu anderen ebenfalls schweren Schäden, um von der üblichen Verschuldens- oder Erfolgshaftung zur Gefährdungshaftung überzugehen?

Die Schwere des Schadens spielt keine gewichtige Rolle bei der Gefährdungshaftung für Schäden durch Flugzeuge; sie kommt nur zum Teil zum Zuge bei der Gefährdungshaftung für Weltraumgegenstände. Auch wenn zuzugeben ist, daß schon einmal ein wesentlich größerer Schaden eintreten kann als der Tod der berühmten kubanischen Kuh⁸³, die — wie könnte es anders sein — ausgerechnet von den Trümmern eines amerikanischen Satelliten erschlagen wurde, so ist ein ganz außergewöhnlich großer Schaden wohl doch nur in den Fällen zu befürchten, in denen der Satellit atomgetrieben ist⁸⁴, oder seine Trümmer auf der Erde eine Kernanlage entsprechend beschädigen.

81 Siehe Art. 9 des Pariser Übereinkommens; Art. IV Abs. 3 a und b des Wiener Übereinkommens; Art. VIII des Reaktorschiffübereinkommens.

82 Siehe Art. III Abs. 2 des Übereinkommens vom 29. 11. 1969 über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden.

83 Siehe *Bueckling*, Staatshaftung für Raumschäden, NJW 1964, S. 527; *Dupuy*, a. a. O. (Anm. 43), S. 45 f.

84 Siehe *Bueckling*, Atomsatelliten vor dem Forum der Vereinten Nationen, ZLW 27 (1978), 301 ff.

Die Gefährlichkeit i. S. der Schwere des möglichen Schadens kommt daher ebenfalls als gemeinsamer Grundgedanke der Gefährdungshaftung nicht einmal in dem Bereich in Frage, wo es um Schäden durch technische Aktivitäten geht.

Um so weniger kann sie über den Bereich der vertraglich geregelten Fälle hinaus als Grundgedanke der Gefährdungshaftung in Betracht kommen. Hier bleibt zu bemerken, daß es Schäden durch technische und industrielle Tätigkeiten gibt, die an Schwere einer Ölverschmutzung nicht nachstehen, für die aber nicht nach Gefährdungshaftung gehaftet wird. Die Auswirkungen des Schwefeldioxyds, das aus den Industrieschornsteinen entweicht, sind nur *ein* Beispiel dafür.

(8) Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß die Gefährlichkeit einer Tätigkeit nicht als einheitlicher Grundgedanke den Fällen der vertraglich geregelten Gefährdungshaftung zugrunde liegt. Die Gefährlichkeit ist ein sehr vielschichtiger Begriff und jeweils unterschiedliche Aspekte liegen den einzelnen Verträgen zugrunde.

Man kann nicht sagen, daß die Verträge die Gefährdungshaftung vorsehen, da es um die Haftung für einen allgemein anerkannten Begriff der Gefahr gehe. Neben der sehr unterschiedlichen Gefährlichkeit im jeweiligen Bereich steht dem auch entgegen, daß gleiche Gefahren in anderen Bereichen nicht durch Vertrag der Gefährdungshaftung unterstellt sind.

Man kann daher nur sagen, daß in den genannten Verträgen die Gefährdungshaftung deshalb vorgesehen ist, weil die Vertragspartner die entsprechenden Aktivitäten, unter im einzelnen durchaus verschiedenen Aspekten, für gefährlich halten. Was die Staaten für gefährlich halten, kann sich aus objektiven aber auch subjektiven Gründen ändern⁸⁵. Daher stellen die heute gültigen einschlägigen Verträge nach keiner Richtung einen festen Kanon der Gefährdungshaftung dar. Im Falle des Art. 22 Abs. 3 des Übereinkommens über die Hohe See spielt der Gedanke der Gefährlichkeit überhaupt keine Rolle.

(2) Neben der Gefährlichkeit bzw. stattdessen wird als *Grundgedanke* der Gefährdungshaftung auch der Satz genannt, *daß derjenige die Kosten tragen soll, der auch den Nutzen der Tätigkeit hat*⁸⁶. Esser meint, daß mit diesem Gedanken die Gefährdungshaftung vor dem Vorwurf bewahrt werden könne, sie sei als reine Verursacherhaftung mit der Gerechtigkeit nicht vereinbar, und sieht gerade darin das Prinzip distributiver Gerechtigkeit⁸⁷.

Doch auch dies kommt als gemeinsamer Grundgedanke für die in den untersuchten Verträgen festgelegte Gefährdungshaftung nicht in Betracht.

85 Das betont zu Recht Dupuy, a. a. O. (Anm. 43), S. 208.

86 Siehe die Nachweise bei Dupuy, a. a. O. (Anm. 43), S. 16.

87 A. a. O. (Anm. 8), S. 92 ff., bes. S. 100.

Eindeutig kann man mit diesem Gedanken die Gefährdungshaftung nach Art. 22 Abs. 3 des Übereinkommens über die Hohe See nicht erklären. Das Kriegsschiff wird in aller Regel beim Anhalten und Durchsuchen eines des Sklavenhandels oder der Piraterie verdächtigen Schiffes keine speziellen Interessen seines Flaggenstaates verfolgen, vielmehr das Interesse der zivilisierten Menschheit zur Verhütung dieser Verbrechen, wie es in den entsprechenden Abkommen⁸⁸ zum Ausdruck kommt. Auch bei den Schäden durch Ölverschmutzung kann man nicht sagen, daß der Eigentümer des Schiffes, der haftet, allein den Nutzen hat. Am Transport des Öls sind die Förderländer und die Verbraucherländer bzw. die darin lebenden Menschen genauso interessiert, und davon haben auch sie ihren Nutzen. In Würdigung dieser Interessenlage heißt es daher auch im Absatz 6 der Präambel des Übereinkommens von 1971 über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden, daß die Schäden „nicht ausschließlich von der Schifffahrt sondern zum Teil auch von den an der Ölbeförderung Interessierten getragen werden sollten“, und auf der gleichen Linie liegt es, wenn in diesen Fonds nicht die Schiffseigner zahlen, sondern diejenigen, die eine gewisse größere Menge Öl erhalten haben. Etwas mehr greift dieser Gedanke der Entsprechung von Haftung und Nutzen im Bereich der Weltraumtätigkeit und bei Kernreaktoren. Doch auch hier ist zu bemerken, daß etwa die Weltraumaktivität nicht ausschließlich dem Startstaat zugute kommt. Einzelheiten können hier unerwähnt bleiben.

Es bleibt aber als Fazit, daß den heute vertraglich fixierten Fällen der Gefährdungshaftung ein gemeinsamer Grundgedanke zur Begründung dieser Haftung fehlt.

2. Verhältnis der Gefährdungshaftung zur Verschuldens- bzw. Erfolgshaftung

Eine Würdigung der dargestellten Verträge muß auch noch auf das Verhältnis der Gefährdungshaftung zur Verschuldens- bzw. Erfolgshaftung eingehen. Es sind in diesem Rahmen aber nur einige grundsätzliche Aussagen möglich, obgleich hier keinesfalls allgemein anerkannte klare Vorstellungen herrschen.

(a) *Allgemein wird gesagt, daß die beiden Haftungsformen gleichberechtigt nebeneinanderstehen*, sie seien keine „competitive sovereignties“, sie seien nicht „mutually exclusive“⁸⁹. Dieser Aussage ist gewiß zuzustimmen, wenn damit gesagt werden soll, daß die Bereiche, in denen die Gefährdungshaftung zur Anwendung kommt, nicht in toto für die Verschuldens-

⁸⁸ Siehe oben Anm. 54.

⁸⁹ Siehe *Quentin-Baxter*, Second Report, A/CN. 4/346, para 17 und para 9.

bzw. Erfolgshaftung gesperrt sind. So bewirkt z. B. der Weltraumhaftungsvertrag keineswegs, daß für die Weltraumaktivitäten überhaupt nur nach der Gefährdungshaftung haftet wird. Der Vertrag enthält selbst in Art. III eine Verschuldenshaftung für Schäden an Weltraumgegenständen in der Luft oder im Weltraum. Ferner macht die Präambel deutlich, daß der Vertrag nur für friedliche Weltraumtätigkeiten gilt. Wird daher durch einen Weltraumgegenstand, der unter Verletzung des Weltraumvertrages (*nicht* Weltraumhaftungsvertrages) gestartet wurde⁹⁰, ein Schaden auf der Erde verursacht, dann tritt nicht Gefährdungshaftung ein⁹¹. Im Bereich der Haftung für nukleare Ereignisse machen Anhang II des Pariser Übereinkommens und Art. XVIII des Wiener Übereinkommens ausdrücklich deutlich, daß die in diesen Abkommen niedergelegte zivilrechtliche Gefährdungshaftung nicht die allgemeine völkerrechtliche Haftung ausschließt⁹².

Wenn der Vertrag über die Haftung für von Flugzeugen auf der Erde verursachte Schäden jene Schäden nicht erfaßt, die allein durch den ordnungsgemäßen Durchflug entstehen, etwa durch Druckwellen, dann ist zugleich gesagt, daß für Schäden aus einem nicht ordnungsgemäßen Durchflug nach Verschuldens- bzw. Erfolgshaftung haftet wird.

Schließlich macht Art. 106 der neuen Seerechtskonvention im Vergleich mit Art. 110 deutlich, daß die übliche völkerrechtliche Haftung eingreift, wenn ein Schiff gestoppt wird, ohne daß ein ernstlicher Verdacht auf Piraterie oder Sklavenhandel besteht.

Hinsichtlich dieses grundsätzlichen Nebeneinanders der Bereiche besteht Einigkeit.

b) Keine Einigkeit bzw. überhaupt kaum Vorstellungen herrschen über das *Verhältnis der Haftungsformen im konkreten Fall*. Es geht um die Frage, ob in einem Schadensfall ein und derselbe Haftende sowohl nach Gefährdungshaftung wie nach Verschuldens- bzw. Erfolgshaftung haften kann. Dieser Ansicht ist offenbar *Quentin-Baxter*⁹³, ohne freilich eine Begründung dafür zu geben. Eine solche Ansicht müßte argumentieren wie folgt:

Auf die Rechtswidrigkeit oder Schuld kommt es bei der Gefährdungshaftung überhaupt nicht an. Ebensowenig wie ihr Vorliegen erforderlich ist für die Begründung, kann sie zum Ausschluß der Gefährdungshaftung füh-

90 Vgl. Art. IV des Weltraumvertrages, Text bei *Berber/Randelzhofer*, a. a. O. (Anm. 51), S. 247, der aber keineswegs jede militärische Nutzung des Weltraums verbietet.

91 Ebenso *Konrad*, Zu einigen Problemen der sogenannten Risikohaftung, in *Staatennachfolge und Verantwortlichkeit im Völkerrecht*, in *Aktuelle Beiträge der Staats- und Rechtswissenschaft*, Heft 114, 1974, S. 156.

92 Die in Art. 6b des Pariser Übereinkommens geregelte sog. Kanalisierung der Haftung schließt neben der Haftung des Betreibers der Kernanlage nur alle anderen möglichen zivilrechtlichen Ansprüche gegen Dritte aus.

93 Second Report, A/CN. 4/346, para 17.

ren. Wenn man schon für rechtmäßiges Handeln haftet, dann erst recht für rechtswidriges und schuldhaftes.

Eine solche Argumentation überzeugt aber nicht. Der Erst-recht-Schluß geht ins Leere, da nicht gesagt ist, daß in einem solchen Fall gerade nach Gefährdungshaftung gehaftet werden muß. Es reicht doch, wenn nach Verschuldens- bzw. Erfolgshaftung gehaftet wird. Diese Argumentation verträgt sich auch nicht mit der Ergänzungsfunktion⁹⁴ der Gefährdungshaftung, deren es nur bedarf, soweit nicht schon die traditionelle völkerrechtliche Haftung eingreift.

Wo im konkreten Einzelfall Verschuldens- bzw. Erfolgshaftung eingreifen, kann es sich nicht mehr zugleich um Gefährdungshaftung handeln. Das Vorliegen von Rechtswidrigkeit bzw. Schuld schließt im konkreten Fall die Gefährdungshaftung aus.

c) Das bedeutet z.B., daß für den beim Absturz eines Satelliten auf der Erde verursachten Schaden nicht in jedem Fall qua Gefährdungshaftung gehaftet wird. Ist der Absturz in Schädigungsabsicht bewußt herbeigeführt worden, dann tritt Verschuldenshaftung ein.

Mit der heute wohl überwiegenden Ansicht wird man annehmen dürfen, daß jedenfalls im Bereich technischer Risiken die Erfolgshaftung gilt⁹⁵; dann wird die Gefährdungshaftung durch diese in den Fällen verdrängt, in denen der Schaden rechtswidrig verursacht wird. Auf Verschulden kommt es nicht an.

Daß aber nicht jeder Schadenseintritt per se rechtswidrig ist, ist bereits oben dargelegt worden. Notwendig ist der Schadenseintritt unter Verstoß gegen ein völkerrechtliches Verbot oder Gebot.

Die Gefährdungshaftung wäre aber nicht nur durch einen rein erfolgsbedingten Rechtswidrigkeitsbegriff permanent durch die Erfolgshaftung verdrängt. Zu einem solchen Ergebnis käme man für den Fall der Satellitenabstürze auch dann, wenn man das Eindringen eines Satelliten bzw. seiner Trümmer als Verstoß gegen das Gebot zur Achtung der fremden Territorialhoheit ansehen würde. Dieses Gebot schützt aber nur vor der Vornahme von Hoheitsakten durch einen anderen Staat⁹⁶. Der Absturz eines Satelliten ist kein Hoheitsakt. Auch das Gebot *sic utere tuo ut alienum non laedas* führt nicht in jedem Fall zur Rechtswidrigkeit eines Satelliteneinschlages auf fremdem Staatsgebiet⁹⁷.

94 Dazu Esser, a. a. O. (Anm. 8), S. VII; Dahm, Völkerrecht, Bd. 3, 1961, S. 273.

95 Siehe für viele v. Münch, a. a. O. (Anm. 21), S. 169.

96 Deshalb zutreffend die Aussage von v. Münch, a. a. O. (Anm. 21), S. 160, daß die Errichtung eines Grenzpostens auf fremdem Staatsgebiet rechtswidrig ist, auch wenn sie aus Irrtum über die Grenze erfolgt, denn dies ist die Vornahme eines Hoheitsaktes.

97 Zutreffend Rudolf, a. a. O. (Anm. 43), S. 550 f. A. A. Konrad, a. a. O. (Anm. 91), S. 158.

Das gilt jedenfalls dann, wenn man in diesem Satz nur das Gebot zur Beachtung einer gewissen Sorgfalt und nicht zur Verhinderung des Erfolges sieht.

Aber selbst wenn man in dem Satz das Gebot zur absoluten Verhinderung des Erfolges sieht, ist es doch in zweifacher Hinsicht eingeschränkt. Einmal betrifft es nur direkte Schäden und nicht auch indirekte. So verstößt z. B. der Staat, der auf seinem Staatsgebiet einen Kanal baut, dessen Benutzung zum Rückgang des Umschlages im Hafen eines anderen Staates führt, nicht gegen dieses Gebot⁹⁸. Zweitens gilt es auch bezüglich direkter Schäden nur im völkerrechtlichen Nachbarrecht. Der Nachbar hat durch die Nähe einerseits ein besonderes Bedürfnis nach Schutz vor schädlichen Einwirkungen, zum anderen ermöglicht diese Nähe auch besondere Vorkehrungen zum Schutz. Der Startstaat kann aber keinerlei besondere Vorkehrungen dagegen treffen, daß der Satellit gerade nicht in dem Staat abstürzt, in dem er abgestürzt ist. Nicht jeder Staat auf der Erde kann dem Startstaat das Gebot des *sic utere tuo* . . . entgegenhalten.

Auch wenn man heute eine Tendenz zur „*généralisation de voisinage*“⁹⁹ anerkennt, bedeutet das nicht, daß die besonderen Regeln des Nachbarrechts heute zwischen allen Staaten gelten. Im übrigen kann dem in diesem Zusammenhang eine Rolle spielenden Schutzbedürfnis dritter Staaten gerade auch durch die Einführung einer Gefährdungshaftung Rechnung getragen werden anstelle der Ausdehnung der Gebote und Verbote des Nachbarrechts mit der Folge der Erfolgshaftung.

Trotz dieser — notwendigen — Eingrenzungen ist aber grundsätzlich anzuerkennen, daß ein Satellitenabsturz — das Gleiche gilt für ein nukleares Ereignis, einen Flugzeugabsturz, eine Ölverschmutzung — auch eine rechtswidrige Schadenszufügung sein kann. In diesen Fällen tritt an die Stelle der Gefährdungshaftung die Erfolgshaftung.

d) Nun könnte die Frage auftauchen, warum denn diese schwierige und etwas unsichere Abgrenzung? Reicht es denn nicht, daß gehaftet wird, egal ob nach Gefährdungshaftung oder nach Erfolgshaftung? Der Unterschied ist aber nicht nur von akademischer Bedeutung. Es macht durchaus einen Unterschied, auf welcher Grundlage gehaftet wird. Ohne Anspruch auf Vollständigkeit will ich nur in Stichworten auf 3 Punkte hinweisen:

(1) Die Gefährdungshaftungen sind meist auf Höchstsummen begrenzt. Erfolgs- und Verschuldenshaftung gehen auf vollen Schadensausgleich.

(2) Rechtfertigungsgründe¹⁰⁰ beseitigen die Rechtswidrigkeit und stehen daher Erfolgs- bzw. Verschuldenshaftung entgegen. Auf die Gefährdungshaftung haben Rechtfertigungsgründe keinen Einfluß.

98 Dieses Beispiel bildet *Nagy*, a. a. O. (Anm. 8), S. 40f.

99 So *Dupuy*, a. a. O. (Anm. 43), S. 35.

100 Siehe dazu *Rudolf*, a. a. O. (Anm. 43), S. 544 ff.

Wollte man hingegen der Auffassung sein, daß z. B. ein Startstaat einem anderen Staat den Schaden nicht zu ersetzen braucht, wenn dieser sich ausdrücklich auch mit der Möglichkeit des Absturzes des Satelliten auf seinem Gebiet für einverstanden erklärt hat, dann würde hier die Einwilligung nicht als Rechtfertigung zu qualifizieren sein, sondern als Verzicht auf den Schadensersatz.

(3) Im Recht der Staatensukzession ist es allgemein anerkannt, daß keine Nachfolge in Wiedergutmachungspflichten des Gebietsvorgängers stattfindet¹⁰¹. Der Gedanke, der dem zugrunde liegt, ist das „Höchstpersönliche“ von Rechtswidrigkeit und Schuld. Aus diesem Grund kann diese Regel der Staatennachfolge nicht für Schadensersatzansprüche bzw. -verpflichtungen aus Gefährdungshaftung gelten.

V. Gefährdungshaftung als Satz des Völkergewohnheitsrechts oder als allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz?

1. Völkergewohnheitsrecht

Die Frage, ob außerhalb der vertraglich geregelten Bereiche das Prinzip der Gefährdungshaftung auch als Satz des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts gilt, kann man nicht als praktisch unwichtig bezeichnen etwa mit dem Argument, durch die vertraglichen Regelungen seien alle praktisch bedeutsamen Fälle erfaßt.

Im Ergebnis ist sie m. E. eindeutig negativ zu beantworten¹⁰². Es fehlt sowohl an einer entsprechenden Rechtsüberzeugung wie auch an der nötigen Staatenpraxis.

Die untersuchten Verträge sind nicht Ausfluß einer allgemeinen Rechtsüberzeugung, die sie nur im konkreten Fall spezifisch modifizieren, sie ha-

101 Siehe statt aller die Nachweise bei *Verdroß/Simma*, a. a. O. (Anm. 41), S. 500.

102 Dies ist auch das Ergebnis der 1978 von der ILC eingesetzten Working Group on international liability for injurious consequences arising out of acts not prohibited by international law, ILC-Yearbook 1978 II, S. 150; ebenso *Dupuy*, a. a. O. (Anm. 43), S. 183 ff., bes. 209 f.; *Jimenez de Aréchaga*, International Law in the Last Third of a Century, RC, 159 (1978 I), 273; *Rudolf*, a. a. O. (Anm. 43), S. 544; *Ipsen*, a. a. O. (Anm. 55), S. 355; *Nagy*, a. a. O. (Anm. 8), S. 63; *Delbez*, Les principes généraux de droit international public, 1964, S. 362; *Goldschmidt*, a. a. O. (Anm. 24), S. 123. A. A. *Jenks*, a. a. O. (Anm. 43), S. 194; *Kelson*, State Responsibility and the Abnormally Dangerous Activity, Harvard International Law Journal 13 (1972), 201 ff., 243. *Goldie*, a. a. O. (Anm. 43), S. 1225 ff. vertritt die Gegenposition nur de lege ferenda.

ben aber auch nicht induktiv eine solche allgemeine Rechtsüberzeugung hervorgebracht. Dagegen sprechen folgende Gründe¹⁰³:

Nur zwei der sieben vertraglichen Regelungen stellen eine echte völkerrechtliche Gefährdungshaftung dar, die übrigen betreffen die zivilrechtliche Haftung. Nicht nur in der Grundstruktur, sondern auch in den Detailregelungen enthalten sie vielfältige und gewichtige Unterschiede, die einer einheitlichen Struktur eines Satzes des Völkergewohnheitsrechts entgegenstehen. Vor allem aber könnte nicht bestimmt werden, in welchem Bereich eine solche auf Völkergewohnheitsrecht beruhende Gefährdungshaftung gelten sollte. Es hat sich gezeigt, daß die vertraglich geregelten Fälle nicht auf den Bereich der Gefahren durch die Technik beschränkt sind, und daß weiter der Begriff der Gefahr viel zu vielgestaltig ist, um eine verlässliche Orientierung abzugeben. Ein Satz des Völkergewohnheitsrechts, wonach für gefährliche Aktivitäten nach Gefährdungshaftung gehaftet wird, wäre ganz amorph, da nicht feststeht, was jeweils gefährlich ist. Ein solcher Satz würde die Gefahr einer unkontrollierbaren Ausweitung der Gefährdungshaftung heraufbeschwören. Er wäre durch die existierenden vertraglichen Regelungen auch insofern nicht gestützt, als diese in den von ihnen geregelten Bereichen z. T. nicht nur die Gefährdungshaftung für gefährliche Aktivitäten vorsehen, sondern auch die Verschuldenshaftung. Zu Recht meint *Brownlie*¹⁰⁴, „broad formulae on state responsibility are unhelpful“. Bei Gefährdungshaftung sind sie darüber hinaus gefährlich.

Eine generelle Gefährdungshaftung für gefährliche Aktivitäten gibt es im Völkergewohnheitsrecht also nicht.

Aber auch die einzelnen vertraglichen Regelungen können nicht in Gewohnheitsrecht transponiert werden. Auch insoweit fehlt es an der erforderlichen allgemeinen Rechtsüberzeugung. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Haftungs-Verträge in keinem Fall von der Mehrheit der heute existierenden Staaten ratifiziert sind. Abschließend ist zu sagen, daß es auch an einer über die Verträge hinausgehenden, von ihr unabhängigen Staatenpraxis fehlt. Zwar gibt es Fälle, in denen Staaten außerhalb dieser Verträge Schadensersatz für nicht rechtswidrig zugefügte Schäden geleistet haben¹⁰⁵, doch handelt es sich dabei um sog. *ex gratia*-Zahlungen, bei denen eine Rechtspflicht dazu ausdrücklich abgelehnt wurde.

³ Die Begründung beschränkt sich auf die zweite Modalität. Eine besondere Begründung für die Aussage, daß die Verträge nicht nur Ausfluß eines schon zuvor existierenden Völkergewohnheitsrechts sind, erscheint mir entbehrlich.

⁴ A. a. O. (Anm. 55), S. 434.

⁵ Z. B. die USA an Spanien für von Flugzeugen auf spanischem Gebiet und im Meer vor der spanischen Küste verlorene Atombomben.

2. Allgemeiner Rechtsgrundsatz

Ein allgemeiner Rechtsgrundsatz in dem generellen Sinne, daß bei jeder gefährlichen Tätigkeit die Gefährdungshaftung eintritt, wäre wie ein entsprechender Satz des Gewohnheitsrechts konturlos und kommt ebenfalls nicht in Frage.

In diesem umfassenden Sinn wird ein solcher allgemeiner Rechtsgrundsatz auch von niemandem behauptet. Wohl aber für einzelne Bereiche, insbesondere für den der Schäden aus nuklearen Ereignissen¹⁰⁶. Manche der für diese Auffassung zitierten Autoren äußern sich tatsächlich aber viel vorsichtiger in dem Sinn, daß sie dies als Möglichkeit erwägen¹⁰⁷.

Auch die Annahme eines auf diesen Bereich beschränkten allgemeinen Rechtsgrundsatzes läßt sich jedoch nicht aufrechterhalten.

Die entsprechende Beweisführung krankt bereits auf der ersten Stufe des Nachweises eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes: bei der Untersuchung des nationalen Rechts. So weist z. B. *Goldschmidt*¹⁰⁸ die Gefährdungshaftung für nukleare Schäden in 19 nationalen Rechtsordnungen nach. Was ihm entgeht, oder worauf er jedenfalls nicht hinweist: in 11 dieser 19 Fälle ist dies die Folge der völkerrechtlichen Verpflichtung aus dem Pariser Übereinkommen vom 29. 7. 1960. Indem er diese Fälle auch mitzählt, holt er qua allgemeinem Rechtsgrundsatz aus dem nationalen Recht etwas wieder heraus, was über einen völkerrechtlichen Vertrag zuvor hineingekommen ist. Dies ist kein zuverlässiges Verfahren zum Nachweis eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes. Zieht man diese Fälle ab, dann bleibt im nationalen Recht keine genügende Basis. Insbesondere fehlt sie in den Rechtsordnungen der Masse der Entwicklungsländer. Anders als beim Völkergewohnheitsrecht kann man aber nicht sagen, daß es nur auf die Staaten mit eigener nennenswerter Kernenergie ankommt, denn allgemeine Rechtsgrundsätze sollen gerade deswegen auch im Völkerrecht gelten, weil sie Bestandteil grundsätzlich jeder Rechtsordnung sind.

Weiter wäre Voraussetzung, daß die dem nationalen Recht entstammenden Rechtssätze der Struktur des Völkerrechts entsprechen, um als allgemeine Rechtsgrundsätze übernommen werden zu können. Die Gefährdungshaftung als Haftung für rechtmäßiges Tun entspricht aber nicht dem Grundprinzip des Völkerrechts, wonach die Staaten frei sind, das zu tun, was

106 So *Goldschmidt*, a. a. O. (Anm. 24), S. 189 ff.; wohl auch *Dupuy*, a. a. O. (Anm. 43), S. 139.

107 So z. B. v. *Münch*, a. a. O. (Anm. 24), S. 168, der aber von *Goldschmidt*, a. a. O. (Anm. 24), S. 141, uneingeschränkt für seine Ansicht in Anspruch genommen wird; ebenso von *Randelzhofer/Simma*, Das Kernkraftwerk an der Grenze, in Festschrift für F. Berber, 1973, S. 428 f.

108 A. a. O. (Anm. 24), S. 220 ff.

nicht untersagt ist¹⁰⁹. Dieses Prinzip hindert zwar nicht, daß die Staaten sich vertraglich auf die Gefährdungshaftung einigen oder sie durch gewohnheitsrechtliche Übung begründen, es steht aber dem im Wege, dieses Ergebnis als allgemeinen Rechtsgrundsatz aus den nationalen Rechten zu schöpfen, da bei dieser dritten Völkerrechtsquelle die Staaten am wenigsten bewußt Völkerrecht schaffen. Nach dem aus der Souveränität fließenden Prinzip der grundsätzlichen Freiheit der Staaten¹¹⁰ ist die Haftung für Unrecht die Grundstruktur. Ausnahmen müssen gezielt herbeigeführt werden.

VI. Die Arbeit der ILC zur Gefährdungshaftung

Abschließend will ich vor dem Hintergrund der bisherigen Ergebnisse kurz auf die Arbeit der ILC zur Gefährdungshaftung eingehen. Dabei ist zu bedenken, daß bisher noch nicht einmal vorläufige *Ergebnisse* vorliegen, geschweige denn endgültige. Die Dinge sind noch im Fluß, und sowohl in der ILC selbst wie im Sechsten Ausschuß der Generalversammlung zeigt sich eine bunte Vielfalt teilweise auch ganz gegensätzlicher Ansichten. Zu einigen Grundfragen der Gefährdungshaftung kristallisieren sich aber jedenfalls Tendenzen heraus. Zu diesen will ich knapp Stellung nehmen.

1. Befassung der ILC mit dem Thema

Entsprechend einem Vorschlag des damaligen Berichtstatters *Ago* hatte sich die ILC 1973 darauf festgelegt, daß die Arbeit über die Staatenverantwortlichkeit sich auf die Haftung für rechtswidriges Verhalten beschränken sollte¹¹¹. Die Generalversammlung nahm davon Kenntnis, empfahl der ILC aber sogleich, das Problem der Gefährdungshaftung zu einem geeigneten Zeitpunkt in ihr Programm aufzunehmen. Diese Empfehlungen wiederholten sich jährlich und wurden dringlicher: Zum frühest möglichen Zeitpunkt sollte das Thema behandelt werden¹¹². 1978 setzte die ILC daraufhin eine Working Group ein, die in ihrem Bericht¹¹³ zu dem Ergebnis kam, daß „the topic is suitable for codification and progressive development“. 1978 ernannte die ILC daher den Neuseeländer *Quentin-Baxter*

109 Siehe dazu *Quentin-Baxter*, Third Report, A/CN. 4/360, para 7, mit Nachweisen in Anm. 9 darüber, daß diese Ansicht insbesondere auch im Sechsten Ausschuß der Generalversammlung vertreten wurde.

110 Es soll nicht geleugnet werden, daß sich in den letzten Jahrzehnten neben dem Prinzip der Freiheit auch Ansätze zur Gemeinschaft entwickeln. Bezüglich ihres Verhältnisses aber stellt *Quentin-Baxter*, Second Report, A/CN. 4/346, para 29 treffend fest: „International law reflects evolving(!) standards of the community it serves; but the law is built upon respect for the territorial sovereignty of States.“

111 Siehe ILC-Yearbook 1973 II, S. 169, A/9010/Rev. 1, paras 37–39.

112 Schilderung der Entwicklung in ILC-Yearbook 1978 II, S. 149 f., paras 173–175.

113 A/CN. 4/L. 284 and Corr 1; ILC-Yearbook 1978 II, S. 150 ff.

zum Berichterstatter. Er hat bisher drei Berichte vorgelegt, deren letzter in eine „Schematic Outline“ mündet, und die in der ILC und im Sechsten Ausschuß diskutiert wurden.

2. Tendenzen zu Grundfragen

a) *Das Verhältnis der Gefährdungshaftung zur Verschuldens- bzw. Erfolgshaftung*

Hinsichtlich des Verhältnisses der Gefährdungshaftung zur Verschuldens- bzw. Erfolgshaftung geht die ILC davon aus, daß sie nebeneinander bestehen und sich gegenseitig nicht ausschließen¹¹⁴. In der „Schematic Outline“ soll dies durch Section 1 para. 3 zum Ausdruck kommen, wo es heißt: „Nothing contained in these articles shall affect any right or obligation arising independently of these Articles.“ Soweit dies bedeutet, daß auch nach Ansicht der ILC Bereiche, in denen die Gefährdungshaftung zur Anwendung kommt, nicht in toto für Verschuldens- bzw. Erfolgshaftung gesperrt sind, entspricht dies dem oben gefundenen Ergebnis. Unklar ist allerdings, was diese Regelung für das Verhältnis der Haftungsformen im konkreten Fall bedeuten soll. Insofern sind die Diskussionen in der ILC mitumfassenden Aussagen im 2. Bericht widersprüchlich. Wenn es dort¹¹⁵ heißt, daß eine Verpflichtung zum Schadensersatz, die unabhängig von einer Rechtswidrigkeit besteht, durch den Eintritt der Rechtswidrigkeit nicht beseitigt wird, dann muß das so verstanden werden, daß — anders als nach der hier vertretenen Auffassung — ein und derselbe Fall sowohl der Gefährdungs- wie der Verschuldens- bzw. Erfolgshaftung unterfallen kann. Dem widerspricht es aber, wenn es ebenfalls im 2. Bericht nur wenige Sätze später heißt, die Gefährdungshaftung könne in keiner Hinsicht („not in any sense“) eine Konkurrenz zur Haftung für rechtswidriges Verhalten sein, denn diese letztere sei „the very center of the system of international law“, während die Gefährdungshaftung nur eine „auxiliary and supportive role“ spiele¹¹⁶.

b) *Hauptziel der Arbeit der ILC: Schaden verhindern*

Immer wieder kommt in den Diskussionen und in den Berichten zum Ausdruck, daß es die ILC als ein Hauptziel ihrer Arbeit ansieht, nicht so sehr mittels der Gefährdungshaftung die Frage zu regeln, wer den Schaden zu tragen hat, sondern durch sie auch dazu beizutragen, daß erst gar kein Schaden entsteht. Wenn er sich auch darin nicht erschöpft¹¹⁷, kommt in diesem Gedanken auch die schon erwähnte Vorstellung zum Ausdruck, die

114 *Quentin-Baxter*, Second Report, A/CN. 4/346, para 9.

115 A. a. O., para 9; im gleichen Sinne para 17.

116 A. a. O., para 10.

117 Die ILC denkt dabei auch an die Statuierung bestimmter Verhaltenspflichten, insbesondere Informationspflichten im Rahmen gefährlicher Aktivitäten.

fährdungshaftung führe zu einer äußersten Anspannung der Sorgfalt und damit zur weitgehenden Vermeidung von Schäden. Diese Vorstellung entspricht in der ILC augenblicklich offenbar noch ganz undifferenziert. Wir haben gesehen, daß sie nur in dem Bereich voll gültig ist, in dem die Gefährdungshaftung auf ganz bewußte, voll beherrschbare Tätigkeiten angewendet wird¹¹⁸, während sie in den Bereichen nicht zum Tragen kommen kann, in denen die Gefährdungshaftung gerade deshalb gilt, weil die Tätigkeit nicht voll beherrschbar ist und der Schaden auch bei höchster Sorgfalt nicht sicher verhindert werden kann. Hier ist es nicht ausgeschlossen, daß sie zu einem gewissen Fatalismus, verbunden mit einem Nachlassen der Sorgfalt, führen kann.

Der Bereich der Gefährdungshaftung

Was den Bereich der Gefährdungshaftung anlangt, so hatte der *Berichterstatter* in seinem Preliminary Report¹¹⁹ den *Vorschlag* gemacht, die Haftung *auf die Schäden zu beschränken, die durch technische und industrielle Aktivitäten in der Umwelt entstehen*. Er meinte, sich dabei auf den Bericht der Working Group berufen zu können. Diese hatte zwar für den Bericht, in dem ein Konzept der Gefährdungshaftung entwickelt werden sollte, nur einige Beispiele genannt, aber eben nur als Beispiele, und nicht mit dem Ziel, andere Bereiche auszuschließen.

Der Berichterstatter hat sich mit dieser Beschränkungsabsicht nicht durchgesetzt. Insbesondere unter dem Eindruck von Einwirkungen aus der Generalversammlung hat sich die ILC mehrheitlich dafür ausgesprochen, den Anwendungsbereich überhaupt nicht grundsätzlich zu beschränken, sondern die Möglichkeit der Gefährdungshaftung von einem sehr breiten Spektrum her zu prüfen¹²⁰. Diese Ablehnung der Beschränkung auf durch die Technik verursachte Umweltschäden ist im Ergebnis richtig. Sie entspricht dem von uns gefundenen Ergebnis, daß auch die heute vertraglich festgelegten Fälle der Gefährdungshaftung sich nicht auf diesen Bereich beschränken. Die Haltung der ILC bzw. der Generalversammlung ist aber nicht auf die Kenntnis des Art. 22 Abs. 3 des Übereinkommens über die Hohe See zurückzuführen, sondern offenbar auf das Bestreben, den Bereich des Wirtschafts- und Währungsrechts für die Gefährdungshaftung zu öffnen. Das wird deutlich, wenn in den Diskussionen der ILC die Frage auftaucht, ob nicht auch der durch Auf- oder Abwertung in einem anderen Staat entstehende Schaden ein Fall für die Gefährdungshaftung sei, und tendenziell bejaht wird¹²¹.

Z.B. im Rahmen des Art. 22 Abs. 3 des Genfer Übereinkommens über die Hohe See. A/CN. 4/334, Add. 2, para 65.

Siehe *Quentin-Baxter*, Second Report, A/CN. 4/346, para 3, 4.

Siehe Report of the ILC of its 33rd Session (1981), GAOR, Supplement Nr. 10 (A/36/10), para 193 and of its 34th Session (1982), GAOR, Supplement Nr. 10 (A/37/10), para 134, 135.

Das von der ILC beabsichtigte breite Konzept findet seinen Niederschlag in Section 1 para 1 der „Schematic Outline“, der allerdings nun so weit und konturlos gefaßt ist, daß grundsätzlich für jeden Schaden die Gefährdungshaftung in Frage kommen kann¹²².

(2) Eine einzige Einschränkung soll jedoch nach Ansicht der ILC immer gelten: Erfafßt werden sollen nicht Schäden, die im eigenen Staatsgebiet bzw. Kontrollbereich eintreten (concept of „transboundary damage“)¹²³. Damit ist aber nicht nur erneut den Versuchen *Fauchilles* eine Absage erteilt, für Schäden, die Fremden durch Aufständische zugefügt werden, eine Gefährdungshaftung einzuführen. Es wäre dies auch ein Rückschritt gegenüber Art. VII des Weltraumhaftungsvertrages, wonach zwar Schäden der eigenen Bevölkerung nicht erfafßt sind wie auch die von Fremden nicht, die an der Weltraumaktivität beteiligt sind, sehr wohl aber die Schäden, die sonstige Fremde auf dem Gebiet des Startstaates erleiden.

d) Problematik einer Kodifizierung überhaupt

Dieses von der ILC intendierte weite Konzept der Gefährdungshaftung steigert noch die Gefahr, die durch eine Kodifizierung in diesem Bereich ohnehin besteht. Kodifizierung bedeutet Generalisierung, jedenfalls im Verhältnis zum Vertragsrecht.

Wir haben gesehen, welche unterschiedliche Strukturen die heute geltenden vertraglichen Regelungen der Gefährdungshaftung sowohl im Grundlegenden wie im Detail in Reaktion auf die jeweils spezifischen Bedürfnisse und Besonderheiten aufweisen. Eine generelle Regelung würde hier notwendig einebnend wirken. Ein generell formulierter Tatbestand der Gefährdungshaftung wäre konturlos und böte sich zu extensiver Interpretation an. Ein unbestimmter und daher tendenziell zu weitreichender Tatbestand wäre aber schädlich, da er sich hindernd auf staatliche Aktivitäten auswirken würde. Aus Furcht vor unübersehbaren Haftungsfällen würde Vieles unterbleiben, was im staatlichen, evtl. aber auch im internationalen Interesse notwendig wäre. Diese Gefahren sind im Rahmen der ILC erkannt — Hinweise aus dem Sechsten Ausschufß haben dazu beigetragen — und grundsätzlich auch anerkannt¹²⁴.

Die Reaktion darauf ist die, daß nach gegenwärtig in der ILC herrschender Auffassung die Kodifizierung darauf gerichtet sein soll, eine Art Rahmenvertrag zu entwerfen — man spricht von „umbrella“¹²⁵ — innerhalb dessen die Staaten jeweils spezielle Verträge abschließen können und sollen.

122 „Activities within the territory or control of a State which give rise or may give rise to loss or injury to persons or things within the territory or control of another State.“

123 Siehe ILC-Yearbook 1980 II, 159.

124 Siehe *Quentin-Baxter*, Second Report, A/CN. 4/346, para 5

125 Report of the ILC of its 34th Session (1982), GAOR, Supplement Nr. 10 (A/37/10), para 114.

Dieser Gedanke kommt in Section 4 para 1 der „Schematic Outline“ zum Ausdruck, allerdings bereits in abgeschwächter Form, wonach die Regeln der Kodifizierung nur zur Anwendung kommen, soweit die Staaten nicht etwas anderes vertraglich geregelt haben.

Diese Vorstellung eines bloßen Rahmenvertrages ist allerdings nicht unbestritten. Insbesondere aus der Generalversammlung kommen starke Bestrebungen für eine fixierte, ausnahmslos geltende Regelung. Dabei ist zu erkennen, daß dies nicht in Unkenntnis der damit verbundenen Gefahren geschieht, sondern in der Absicht, dieses Ergebnis bewußt herbeizuführen. So ist die Einbeziehung etwa von Auf- und Abwertung in den Bereich der Gefährdungshaftung offenbar Teil einer Strategie, einmal mehr — nach den Erfolgen im Rahmen der neuen Seerechtskonvention — eine neue Weltwirtschaftsordnung durch die Hintertür einzuführen. Zu den Problemen, die daraus entstünden, im Bereich des Währungsrechts etwa eine Konterkarierung der IWF-Satzung, muß hier nichts weiter gesagt werden.

3. *Schlußbemerkung*

Als Versuch einer abschließenden Bewertung möchte ich sagen:

*Jimenez de Aréchaga*¹²⁶ hat es eine weise Entscheidung genannt, daß die ILC das Problem der Gefährdungshaftung nicht zusammen mit der Haftung für rechtswidrige Schäden und letzteres zuerst behandelt hat. Das IDI hat vor einiger Zeit die Absicht, sich mit der Gefährdungshaftung zu befassen, wieder fallengelassen. Mehrere Stimmen im Sechsten Ausschuß der Generalversammlung und selbst einzelne Mitglieder der ILC äußern sich dahingehend, daß es das Beste wäre, die Arbeit am Thema Gefährdungshaftung wieder einzustellen¹²⁷.

Ich will nicht so weit gehen. Die Arbeit am Thema kann durchaus sinnvoll sein, da dadurch das Problem der Gefährdungshaftung tiefer ausgeleuchtet und genauer erkannt wird. Auf diese Weise könnte ein Defizit im wissenschaftlichen Schrifttum abgebaut werden.

Ich könnte mir aber vorstellen, daß es wiederum eine weise Entscheidung wäre, wenn am Ende der Arbeit nicht ein Vorschlag für eine Kodifikation stünde, sondern das Abstandnehmen davon.

Der Kodifikationsvorschlag könnte entweder nur einen unverbindlichen und damit letztlich überflüssigen Rahmen darstellen, der jeweils der Ausfüllung durch konkrete Einigung der Staaten bedarf. Oder, falls er bereits selbst eine Festlegung auf die Gefährdungshaftung enthielte, so könnte dies

126 RC 159 (1978 I), 273.

127 Siehe ILC-Yearbook, 1980 II, 161; ferner Report of the ILC of its 34th Session (1982), GAOR, Supplement Nr. 10 (A/37/10), para 131.

nur in einer wenig präzisen, weitgehend offenen Formulierung bezüglich des Anwendungsbereichs geschehen, was notwendigerweise die Gefahr einer ausufernden Anwendung mit sich brächte¹²⁸. Das heutige Völkerrecht enthält keine vorgegebenen, allgemeingültigen Maßstäbe distributiver Gerechtigkeit, von denen die Verteilung des Zufallsschadens jeweils deduziert werden könnte. Die Lösung muß in jedem Problembereich durch konkrete vertragliche Regelung gefunden werden¹²⁹.

Wenn an dieser Einsicht vorbei dennoch eine allgemeine und in den Auswirkungen dann zu weite Normierung des Bereichs der Gefährdungshaftung erfolgen sollte, dann hätte sich auch im Völkerrecht jener Irrtum durchgesetzt, der das Schicksal als einklagbaren Rechtsverlust mißverstehet und davor die Augen verschließen will, daß das Leben immer lebensgefährlich ist.

128 Die Erfahrung mit dem ersten Teil des Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit verstärkt diese Sorge vor zu pauschalen Lösungen, da er eine ganz einseitige und damit zu weitgehende Festlegung auf die Erfolgshaftung enthält; kritisch dazu *Zemanek*, Schuld- und Erfolgshaftung im Entwurf der Völkerrechtskommission über Staatenverantwortlichkeit, in Festschrift für Rudolf Bindschedler, 1980, S. 315 ff. Auch die auf die Arbeit der ILC zurückgehende Wiener Konvention über die Staatennachfolge in Verträge vom 23. 8. 1978 leidet unter dem Fehler, daß sie statt differenzierter pauschale Regelungen festlegt; kritisch dazu *O'Connell*, Reflections on the State Succession Convention, *ZaöRV* 39 (1979), 725 ff.

129 Indem in Section 4 para 2 und 3 der Schematic Outline darauf abgestellt wird, daß Schadensersatz dann und soweit geleistet werden soll, als dies den „shared expectations“ der beteiligten Staaten entspricht, wird im Grunde anerkannt, daß es auf den Willen der Staaten ankommt, und dieser kann sich am besten im Vertrag äußern. Für das Vertragsrecht als richtigen Ort der Gefährdungshaftung plädiert auch *Dupuy*, a. a. O. (Anm. 43), S. 209 ff.

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Albrecht Randelzhofer, Berlin

Das Thema der Staatenverantwortlichkeit umfaßt in einem weiteren Verständnis, das durch die deutsche Terminologie nahegelegt wird, auch das Problem der Gefährdungshaftung.

Gefährdungshaftung wird hier verstanden als Haftung für rechtmäßiges, Schaden verursachendes Verhalten im Gegensatz zur Erfolgshaftung (Haftung für rechtswidriges Verhalten) und zur Verschuldenshaftung (Haftung für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten).

Anders als im deutschen Zivilrecht spielt das strenge culpa-Prinzip im internationalen völkerrechtlichen Haftungsrecht keine dominierende Rolle. Die grundsätzliche Anerkennung der Möglichkeit der Gefährdungshaftung im Völkerrecht daher nicht im Wege. Andererseits wäre es denkbar, aus dem genossenschaftlichen Charakter des Völkerrechts auf besondere Offenheit des Völkerrechts für die Gefährdungshaftung zu schließen.

Rechtspolitisch stellte sich die Frage nach der Gefährdungshaftung dann, wann das Völkerrecht einen rein erfolgsbestimmten Rechtswidrigkeitsbegriff hätte. Die Lehre vom Rechtsmißbrauch ist kein Ersatz für die Gefährdungshaftung.

Die bis vor kurzem nahezu einhellige Ablehnung der Gefährdungshaftung im völkerrechtlichen Schrifttum ist einer grundsätzlichen Akzeptierung gewichen, doch fehlt es weiterhin an klaren Einsichten in die Bereichsstrukturen der Gefährdungshaftung. Auch die Spezialliteratur behandelt das Problem nur im Zusammenhang mit Schäden durch die moderne Technik.

Die heute in multilateralen Verträgen festgelegten Fälle der Gefährdungshaftung beziehen sich zwar ganz überwiegend auf den Bereich der Technik, beschränken sich aber nicht darauf.

Diese Verträge regeln die Gefährdungshaftung in sehr unterschiedlicher Weise, sowohl was die Grund- wie die Detailstruktur anlangt. Es fehlt ein gemeinsamer Grundgedanke. Die Gefahr bzw. die Gefährlichkeit ist sich dafür als zu vieldeutig. Auch der Gedanke, daß derjenige haftbar soll, der den Nutzen der Tätigkeit hat, reicht nicht aus.

Gefährdungshaftung einerseits und Erfolgs- bzw. Verschuldenshaftung andererseits schließen sich in ihren Anwendungsbereichen nicht gegenseitig aus. Das bedeutet aber nicht, daß in ein und demselben Fall sowohl Ge-

fährungs- und Erfolgs- bzw. Verschuldenshaftung eingreifen. Das widerspricht der Ergänzungsfunktion der Gefährdungshaftung. Die Frage, welche Haftungsform vorliegt, ist nicht nur von theoretischer Bedeutung.

9. Die Gefährdungshaftung ist heute weder Bestandteil des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts noch ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz.

10. Die durch die ILC beabsichtigte Kodifizierung der Gefährdungshaftung birgt die Gefahr einer zu weitreichenden Ausdehnung eines zu generellen Tatbestandes der Gefährdungshaftung. Der erfolgversprechende Weg ist der des Abschlusses spezieller Verträge nach dem Vorbild und in Fortentwicklung der schon vorliegenden.

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Albrecht Randelzhofer, Berlin

1. Das Thema der Staatenverantwortlichkeit umfaßt in einem weiteren Verständnis, das durch die deutsche Terminologie nahegelegt wird, auch das Problem der Gefährdungshaftung.
2. Gefährdungshaftung wird hier verstanden als Haftung für rechtmäßiges, aber Schaden verursachendes Verhalten im Gegensatz zur Erfolgshaftung als Haftung für rechtswidriges Verhalten und zur Verschuldenshaftung als Haftung für rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten.
3. Anders als im deutschen Zivilrecht spielt das strenge culpa-Prinzip im traditionellen völkerrechtlichen Haftungsrecht keine dominierende Rolle und steht der grundsätzlichen Anerkennung der Möglichkeit der Gefährdungshaftung im Völkerrecht daher nicht im Wege. Andererseits wäre es verfehlt, aus dem genossenschaftlichen Charakter des Völkerrechts auf eine besondere Offenheit des Völkerrechts für die Gefährdungshaftung zu schließen.
4. Rechtspolitisch stellte sich die Frage nach der Gefährdungshaftung dann nicht, wenn das Völkerrecht einen rein erfolgsbestimmten Rechtswidrigkeitsbegriff hätte. Die Lehre vom Rechtsmißbrauch ist kein Ersatz für die Gefährdungshaftung.
5. Die bis vor kurzem nahezu einhellige Ablehnung der Gefährdungshaftung im völkerrechtlichen Schrifttum ist einer grundsätzlichen Akzeptierung gewichen, doch fehlt es weiterhin an klaren Einsichten in die Bereiche und Strukturen der Gefährdungshaftung. Auch die Spezialliteratur behandelt das Problem nur im Zusammenhang mit Schäden durch die moderne Technik.
6. Die heute in multilateralen Verträgen festgelegten Fälle der Gefährdungshaftung beziehen sich zwar ganz überwiegend auf den Bereich der Technik, beschränken sich aber nicht darauf.
7. Diese Verträge regeln die Gefährdungshaftung in sehr unterschiedlicher Weise, sowohl was die Grund- wie die Detailstruktur anlangt. Es fehlt ihnen ein gemeinsamer Grundgedanke. Die Gefahr bzw. die Gefährlichkeit erweist sich dafür als zu vieldeutig. Auch der Gedanke, daß derjenige bezahlen soll, der den Nutzen der Tätigkeit hat, reicht nicht aus.
8. Gefährdungshaftung einerseits und Erfolgs- bzw. Verschuldenshaftung andererseits schließen sich in ihren Anwendungsbereichen nicht gegenseitig aus. Das bedeutet aber nicht, daß in ein und demselben Fall sowohl Ge-

fährdungs- und Erfolgs- bzw. Verschuldenshaftung eingreifen. Das widerspricht der Ergänzungsfunktion der Gefährdungshaftung. Die Frage, welche Haftungsform vorliegt, ist nicht nur von theoretischer Bedeutung.

9. Die Gefährdungshaftung ist heute weder Bestandteil des allgemeinen Völkergewohnheitsrechts noch ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz.

10. Die durch die ILC beabsichtigte Kodifizierung der Gefährdungshaftung birgt die Gefahr einer zu weitreichenden Ausdehnung eines zu generellen Tatbestandes der Gefährdungshaftung. Der erfolgversprechende Weg ist der des Abschlusses spezieller Verträge nach dem Vorbild und in Fortentwicklung der schon vorliegenden.

Summary

Problems of Liability for Lawful Acts in Public International Law

by Professor Dr. Albrecht Randelzhofer, Berlin

1. In its broadest sense and consistent with German juridical terminology, the topic of state responsibility also comprises the problem of liability for lawful acts.
2. Liability for lawful acts is to be distinguished from responsibility for unlawful acts committed without fault (*Erfolgshaftung*) and from responsibility for unlawful acts committed with fault (*Verschuldenshaftung*).
3. In contrast to German civil law the principle of culpa (fault) is not of predominant importance in the realm of state responsibility, and therefore does not exclude the recognition of the possibility of liability for lawful acts in public international law. On the other hand it is not possible to assume a special openness of public international law for liability for lawful acts as a consequence of its cooperative character.
4. There would be no necessity for liability for lawful acts in public international law, if every act causing damage would in itself be judged as being illegal; because then the problem of responsibility would be confined to unlawful acts. The theory of abuse of rights is no substitute for liability for unlawful acts.
5. The possibility of liability for lawful acts today is in principle accepted in legal literature, although there is still a lack of comprehensive treatment of the scope and content of the concept of liability for lawful acts. Literature especially dedicated to liability for lawful acts treats the problem only in connection with damages caused by the use of modern technology.
6. The cases of liability for lawful acts regulated, today, by multilateral treaties are in the main concerned with the use of technology, but are not restricted to this category.
7. The relevant multilateral treaties regulate liability for lawful acts in different ways. There does not exist a real common basis of liability. Risk is too ambiguous a notion to save as a common basis. Also inadequate is the idea that the one who has the benefit of a certain activity has to pay for resulting damage.

8. Liability for lawful acts and responsibility for unlawful acts do not in principle exclude each other as to their field of application. But that does not mean that in a specific case liability for lawful acts and responsibility for unlawful acts are jointly applicable. That would not be compatible with the supplementary function of strict liability. The difference between liability for lawful acts and responsibility for unlawful acts is not of only theoretical importance.
9. Liability for lawful acts, today, is not a rule of customary international law nor a principle of law generally recognized.
10. There is the danger that the attempt of the ILC to codify the law of liability for lawful acts may bring about an exaggerated extension of that principle. The better way would be to develop that principle by concluding further special treaties similar to those already in existence.



Diskussion

zu den Referaten Rauschnig und Randelzhofer

Frowein: Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren, erlauben Sie mir, daß ich im Anschluß an den Vortrag von Herrn *Rauschnig* zu zwei Fragenkreisen Stellung nehme. Der erste betrifft das nur sehr knapp behandelte Problem der Zurechnung und der zweite die mögliche Reaktion von Drittstaaten.

Zu der Zurechnung finden sich im Entwurf eine Reihe von Vorschriften, die uns im allgemeinen in ihrer Struktur wohl einleuchtend erscheinen, aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß hier schwierige Probleme auftauchen können. Art. 5 und Art. 10 des Entwurfes regeln die grundsätzliche Zurechnung des Handelns von Staatsorganen zu dem Staat, und zwar auch dann, wenn diese Staatsorgane rechtswidrig handeln, wie Art. 10 ausdrücklich feststellt. Allerdings müssen sie auch dann in der Eigenschaft als Staatsorgan gehandelt haben. Aber auch hier kann die Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein. Ich möchte nur darauf hinweisen, daß das Vereinigte Königreich in dem Verfahren Irland gegen Großbritannien vor den Europäischen Menschenrechtsschutzorganen mit großer Verve die These vertreten hat, es sei falsch zu meinen, daß auf der Grundlage der Konvention ein Staat für jedes Verhalten eines Polizisten oder Soldaten hafte, vielmehr könne die Haftung nur angenommen werden für den Fall, wo die übergeordneten Staatsorgane nicht die notwendigen Anstrengungen unternehmen, den Polizisten oder Soldaten zu einem konventionskonformen Verhalten zu bringen. Sowohl Kommission als auch Gerichtshof haben diese These mit ebensolcher Klarheit zurückgewiesen.

Meine zweite Bemerkung zu der Zurechnungsfrage bezieht sich auf Art. 9 und 12, die mir Probleme aufzuwerfen scheinen, die man beim ersten Hinsehen nicht bemerkt. Art. 9 und 12 regeln jeweils die Zurechnung zu dem einen von zwei in Frage kommenden Staaten, wenn Staatsgewalt auf fremdem Territorium ausgeübt wird. Art. 9 legt zunächst fest, daß ein Staatsorgan, das einem anderen Staat zur Verfügung gestellt wird, im Wege der Organleihe, nur diesen anderen Staat haftbar macht. Art. 12 bestimmt, daß ein Staatsorgan, das für einen Staat auf dem Territorium eines anderen Staates tätig wird, allein die Haftung des Erststaates auslöst. Liechtenstein untersteht in weitem Umfang dem schweizerischen Zoll- und Währungsrecht und außerdem der schweizerischen Fremdenpolizei. Auf dem Territorium von Liechtenstein üben schweizerische Zollbeamte und auch Beamte der Fremdenpolizei Hoheitsrechte aus. Es ist aber auch so, daß Entscheidungen, die in Bern durch die zuständigen Stellen der schweizerischen

Fremdenpolizei getroffen werden, ununterscheidbar sowohl für schweizerisches Territorium als für liechtensteinisches Territorium unmittelbar wirken. Was sind die Konsequenzen? Die Situation, in der ein in Liechtenstein tätiger schweizerischer Zollbeamter einen Fremden etwa völkerrechtswidrig behandelt, wird wohl zunächst einmal allein Liechtenstein zuzurechnen sein, weil insoweit auf liechtensteinischem Territorium die von Liechtenstein insoweit übertragene Zuständigkeit wahrgenommen wird. Aber wie ist es, wenn es sich um die Ausübung der Zuständigkeit in ununterscheidbarer Weise für die Schweiz und Liechtenstein handelt? Hier hat die Europäische Kommission für Menschenrechte in einem Fall gegen die Schweiz angenommen, daß in einer solchen Situation die Konventionsgarantien auch zugunsten desjenigen wirken, der auf liechtensteinischem Territorium betroffen wird durch einen Akt der schweizerischen Fremdenpolizei, weil es sich hier in Wahrheit um die Ausdehnung des insoweit geltenden Schweizer Rechts und damit die Ausdehnung der schweizerischen Staatsgewalt auf das Territorium von Liechtenstein handelt. Diese Fragen können wohl nur aus dem jeweils konkreten Rechtsverhältnis heraus geklärt werden.

Die letzte Bemerkung zu dem Zurechnungsproblem bezieht sich auf die Art. 14 und 15. Hier finden wir eine weitgehend als traditionell angesehene Völkerrechtsregelung wiedergegeben, daß für „insurrectional movements“ grundsätzlich der Territorialstaat nicht haftet, wohl aber nach Art. 15 eine Haftung eintrete, wenn die Aufstandsbewegung zur Regierung des Staates wird. Das ist ohne wesentliche Diskussion in diesen Entwurf hereingekommen. Ich finde es eigentlich verwunderlich, daß man eine in ihrer Berechtigung vielfach angezweifelte Norm übernommen hat, die ja zu dem eigenartigen Ergebnis führt, daß wenn ein „insurrectional movement“ über längere Zeit hinweg quasi Staatsgewalt auf einem Territorium ausübt, hinterher für Ausländerschädigungen keine Haftung eintritt, wenn dieses „insurrectional movement“ wieder untergeht. Der Ausländer kann also nur hoffen, daß es Erfolg haben möge. Das ist eine fragwürdige Lösung, und man sollte sich überlegen, ob nicht in diesem Moment, wo ein solches „insurrectional movement“ im Rahmen der Verwaltung eines Teilterritoriums tätig geworden ist, eine Haftung auch für den Staat eintritt, ganz gleich, was der Erfolg ist. Es gibt dazu übrigens Ansätze. In Schiedskommissionsentscheidungen ist insbesondere die Wirksamkeit von Steuerzahlungen durch Ausländer an solche „insurrectional movements“ als befreiend angesehen worden, und es gibt auch eine Reihe von weitergehenden Entwicklungen.

Nun eine Bemerkung zur Reaktion von Drittstaaten. Ich will hier nur darauf hinweisen, daß in diesem Bereich ein besonders interessantes, sehr aktuelles, sehr schwieriges Problem liegt. Ich habe zu Ehren eines Mitglieds dieser Gesellschaft vor kurzem versucht, dazu Stellung zu nehmen. Ich bin nicht ganz der Meinung von Herrn *Rauschnig*, daß man das Problem EG — Iran so einfach bewältigen könnte. Jedenfalls in einigen Mitgliedstaaten

wurden Verträge, die wirksam privatrechtlich abgeschlossen worden waren, storniert durch Hoheitsakte von einem zurückliegenden Zeitpunkt an, nämlich vom Zeitpunkt der Geiselnahme. Völkerrechtlich ist das nur zu rechtfertigen, wenn man ein begrenztes Repressalienrecht von Drittstaaten annimmt, denn nur dann ist ein hoheitlicher Eingriff in fremdes Privatvermögen oder Staatsvermögen möglich. Ich halte das für richtig. Ich glaube, daß hier eine sehr differenziert zu betrachtende Problematik vorliegt. Ich erinnere nur an Polen und Falkland, die ja in demselben Zusammenhang zu sehen sind.

Es wurde gesagt, wenn man zur Gefährdungshaftung nur wenig zu sagen habe, dann solle man es gleich tun. Ich möchte nur die Frage stellen, ob es richtig ist, Art. 22 des Vertrages über die Hohe See auch noch unter den schwierigen Begriff der Gefährdungshaftung zu packen. Ich meine, daß das eine Ersatzpflicht ist, die ähnlich der Ersatzpflicht im innerstaatlichen Recht beim polizeilichen Notstand zu sehen ist. Ich glaube, daß es hier noch weitere Beispiele gibt, die man finden könnte, während man vielleicht doch den Begriff der Gefährdungshaftung auf die primär von Herrn *Randelzhofer* behandelten Probleme beschränken sollte. Bei denen scheint mir vieles in der Diskussion herauszulaufen auf die in dem innerstaatlichen Recht bekannte Diskussion um Handlungs- und Erfolgsunrecht. Wenn man sich dem Erfolgsunrecht anschließt, dann braucht man überhaupt keine Gefährdungshaftung. Nur wenn man bei einem relativ deutlichen Eingriff des Handlungsunrechts bleibt, dann kommt man zu diesen Fragen.

Meessen: Herr *Rauschnig* hat sich kritisch geäußert gegenüber der Vorstellung, daß bei der Entstehung von Normen des Völkergewohnheitsrechts die Verhaltensnorm selbst und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung in enger Verknüpfung miteinander entstehen. In meinen Augen kann jedoch häufig erst aus der Reaktion, d. h. aus den an eine Verhaltensweise angeknüpften Rechtsfolgen ein Rückschluß auf die Existenz einer Verbotsnorm gezogen werden. Dazu ein Beispiel. Die Menschenrechte sind im Völkergewohnheitsrecht zum Teil nur insoweit anerkannt, als sich ein Staat mit Menschenrechtsverletzungen in einem anderen Staat — ohne das Interventionsverbot zu verletzen — unter bestimmten Voraussetzungen (cross and persistent violation) befassen darf. Insoweit liegt also eine Verhaltensnorm, die bei Verletzung das gesamte Spektrum möglicher Rechtsfolgen auslöst, nicht vor, vielleicht noch nicht vor.

Auch im Enteignungsrecht könnte zwischen Primär- und Sekundärnorm eine derartig enge Verknüpfung vorliegen, wenn man etwa an die These einer Pflicht zur *restitutio ad integrum* im Anschluß an die *Texaco-Lybien*-Entscheidung denkt.

Zu Herrn *Randelzhofer*. Enteignung und Gefährdungshaftung sind zweierlei. Denkbar wäre es aber vielleicht, manche Enteignungsfälle mit der in Leitsatz 2 enthaltenen Negativdefinition zu erfassen. Vielleicht ist dies kein Zufall, d. h. es könnte dogmatische Verbindungslinien zwischen der außerhalb des Bereichs der Haftung für rechtswidriges und rechtswidrig schuldhaftes Verhalten stehenden Gefährdungshaftung und der Entschädigungspflicht bei Enteignung geben. Freilich wäre es abenteuerlich, einen allgemeinen Tatbestand der Gefährdungshaftung anzunehmen. Dennoch könnte es gemeinsame Grundgedanken geben. Auch im innerstaatlichen Recht hängen ja enteignungsgleicher Eingriff und Aufopferungsgedanke zusammen. Möglicherweise könnte man von Ihrem etwas privatrechtlichen Ansatz weiterführen. Außerdem meine ich, daß eine andere Ratio der Gefährdungshaftung, nämlich diejenige, Beweisprobleme zu vermeiden, der Untersuchung wert wäre. Das Dilemma der Verschuldenshaftung liegt doch immer darin, ein Verschulden nachzuweisen. Vielleicht könnten Sie hierzu einige Worte ergänzen.

Randelzhofer: Ich meine, daß Herr *Meessen* tatsächlich sehr wichtige, ins Zentrum der Problematik führende Dinge angesprochen hat. Ich habe hoffentlich nicht den Eindruck erweckt, als hätte ich über alle Probleme der Gefährdungshaftung gesprochen. Ganz bewußt habe ich nicht die Überschrift gewählt: „Das Problem der völkerrechtlichen Gefährdungshaftung“, sondern: „Probleme der völkerrechtlichen Gefährdungshaftung“, und vielleicht wäre es noch besser gewesen zu formulieren: „Einige Probleme der völkerrechtlichen Gefährdungshaftung“.

Ich will zunächst auf Ihre Aussage eingehen, ich hätte doch sehr von einem privatrechtlichen Ansatz her unter Hintanstellung öffentlichrechtlicher Probleme der Gefährdungshaftung argumentiert. Das habe ich sehr bewußt getan. Ich meine, daß hier eine Parallele zwischen dem Zivilrecht und dem Völkerrecht eher anzunehmen ist, bei aller Problematik, aus dem Zivilrecht ungefiltert Gedanken des Völkerrechts zu übernehmen. Ich meine, daß dies eher möglich ist, weil das Zivilrecht wie das Völkerrecht eine Rechtsordnung zwischen Gleichgeordneten ist. Dagegen habe ich das deutsche öffentliche Recht, jedenfalls im mündlich vorgetragenen Teil, bewußt ausgeblendet, weil es sich hier um eine Rechtsordnung im Ober- und Unterordnungsverhältnis handelt. Ich gebe Ihnen völlig recht, wenn Sie darauf hinweisen, daß die Rechtsprechung des BGH zum enteignungsgleichen und zum enteignenden Eingriff letztlich auf die Anerkennung einer Gefährdungshaftung hinauslief. Aber eben die Problematik einer konturlos gewordenen Gefährdungshaftung hat den BGH in der neuesten Rechtsprechung, ich verweise auf den Wasserrohrbruch-Fall und den Ampel-Fall, dazu gebracht, diesen konturlos gewordenen enteignungsgleichen Eingriff, der zu einer konturlosen Gefährdungshaftung geworden war, wieder zu beschränken. Der Weg, den er dabei geht, ist für meine Begriffe nicht sonder-

lich überzeugend. Er setzt bei der Kausalität an und verneint in diesen Fällen die Unmittelbarkeit der Schadenszufügung. Noch einmal: ich meine, daß die Antwort auf die Frage, ob im deutschen öffentlichen Recht eine Gefährdungshaftung existiert oder nicht, für das Völkerrecht weniger aussagekräftig ist als die Antwort auf die Frage, ob es sie im Zivilrecht gibt.

Ihre zweite Frage zielt auf Beweisprobleme. Es gibt Thesen, die sagen, wir könnten das ganze Problem der Gefährdungshaftung mit Beweisregelungen lösen. In Fällen, in denen nach allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellungen Schadensersatz zu leisten sei, sei die Beweislast dahingehend umzukehren, daß der Geschädigte Rechtswidrigkeit und Schuld des Schädigers nicht beweisen müsse. Das löst aber das Problem nicht, da es auf die Rechtswidrigkeit bei der Gefährdungshaftung überhaupt nicht ankommt.

Schließlich noch zu Ihrer Frage, ob nicht auch eine völkerrechtswidrige Enteignung ein Fall für eine Gefährdungshaftung sein könnte. Ich wollte in meinem Referat zum Ausdruck bringen, daß ich den Tendenzen einer Ausdehnung der Gefährdungshaftung auf die Bereiche des Wirtschafts- und Währungsrechts mit Skepsis gegenüberstehe. Solange die Staaten die Gefährdungshaftung für diese Bereiche nicht speziell in Verträgen vereinbaren, meine ich, daß auf der Basis von Völkergewohnheitsrecht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen in diesem Bereich Gefährdungshaftung nicht existiert.

Bindschedler: Ich habe die Genugtuung, feststellen zu können, daß ich mit beiden Referaten weitgehend einverstanden bin. Ich möchte mich deshalb auf einige wenige ergänzende oder kommentierende Bemerkungen beschränken. Die erste betrifft den Begriff des crime (Verbrechens) in Art. 19 des Entwurfs. Abgesehen von den Problemen, die der Referent erwähnt hat, gibt es noch eine Reihe anderer Argumente, die die Einführung dieses strafrechtlichen Begriffs im Völkerrecht als höchst gefährlich und unerwünscht erscheinen lassen. Das erste Argument ist einmal die Unklarheit der Begriffe. Wir finden in diesem Artikel haufenweise „serious breach“, „essential importance“; was ist das? Es sind dies ausfüllungsbedürftige Begriffe. Gut, wenn es eine Gerichtsbarkeit gäbe, könnte man das passieren lassen. Aber das haben wir ja grundsätzlich nicht im zwischenstaatlichen Verhältnis. Folglich wird es dabei bei der Auslegung und Anwendung dieser Begriffe zu neuen politischen Konflikten kommen, die nur auf politischem Wege, wenn überhaupt, lösbar sind. Das zweite Argument: Wer ist eigentlich der Verbrecher? Sind es Individuen, die verantwortlichen Staatsmänner, die hier ins Auge gefaßt werden, nach den bekannten Präzedenzfällen der Kriegsverbrecherprozesse, oder ist der Staat selbst der Verbrecher? Das wird nicht gesagt und ist eine grundsätzliche Lücke der ganzen Bestimmung. Das dritte und das Entscheidende ist aber, daß die Kriminalisierung des Völkerrechts außerordentliche Gefahren mit sich bringt und

vor allem die Lösung von Streitigkeiten entscheidend erschwert. Wenn hier noch das Strafrecht eine Rolle spielt, und strafrechtliche Verantwortlichkeit, dann stehen wir einem unlösbaren Dschungel gegenüber. Abgesehen davon, daß hier Tür und Tor für alle Mißbräuche geöffnet werden. Ich bin der festen Überzeugung, daß es hier die Aufgabe der Völkerrechtler ist, die Einführung dieser strafrechtlichen Begriffe zu bekämpfen, mit allem Nachdruck.

Eine zweite Bemerkung zu dem Drittstaatenproblem, wie es Herr *Frowein* genannt hat. Herr *Frowein* war der erste, der meines Wissens seit langem mit außerordentlicher Gründlichkeit dieses Problem wieder behandelt hat in seinem Artikel in der Festschrift für Herrn *Mosler*. Es handelt sich hier um eine komplizierte Frage, die noch weiterer Untersuchungen bedarf. Ich möchte mich hier nur auf die multilateralen Verträge beschränken. Man wird zwei Kategorien unterscheiden müssen. Multilaterale Verträge, bei denen die Rechtsstellung eines einzelnen oder mehrerer Staaten nicht direkt verletzt werden können, weil das Gemeinwohl sozusagen im Vordergrund steht, und andere, die verletzt werden können, wobei nur ein oder mehrere Staaten betroffen werden. Als Beispiele kann man die Menschenrechtskonventionen auf der einen Seite nennen, auf der anderen das GATT. Wenn das GATT verletzt wird, betrifft das in der Regel einen bestimmten Staat und diesem bestimmten Staat steht dann ein Wiedergutmachungsanspruch zu und das Recht, eventuelle Sanktionen zu ergreifen. Bei der ersten Kategorie ist die Interessenlage anders gelagert. Ich neige dazu, daß man hier bei Verletzungen wohl allen Vertragsparteien ein Recht zur Intervention, zur Geltendmachung der Wiedergutmachung einräumen sollte.

Ich möchte auch gleich zum zweiten Thema noch etwas anschließen. Es geht, ich bitte um Entschuldigung, wiederum um die Terminologie. Ich bin der Ansicht, daß der Begriff „Gefährdungshaftung“ eigentlich falsch ist. Das geht schon daraus hervor, daß man in der Literatur weitgehend „Gefährdungshaftung“, „Erfolgshaftung“ und „Kausalhaftung“ als identisch behandelt, jedenfalls durcheinander wirft. Aber es verhält sich doch so: Haftung setzt eine materielle Rechtsnorm voraus, für deren Einhaltung der einzelne einzustehen hat; Haftung beruht auf der Rechtswidrigkeit. Hier aber ist ja gerade gemeint, daß man für Schäden, die nicht widerrechtlich sind, einzustehen habe. Gut, das kann der Gesetzgeber tun; das positive Recht kann sicherlich nicht alles, aber fast alles regeln. Aber dann handelt es sich nicht mehr um ein Haftungsproblem, sondern meinetwegen um ein sozialrechtliches, oder um die Regelung von ex-gratia Leistungen, jedenfalls nicht um Haftung. Es ist meines Erachtens zu bedauern, daß man mit dem Begriff „Gefährdungshaftung“ hier Verwirrung in der Diskussion Vorschub leistet. Das wären die wesentlichen Bemerkungen, die ich noch anfügen wollte.

Simma: Gestatten Sie mir ein paar Bemerkungen zu Herrn *Rauschning* und eine kleine Anmerkung zu Herrn *Randelzhofer*.

Herr Rauschning, Sie haben in einer Ihrer Thesen und dann auch zu Beginn Ihres Referates ausgeführt, daß die von Ago geprägten ILC-Artikel das „soft law“ als Völkerrecht disqualifiziert. Kann man das so sagen? In der Literatur hat niemand ernsthaft behauptet, daß bei „Verletzung“ von Regeln des „soft law“ eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit eintritt. Aber nur wenn Sie das unterstellen, stimmt das, was Sie gesagt haben. Ansonsten werden wir warten müssen, bis z. B. der Internationale Gerichtshof in seine Entscheidung eines Falles etwa auch eine Generalversammlungsresolution mit einbezieht und für deren Verletzung eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit ableitet oder eben nicht.

In bezug auf das, was Sie zur „Behinderung“ der Entstehung von Völkergewohnheitsrecht durch die Artikelentwürfe zur Staatenverantwortlichkeit gesagt haben, möchte ich mich Herrn *Meessen* anschließen. Ich halte es für eine Selbstverständlichkeit, daß jede Verletzung von Völkerrecht eine Verantwortlichkeit nach sich zieht. Das ist keine Neuschöpfung Agos, sondern vom Ständigen Internationalen Gerichtshof schon im Chorzow-Fall bejaht worden. Ich glaube vielmehr, daß sich das Problem, das Sie angesprochen haben, sozusagen „von hinten“ stellt, und zwar dadurch, daß es eine ganze Reihe völkerrechtlicher Normen gibt, deren juristische Geltung nicht bezweifelt werden kann, bei deren Verletzung man aber andererseits kaum ernsthaft von den Konsequenzen völkerrechtlicher Verantwortlichkeit sprechen wird. So gibt es z. B. immer noch eine Genfer Konvention aus dem Jahre 1923 zur Bekämpfung der Vertreibung unzüchtiger Veröffentlichungen. Aber man kann sich doch kaum vorstellen, daß die Nichteinhaltung dieses Abkommens gemäß den Ago-Artikeln qualifiziert würde.

Meine nächste Bemerkung betrifft das Problem Schuld- oder Erfolgshaftung. Sie haben dabei an ein Beispiel angeknüpft, das Herr *Zemanek* in seinem Beitrag zur Festschrift für *Bindschedler* verwendet hat, nämlich die Verhinderungspflichten bei Angriffen auf Missionsgebäude. Ago vertritt dazu bekanntermaßen den Standpunkt, daß die „due diligence“ in die jeweiligen Primärnormen eingebaut sein muß, so daß, wenn es um die „secondary rules“, eben um die Verantwortlichkeit, geht, Erfolgshaftung eintritt. Ganz hat auch Ago das nicht durchgehalten, denn wenn Sie sich den ILC-Artikel 31 anschauen, so kommt dort die „due diligence“ durch die Hintertüre wieder in die „secondary rules“ hinein, und auf ganz breiter Front. In Art. 31 wird nämlich ausgesagt, daß ein Unrechtsausschließungsgrund immer dann vorliegt, wenn ein Staatsorgan durch einen äußeren, nicht vorhergesehenen Umstand daran gehindert war, die Völkerrechtswidrigkeit seines Verhaltens zu erkennen. Mit anderen Worten heißt dies, daß einem Staat das Verhalten dieses Organes nur dann als Unrecht zugerechnet wird, wenn dieses Organ bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt in der

Lage gewesen wäre, das Unrecht zu erkennen. Damit sind wir aber mitten in der „due diligence“ drin. Ich glaube, daß man in der Kritik des Ansatzes von Ago dessen großen taktischen Vorteil übersieht. Wenn man von der Geltung der Schuldhaftung ausgeht, dann bedeutet dies, daß ein Staat, der einem anderen die Verletzung einer völkerrechtlichen Norm vorwirft, gegebenenfalls nachweisen muß, daß dieser andere Staat bei Verletzung eines Vertrages oder einem Eingriff in die Rechtsstellung eines Angehörigen nicht die „due diligence“ angewendet hat. Nach der Methode von Ago, der sich der ILC angeschlossen hat, sieht es für den Wiedergutmachung fordernden Staat viel günstiger aus. Danach ist nämlich der Staat, gegen den sich diese Forderung richtet, für eine Völkerrechtsverletzung objektiv verantwortlich, es sei denn, er führt gemäß Art. 31 ins Treffen, daß sein Staatsorgan nicht in der Lage war, das Unrecht zu erkennen und danach zu handeln. Diese zweite Methode muß doch gerade für einen Staat wie die Bundesrepublik Deutschland günstiger sein als die erstgenannte, der durch seine wirtschaftliche „Extrovertiertheit“ und infolge seiner hochentwickelten Rechtskultur viel öfter in die Lage kommen wird, von anderen Staaten die Wiedergutmachung völkerrechtlichen Unrechts zu verlangen als umgekehrt.

Eine weitere Bemerkung zu ihrer Kommentierung von Art. 4 des dritten Berichts von *Riphagen*, dessen „Subsysteme“ und spezielle Regime der Verantwortlichkeit betreffend. Hier stellt sich in der Tat die Frage, ab welchem Zeitpunkt man aus diesen Sonderregelungen wieder ins allgemeine Völkerrecht zurückkehrt. Ich erinnere an die bekannte Frage, inwieweit bei Verletzungen des EWG-Vertrages nach Erschöpfung aller vertraglich verankerter Rechtsschutzsysteme auf das Rücktrittsrecht wegen Vertragsverletzung nach allgemeinem Völkerrecht zurückgegriffen werden kann. Kürzlich hat Herr *Everling* in der Festschrift für *Mosler* dazu wieder Stellung genommen und, wenn ich mich nicht irre, gesagt, daß ein derartiges Rücktrittsrecht gemäß Art. 60 der Wiener Vertragskonvention auch dann nicht in Frage komme, wenn etwa ein Urteil des Europäischen Gerichtshofes nicht erfüllt werde. Wenn man innerhalb des vertraglichen Rechtsschutzsystems bis ans Ende geht und zu dem Punkt gelangt, daß der Luxemburger Gerichtshof in einem Urteil feststellt, daß ein Staat nicht nur „in der Sache“ den Vertrag verletzt hat, sondern durch Nichterfüllung eines ersten Urteiles, in dem diese Vertragsverletzung festgestellt worden war, dieses Unrecht noch potenziert hat: Überschätzt man da nicht die Geduld der Staaten und den Integrationsgrad auch der EWG, wenn man die Möglichkeit der Selbsthilfe betroffener Mitgliedstaaten so kategorisch ausschließt? In Art. 88 des EGKS-Vertrages scheint mir der Gedanke völkerrechtlicher Repressalien zwar subsidiär, aber doch immerhin herauszuschimmern. Wo soll aber dann der soziologisch-funktionale Unterschied zum EWG-Vertrag liegen, dessen „Supranationalität“ doch gegenüber

dem früheren Vertragswerk ganz entscheidend zurückgenommen worden ist?

Auch bei den völkerrechtlichen Verträgen zum Schutze der Menschenrechte besteht eine Meinungsverschiedenheit darüber, inwieweit die speziellen Rechtsfolgen und Verfahren, die in den Menschenrechtsverträgen vorgesehen sind, eine Abkoppelung dieser Verträge vom Streiterledigungs- und Verantwortlichkeitsregime des allgemeinen Völkerrechts bewirken. Die östliche Völkerrechtsdoktrin stimmt darin überein, daß bei Verletzung von Menschenrechtsverträgen nur diejenigen Folgen eintreten können, die in den Verträgen selbst vorgesehen sind. Sieht man sich diese Rechtsfolgen der Verträge an, so findet man dort überaus schüchterne Regelungen, die man wirklich nicht als institutionalisierte Sanktionen bezeichnen kann. Wenn wir etwa den UN-Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte als Beispiel wählen, so finden wir als Obligatorium nur ein Berichtssystem an den Menschenrechtsausschuß, sonst nichts. Irgendwelche Rechtsfolgen für Verletzungen des Vertrages sind überhaupt nicht vorgesehen. Wenn man sich da nun auf den Standpunkt stellt, daß die im Vertrag selbst vorgesehenen Konsequenzen die einzigen Rechtsfolgen bei Verletzungen dieser Verträge sein sollen, dann wird der völkerrechtliche Normenbestand über den Schutz der Menschenrechte in der Tat zum „soft law“. Dann haben wir Normen, die auf der einen Seite, zumindest in ihrem Kernbereich, ohne mit der Wimper zu zucken als *ius cogens* bezeichnet werden, auf der Sanktionsseite jedoch völlig unbewehrt sein sollen. Das kann nicht befriedigen.

Nun zu den von Herrn *Frowein* angesprochenen Reaktionsmöglichkeiten dritter Staaten auf Verletzungen des Völkerrechts. Um bei den drei Fällen Polen, Falkland und Afghanistan zu bleiben: Hier muß, so glaube ich, danach unterschieden werden, ob die den Reaktionen vorausgehenden Völkerrechtsverletzungen eine Aggression darstellten oder nicht. So war das argentinische Vorgehen gegen die Falklandinseln ohne Zweifel eine Verletzung des völkerrechtlichen Gewaltverbotes. In diesem Falle aber hatten sämtliche Staaten der Welt, auch die Bundesrepublik, gemäß Art. 51 der UN-Charta und auch nach allgemeinem Gewohnheitsrecht das Recht, Großbritannien zu Hilfe zu eilen, dies sogar mit militärischen Mitteln. Wie Herr *Frowein* in der *Mosler*-Festschrift zu Recht ausgeführt hat, muß in diesem Fall, man könnte sagen *a maiore ad minus*, auch eine gegenüber militärischer Unterstützung weniger gravierende Hilfeleistung in Gestalt der Suspendierung von Wirtschaftsverträgen erlaubt sein. Ich halte die Aggressionsfälle noch für relativ leicht lösbar. Problematischer wird die Frage nach den Reaktionsmöglichkeiten dritter Staaten in Fällen wie der Geiselaufnahme im Iran. Hier möchte ich an einen vorhin von *Herrn Bindschedler* entwickelten Gedanken anknüpfen, an die Möglichkeit nämlich, multilaterale Verträge in verschiedene Kategorien aufzugliedern. Die Wiener Diplomatenkonvention 1961 ist diesbezüglich immer als ein Vertrag geschildert wor-

den, der seiner Form nach zwar multilateral ist, dessen Erfüllung sich aber in Bündeln von bilateralen Beziehungen abspielt. Nun haben die Vereinigten Staaten gerade bei diesem Vertrag die Auffassung vertreten, daß schwerwiegende Verletzungen des Diplomatenrechts ein Reaktionsrecht auch dritter Staaten hervorrufen. Meines Erachtens sind aber durch die Geiselnahme in Teheran nur die Vereinigten Staaten selbst in ihren Rechten aus der Diplomatenkonvention verletzt worden. Dritte Staaten hatten meiner Auffassung nach also kein Recht, gegen diese Vorgänge mit echten völkerrechtlichen Repressalien zu reagieren.

Mein nächster Punkt betrifft den Art. 6 der *Riphagen*-Berichte in Verbindung mit Art. 27 von Ago. Darüber gibt es Meinungsverschiedenheiten sogar zwischen Kollegen in diesem Raum. So hat Herr *Klein* in seiner Kommentierung des Art. 27 in der Festschrift für *Schlochauer* ausgeführt, daß diese Regelung dem völkerrechtlichen Grundprinzip der Relativität von völkerrechtlichen Rechten und Pflichten widerspreche, also viel zu weit gehe. Auf der anderen Seite hat Herr *Zemanek* in einem gegenwärtig noch unveröffentlichten Manuskript (Österreichisches Handbuch des Völkerrechts, Kapitel Staatenverantwortlichkeit) *Riphagens* Art. 6 deswegen kritisiert, weil diese Vorschrift den Eindruck erwecken könnte, das Verbot von „aid or assistance“ trete nur bei völkerrechtlichen Verbrechen ein und nicht auch bei allen anderen Völkerrechtsverletzungen. Dies scheint mir zu beleuchten, wie unausgegoren die gesamte Problematik der „Drittwirkung“ von Völkerrechtsverletzungen gegenwärtig noch ist. Zu dem Löffel-Beispiel von Herrn *Rauschnig*: Sie haben die Auffassung vertreten, daß im Art. 27 das subjektive Element fehle. Ich halte dieses subjektive Element sehr wohl für vorhanden, weil in Art. 27 ja drin steht, daß die „aid or assistance“ nur eine Völkerrechtsverletzung zur Folge hat, „if it is established that it is rendered for the commission of an internationally wrongful act“, und das ist doch wohl subjektiv genug.

Wenn Sie, Herr *Rauschnig*, die allgemeinen und zugegebenermaßen extrem abstrakten Erörterungen Agos und des Teiles I des ILC-Berichtes wirklich für ein Glasperlenspiel halten und demgegenüber vorschlagen, daß man prägnante, praktisch wichtige Bereiche herausgreifen und kodifizieren sollte, darunter insbesondere die Behandlung von Ausländern, so muß ich daran erinnern, daß es genau die Meinungsverschiedenheiten über das Fremdenrecht waren, die den früheren Berichterstatter, *Garcia Amador*, in der Völkerrechtskommission scheitern ließen.

Eine letzte, ganz kurze Anmerkung zu Herrn *Frowein*, die Zurechnungsproblematik des Art. 14 betreffend. Herr *Frowein*, ich glaube, daß die Lösung für Ihr Problem in Art. 14 Abs. 3 liegt. Dort steht, daß das, was Sie genannt haben, die Zurechnung eines Verhaltens an eine aufständische Bewegung, nach allgemeinem Völkerrecht unberührt bleibt. Da nun *Ago* lediglich die Verantwortlichkeit der Staaten kodifizieren wollte und die von

Ihnen genannten de facto-Regime oder langlebigen Aufständischen eben noch keine Staaten sind, sondern Gebilde, deren eigenständige Verantwortlichkeit man durch den gerade genannten Passus unberührt lassen wollte, so kann man dem Kodifikationswerk in diesem Punkte wohl keinen Vorwurf machen.

Noch eine abschließende Bemerkung zum Referat von Herrn *Randelzhofer*. Der besondere Vorteil dieses Referates lag meines Erachtens in der Klarheit der Begriffe. Ein gewisser Nachteil lag nach meinem Geschmack darin, daß Herr *Randelzhofer* trotz seines wiederholten „caveat“ die völkerrechtlich statuierte zivilistische Gefährdungshaftung und die völkerrechtlich zu statuierende oder schon gegebene Gefährdungshaftung der Staaten selbst doch immer wieder gemeinsam behandelt hat. Daß dies nicht ganz unproblematisch ist, zeigt sich an dem Beispiel der „Torrey Canyon“. Herr *Randelzhofer* hat ausgeführt, daß der Torrey Canyon-Fall für die eigentliche völkerrechtliche Gefährdungshaftung nichts bringe, da der Unfall durch einen Navigationsfehler eingetreten sei. In einem solchen Falle, wo der Kapitän eines Schiffes durch einen Navigationsfehler einen Unfall verursacht, wird man mit der Gefährdungshaftung nur gegenüber dem Reeder, dem Eigentümer des Schiffes oder unter Umständen auch gegenüber dem Kapitän, aber doch nicht gegenüber dem Flaggenstaat operieren können. Die Verantwortlichkeit des Flaggenstaates könnte doch wohl nur an den Vorwurf geknüpft werden, daß er die Ausbildung der auf Schiffen unter seiner Flagge eingesetzten Besatzungen vernachlässigt, also diesbezüglich nicht mit „due diligence“ gehandelt hat. Von einer Gefährdungshaftung des Flaggenstaates des Inhalts auszugehen, daß dieser für alles haftet, was „seine“ Mannschaften so auf hoher See anrichten, scheint mir nicht nur de lege lata verfehlt, sondern auch de lege ferenda utopisch zu sein.

Jaenicke: Sie haben ein sehr sensibles Problem angeschnitten, wenn Sie die Frage aufwerfen, ob bei Verträgen mit einem ausgebildeten Sanktionssystem, wie im EWG-Vertrag, der Rückgriff auf allgemeine Regeln der Staatenverantwortlichkeit noch zulässig ist. Mir scheint das in erster Linie eine Frage der Auslegung eines solchen Vertrages zu sein. Wenn sich aus einem Vertrag die hinreichend klare Verpflichtung ergibt, keinen Rückgriff auf die Sanktionen des allgemeinen Völkerrechts zu nehmen, dann muß es bei den Sanktionen des Vertrages bleiben. Wenn nicht, dann wird man den Rückgriff auf das allgemeine Völkerrecht kaum ausschließen können. Aber abstrakt kann man die Frage wahrscheinlich nicht beantworten, ohne das Ergebnis zu präjudizieren.

Frowein: Darf ich nur einen Zwischenruf machen, um ein Mißverständnis aufzuklären? Ich meinte nicht die Frage der Haftung des de facto-Regimes selbst, sondern die Frage der Haftung des Staates nach dessen Untergang. In der Regelung der Art. 14, 15 kann bei Erfolglosigkeit die Haftung des

Staates, auf dessen Territorium es tätig war, niemals eintreten. Das halte ich für eine sehr fragwürdige Regel.

Rumpf: Ich möchte mir ein paar Hinweise ergänzender und ausweitungsbefähigender Art zu dem Referat von Herrn *Rauschning* erlauben, die keineswegs als Mängelrüge etwa zu verstehen sind, denn das Referat war in sich geschlossen, sondern die ich aufgrund praktischer Erfahrungen machen möchte. Das Thema Staatenverantwortlichkeit verführt ja auch dazu, benachbarte oder Unterthemen zu erwähnen, die heute sicherlich aus guten Gründen nicht behandelt werden konnten, nämlich vor allen Dingen das Thema der Reparationen aufgrund von Friedensverträgen oder friedensvertragsähnlichen Regelungen. M. E. sind hier die schwerwiegendsten und auch umstrittensten Fälle von behaupteter oder auch anerkannter Staatenverantwortlichkeit gegeben. Ich glaube, daß gerade diese Verträge zeigen, daß das Problem der Staatenverantwortlichkeit in der Praxis viel weniger aufgrund noch so logisch und vollständig ausgearbeiteter genereller Konventionen, wie sie jetzt in Vorbereitung sind und deren Text wir hier vor uns haben, gelöst wird und werden kann, als vielmehr aufgrund spezieller partikulärer völkerrechtlicher Verträge, die ein konkretes Problem von Staatenverantwortlichkeit, wie es entweder im Frieden oder nach einem Kriege entstanden ist, regeln. Und da zeigen die materiellen Regelungen, die da getroffen werden, und die sehr detailliert formuliert sind, einerseits, daß natürlich die politische Konstellation, das Machtverhältnis der Staaten zueinander, entscheidend in die Waagschale fällt, daß aber auf der anderen Seite auch die Möglichkeit gegeben ist, alles das, was die allgemeinen Regeln in der Schwebe oder im Zweifel lassen, nun konkret zu regeln. Das gilt nicht nur für die hochpolitischen und brisanten Themen, wie Staatenverantwortlichkeit nach einem Kriege, sondern es kann auch in, sagen wir mal normalen Zeiten gelten. Der Fall Iran hat es ja auch gezeigt. Die Prozedur vor dem Internationalen Gerichtshof hat den Vereinigten Staaten nichts gebracht, außer vielleicht gewissen rechtlichen Klärungen und Prestigegewinn. Was nachher geschehen mußte, war eine zwischenstaatliche Vereinbarung, in der sie aber längst nicht alles das erreichen konnten, was ihnen zugestanden hätte. Jedenfalls ist der völkerrechtliche Vertrag das Instrument, in dem unbeschadet aller generellen Prinzipien und Begriffsbildungen die Frage der Staatsverantwortlichkeit im zwischenstaatlichen Verkehr praktisch geregelt wird. Er ist auch deswegen unerläßlich, weil die Frage der Entschädigung, auf die heute gar nicht eingegangen werden konnte, die schwierigen Fragen der Bemessung und der Bewertung des Schadens, die immer strittig sind, geregelt werden müssen und geregelt werden können.

Dann erlaube ich mir noch eine kleine Bemerkung zu einem konkreten, die Bundesrepublik speziell treffenden Vertrag. Wir haben bekanntlich hier ehemalige Besatzungs- und heute verbündete Truppen stehen, und da gibt es eine Vertragsgrundlage, das NATO-Truppen-Statut mit Zusatzabkom-

men. Das enthält eine sehr detaillierte Regelung der Manöverschäden, der Truppschäden. Nun könnte man nach allgemeinem Völkerrecht sicherlich sagen, daß fremde Truppen oder ihre Staaten für die von ihnen angeordneten Schäden verantwortlich sind. Tatsächlich haben es aber die Vertragsparteien aus politischen Motiven so geregelt, daß der Aufnahmestaat, also die Bundesrepublik, 25% der Schäden aus seinen Mitteln abgibt.

Ein weiteres interessantes Problem ergibt sich aus der Wiedergutmachung, die nach dem Zweiten Weltkrieg von der Bundesrepublik geleistet werden mußte. Hier gab es ganz neue Tatbestände in Gestalt des nationalsozialistischen Unrechts, die man auch durch neue Kategorien mit Spezialverträgen geregelt hat. Es zeigt sich speziell im Verträge mit Israel, daß zur Staatenverantwortlichkeit auch eine moralische Kategorie gehört, denn ohne die moralische Kategorie wäre der Vertrag mit Israel völkerrechtlich nicht begründbar gewesen, da ja der Staat Israel noch gar nicht existierte, als die Verbrechen begangen wurden. Ganz abgesehen davon, ob die Bundesrepublik als Nachfolgestaat für die Schulden und Unrechtshandlung des Deutschen Reiches verantwortlich war, was man bejaht hat, aufgrund der Konzeption, die die Bundesrepublik als Fortsetzung des Deutschen Reiches von sich selbst hatte. Es ist also das Problem der Staatennachfolge, das hier hineinspielt in die Staatenverantwortlichkeit. Bekanntlich hat die DDR jede Verantwortung für das Unrecht des Dritten Reiches abgelehnt. Konkrete Regelungen von Staatenverantwortlichkeit bedürfen letzten Endes immer eines Vertrages, und zu den Problemen, die dabei entstehen, gehören auch Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation der beteiligten Staaten.

Majoros: Mein Gedankengang betrifft den Zusammenhang zwischen der Staatenverantwortlichkeit und Konventionskonflikten insbesondere im Bereich der Staatsverträge über privatrechtliche Materien lato sensu. Es ist eine sehr undramatische Materie aus der Sicht des Völkerrechtlers, und das berühmte Wort darüber, daß noch kein Diplomat seine Stirn gerunzelt hat wegen der Nichtbeachtung einer innerstaatlichen Kollisionsnorm des internationalen Privatrechts, trifft wohl auch auf die Nichtanwendung einer staatsvertragsgeregelten Norm des materiellen Privatrechts oder des internationalen Privatrechts zu, wenn man nun mal von wenigen Ausnahmefällen wie dem Fall Boll absieht. Ich möchte somit vorausschicken, daß mein Gedankengang, wenn er zur Klärung dieses spezifischen Zusammenhanges im Laufe der Vorarbeiten zur Sanktionierung dieser draft articles beitragen soll, im Sinne einer Entschärfung und nicht etwa einer Überbetonung dieses Problems dargelegt wird. Übrigens stammt die Fragestellung über einen Zusammenhang zwischen Staatenverantwortlichkeit und Konventionskonflikt nicht von mir: Sie steht im konkreten Zusammenhang mit den noch nicht abgeschlossenen Vorarbeiten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Ergänzung des Haager Abkommens über

Staates, auf dessen Territorium es tätig war, niemals eintreten. Das halte ich für eine sehr fragwürdige Regel.

Rumpf: Ich möchte mir ein paar Hinweise ergänzender und ausweitender Art zu dem Referat von Herrn *Rauschning* erlauben, die keineswegs als Mängelrüge etwa zu verstehen sind, denn das Referat war in sich geschlossen, sondern die ich aufgrund praktischer Erfahrungen machen möchte. Das Thema Staatenverantwortlichkeit verführt ja auch dazu, benachbarte oder Unterthemen zu erwähnen, die heute sicherlich aus guten Gründen nicht behandelt werden konnten, nämlich vor allen Dingen das Thema der Reparationen aufgrund von Friedensverträgen oder friedensvertragsähnlichen Regelungen. M. E. sind hier die schwerwiegendsten und auch umstrittensten Fälle von behaupteter oder auch anerkannter Staatenverantwortlichkeit gegeben. Ich glaube, daß gerade diese Verträge zeigen, daß das Problem der Staatenverantwortlichkeit in der Praxis viel weniger aufgrund noch so logisch und vollständig ausgearbeiteter genereller Konventionen, wie sie jetzt in Vorbereitung sind und deren Text wir hier vor uns haben, gelöst wird und werden kann, als vielmehr aufgrund spezieller partikulärer völkerrechtlicher Verträge, die ein konkretes Problem von Staatenverantwortlichkeit, wie es entweder im Frieden oder nach einem Kriege entstanden ist, regeln. Und da zeigen die materiellen Regelungen, die da getroffen werden, und die sehr detailliert formuliert sind, einerseits, daß natürlich die politische Konstellation, das Machtverhältnis der Staaten zueinander, entscheidend in die Waagschale fällt, daß aber auf der anderen Seite auch die Möglichkeit gegeben ist, alles das, was die allgemeinen Regeln in der Schwebe oder im Zweifel lassen, nun konkret zu regeln. Das gilt nicht nur für die hochpolitischen und brisanten Themen, wie Staatenverantwortlichkeit nach einem Kriege, sondern es kann auch in, sagen wir mal normalen Zeiten gelten. Der Fall Iran hat es ja auch gezeigt. Die Prozedur vor dem Internationalen Gerichtshof hat den Vereinigten Staaten nichts gebracht, außer vielleicht gewissen rechtlichen Klärungen und Prestigegewinn. Was nachher geschehen mußte, war eine zwischenstaatliche Vereinbarung, in der sie aber längst nicht alles das erreichen konnten, was ihnen zugestanden hätte. Jedenfalls ist der völkerrechtliche Vertrag das Instrument, in dem unbeschadet aller generellen Prinzipien und Begriffsbildungen die Frage der Staatsverantwortlichkeit im zwischenstaatlichen Verkehr praktisch geregelt wird. Er ist auch deswegen unerläßlich, weil die Frage der Entschädigung, auf die heute gar nicht eingegangen werden konnte, die schwierigen Fragen der Bemessung und der Bewertung des Schadens, die immer strittig sind, geregelt werden müssen und geregelt werden können.

Dann erlaube ich mir noch eine kleine Bemerkung zu einem konkreten, die Bundesrepublik speziell treffenden Vertrag. Wir haben bekanntlich hier ehemalige Besatzungs- und heute verbündete Truppen stehen, und da gibt es eine Vertragsgrundlage, das NATO-Truppen-Statut mit Zusatzabkom-

men. Das enthält eine sehr detaillierte Regelung der Manöverschäden, der Truppschäden. Nun könnte man nach allgemeinem Völkerrecht sicherlich sagen, daß fremde Truppen oder ihre Staaten für die von ihnen angerichteten Schäden verantwortlich sind. Tatsächlich haben es aber die Vertragsparteien aus politischen Motiven so geregelt, daß der Aufnahmestaat, also die Bundesrepublik, 25% der Schäden aus seinen Mitteln abgibt.

Ein weiteres interessantes Problem ergibt sich aus der Wiedergutmachung, die nach dem Zweiten Weltkrieg von der Bundesrepublik geleistet werden mußte. Hier gab es ganz neue Tatbestände in Gestalt des nationalsozialistischen Unrechts, die man auch durch neue Kategorien mit Spezialverträgen geregelt hat. Es zeigt sich speziell im Verträge mit Israel, daß zur Staatenverantwortlichkeit auch eine moralische Kategorie gehört, denn ohne die moralische Kategorie wäre der Vertrag mit Israel völkerrechtlich nicht begründbar gewesen, da ja der Staat Israel noch gar nicht existierte, als die Verbrechen begangen wurden. Ganz abgesehen davon, ob die Bundesrepublik als Nachfolgestaat für die Schulden und Unrechtshandlung des Deutschen Reiches verantwortlich war, was man bejaht hat, aufgrund der Konzeption, die die Bundesrepublik als Fortsetzung des Deutschen Reiches von sich selbst hatte. Es ist also das Problem der Staatennachfolge, das hier hineinspielt in die Staatenverantwortlichkeit. Bekanntlich hat die DDR jede Verantwortung für das Unrecht des Dritten Reiches abgelehnt. Konkrete Regelungen von Staatenverantwortlichkeit bedürfen letzten Endes immer eines Vertrages, und zu den Problemen, die dabei entstehen, gehören auch Fragen der Aktiv- und Passivlegitimation der beteiligten Staaten.

Majoros: Mein Gedankengang betrifft den Zusammenhang zwischen der Staatenverantwortlichkeit und Konventionskonflikten insbesondere im Bereich der Staatsverträge über privatrechtliche Materien lato sensu. Es ist eine sehr undramatische Materie aus der Sicht des Völkerrechtlers, und das berühmte Wort darüber, daß noch kein Diplomat seine Stirn gerunzelt hat wegen der Nichtbeachtung einer innerstaatlichen Kollisionsnorm des internationalen Privatrechts, trifft wohl auch auf die Nichtanwendung einer staatsvertragsgeregelten Norm des materiellen Privatrechts oder des internationalen Privatrechts zu, wenn man nun mal von wenigen Ausnahmefällen wie dem Fall Boll absieht. Ich möchte somit vorausschicken, daß mein Gedankengang, wenn er zur Klärung dieses spezifischen Zusammenhanges im Laufe der Vorarbeiten zur Sanktionierung dieser draft articles beitragen soll, im Sinne einer Entschärfung und nicht etwa einer Überbetonung dieses Problems dargelegt wird. Übrigens stammt die Fragestellung über einen Zusammenhang zwischen Staatenverantwortlichkeit und Konventionskonflikt nicht von mir: Sie steht im konkreten Zusammenhang mit den noch nicht abgeschlossenen Vorarbeiten der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht zur Ergänzung des Haager Abkommens über

das anwendbare Recht beim internationalen Warenkauf von 1955, durch eine zukünftige Spezialregelung über den Kauf durch den Verbraucher. Die Haager Konferenz tut sich schwer bei der Ausarbeitung des Textes dieser Spezialregelung und befürchtet eine Kollision mit dem genannten Abkommen aus dem Jahre 1955. Insbesondere prüft die Konferenz sehr gewissenhaft die Frage, ob nun eine von der generellen Konvention von 1955 abweichende Spezialregelung über das Kollisionsrecht des Kaufs durch den Verbraucher nicht die Staatenverantwortlichkeit im Sinne der Nichtbeachtung eines gültigen Staatsvertrages heraufbeschwört.

Die mögliche Einbeziehung des Rechtsinstituts der Staatenverantwortlichkeit in den Bereichen der Vertragskonkurrenz ist auf zwei Ebenen vorstellbar: 1. auf der Ebene der Verabschiedung eines konträren Staatsvertrages und 2. auf der Ebene der Nichtanwendung eines Staatsvertrages im Fall der Lösung von Konventionskonflikten durch die Gerichte der Vertragsstaaten. Ich glaube, daß im Laufe der weiteren Vorarbeiten zur Vervollständigung dieser Artikel, den Realitäten der Lösung von Fällen der Vertragskonkurrenz im Bereich der Staatsverträge über Privatrecht Rechnung getragen werden soll, allerdings nicht durch die Überbetonung, sondern im Sinne der Entschärfung der möglichen Berücksichtigung der Staatenverantwortlichkeit bei Konventionskonflikten.

Art. 17 Abs. 1 der hier vorliegenden Artikel macht klar, daß die Verletzung von vertraglichen Verpflichtungen der Staaten unter der Staatenverantwortlichkeit subsumiert werden kann. Die Abs. 4 und 5 des Art. 18 können so ausgelegt werden, daß sie sich auf die Nichtbeachtung von Staatsverträgen durch die Gerichte der Vertragsstaaten beziehen. Im dritten Rapport von Herrn *Riphagen* ist ein Art. 3, den ich nach erster Lektüre so interpretieren würde, daß er wiederum geeignet ist, diese Gefahr zu bannen, weil die Staatenverantwortlichkeit nicht herangezogen wird im Fall „of a breach prescribed by other applicable rules of international law“, und ein anderer, ein kollidierender Staatsvertrag ist nun mal so eine Regel. Die Rechtsprechung der letzten sechs bis acht Jahre über die Konkurrenz von Staatsverträgen im Bereich des Privatrechts zeigt nun, daß die Anrechnung eines Vertrages die Anwendung eines konkurrierenden Vertrages oft ausschließt. Früher hat man dieses Phänomen sehr befürchtet, man sprach während einer Sitzung der Haager Konferenz noch 1968 vom „mal du siècle“; „es ist doch nicht möglich, daß ein Staat ein Abkommen unterzeichnet, der einem schon gültigen Vertrag widerspricht“! Das Phänomen der Vertragskonferenz ist von den Klassikern und Neoklassikern selbstverständlich behandelt worden, ein Ergebnis konnte jedoch nicht erzielt werden. Ich beschränke die Problematik nun auf die Staatsverträge über Privatrecht und erlaube mir festzustellen, daß eine systematische Lösung der Konventionskonflikte durchaus möglich ist und daß ein System für diese Zwecke parat steht.

Ich möchte also dahingehend resümieren und meine Intervention durch die Änderung des Wunsches abschließen, daß im weiteren Verlauf der Vorarbeiten die Berücksichtigung der Hypothese der Verletzung der Staatenverantwortlichkeit im Falle der Lösung von Vertragskonflikten durch die Nichtanwendung einer der kollidierenden Verträge seitens der Gerichte der Vertragsstaaten zwar wünschenswert ist, daß man aber auf eine verschärfte oder perfektionistische Regelung verzichten sollte. Wir müssen nun mit diesen undramatischen und systematisch lösbaren Vertragskonflikten leben, und man soll hoffen, daß diese Artikel, falls sie zur Konvention erhoben werden, den Zusammenhang zwischen Staatenverantwortlichkeit und Vertragskonkurrenz generell erfassen, gleichzeitig aber kein Hindernis für die gute richterrechtliche Lösung dieser häufigen Fälle darstellen.

Jaenicke: Die Frage der Anwendung der Regeln der Staatenverantwortlichkeit auf Konfliktsituationen zwischen einander widersprechenden Konventionen ist in der Tat bisher kaum behandelt worden. Die Wiener Vertragsrechtskonvention regelt ja den Konflikt von Verträgen nur unvollkommen und sagt ausdrücklich, daß das unter Vorbehalt geschieht, daß sich nicht andere Folgen aus den Regeln der Staatenverantwortlichkeit ergeben. Meines Wissens ist bisher noch nie die Frage behandelt worden, ob etwa bei Konventionskonflikten aus den Regeln der Staatenverantwortlichkeit die Verpflichtung zur Nichtanwendung des einen oder des anderen Vertrages folgen könnte, entgegen den Regeln der Wiener Vertragsrechtskonvention, die in einem solchen Konflikt keinen Nichtigkeitsgrund sieht.

Steinkamm: Nach der Intervention von Herrn *Simma*, der ich inhaltlich zustimme und die insoweit meine beabsichtigte Anmerkung überflüssig macht, möchte ich mich auf zwei Fragen an Herrn *Rauschning* beschränken.

Wie wäre der Falkland-Konflikt im Licht der vorliegenden Entwürfe zu sehen, wobei hier allerdings die von Ihnen, Herr *Rauschning*, mit Recht angesprochene kaum überzeugende Unterscheidung von Verbrechen und Delikt in Art. 19 des I. Entwurfs über die Voraussetzungen der Staatenverantwortlichkeit möglicherweise nicht als Hauptproblem erscheint, und wie würden Sie diesen Konflikt im Licht Ihrer eigenen Beurteilung sehen?

Meine zweite Frage geht dahin, wie die Problematik der Staatenverantwortlichkeit bei der Verletzung von Abrüstungs- oder Verträgen der Rüstungskontrolle zu beurteilen ist — etwa im Falle des Mißbrauchs von vereinbarten Verifikationsmaßnahmen, der sich u. U. als Spionageakt qualifizieren läßt? In derartigen Fällen dürfte in der Praxis bereits das Delikt, um das es sich hier wohl handeln dürfte, schwer nachweisbar sein, erst recht dürfte dies für die Feststellung des Schadens und insbesondere seines Ausmaßes gelten.

Bothe: Vier kurze Bemerkungen zu Einzelpunkten des Referates von Herrn *Rauschnig*, die vierte betrifft teilweise Herrn *Randelzhofer*.

Zunächst noch einmal zum „soft law“. Selbstverständlich (es sollte jedenfalls selbstverständlich sein) ist „soft law“ kein Völkerrecht. Infolgedessen begründet eine Verletzung von „soft law“ keine „völkerrechtliche“ Verantwortlichkeit. Dennoch haben wir bei der Verletzung von „soft law“ Reaktionsformen, die gewissen Reaktionsformen auf völkerrechtliches Unrecht ähnlich und vergleichbar sind. Was man als Liebesentzug zwischen Staaten bezeichnen könnte, „value deprivation“ nennt es Mc Dougal, finden wir bei der Verletzung von „soft law“ in ähnlicher Weise wie bei der Verletzung von Völkerrecht. Nur darf die Reaktion auf die Verletzung von „soft law“ dann nicht in einer Verletzung von Völkerrecht bestehen, denn die Verletzung von Völkerrecht im Wege der Repressalie ist eben nur zulässig als Reaktion auf eine erste Verletzung völkerrechtlicher Normen.

Das bringt mich zu meinem zweiten Punkt, der Frage der Abgeschlossenheit gewisser Subsysteme, was die Rechtsdurchsetzung angeht, oder dem Problem der artgleichen Repressalien. Sicherlich hat eine Beschränkung von Repressalien auf das gleiche Rechtsgebiet auf den ersten Blick durchaus etwas Positives. Man muß sich jedoch darüber im klaren sein, daß darunter Rechtsdurchsetzung unter Umständen leiden kann, nämlich dann, wenn artgleiche Repressalien nicht möglich oder gar verboten sind. Denken wir zunächst an den Bereich des Umweltschutzes. Völkerrechtswidrige grenzüberschreitende Immissionen können meist schon praktisch nicht mit ebensolchen beantwortet werden. Im humanitären Völkerrecht haben wir eine ganze Reihe von Repressalienverboten. Es ist eben nicht zulässig, einen Kriegsgefangenen umzubringen, weil die andere Seite auch einen Kriegsgefangenen umgebracht hat. In diesen Fällen können Repressalien, wenn man überhaupt auf Repressalien als Mittel der völkerrechtlichen Durchsetzung von Rechten zurückgreifen will, nur in artungleichen Repressalien bestehen. Eine Grenze für die Repressalie ist dann nur das Proportionalitätsprinzip. Das ist allerdings gerade in diesen Fällen wichtig und kann in geeigneten Fällen auch dazu führen, daß die Repressalie sich in dem artgleichen Rahmen halten muß, um eine Ausweitung eines völkerrechtlichen Konfliktes zu verhindern.

Dies bringt mich zu einem dritten Punkt, der Frage der Reaktion „dritter Staaten“. Ich möchte das „dritte Staaten“ hier bewußt in Anführungsstriche setzen. Sind „dritte Staaten“, wenn sie auf völkerrechtliches Unrecht reagieren, wirklich im technischen Sinne noch als „dritte Staaten“ anzusehen. Sind sie nicht irgendwo mitbetroffen, oder anders gefragt, ist eine Repressalie oder eine Reaktion auf völkerrechtliches Unrecht nicht wirklich nur dann möglich und zulässig, wenn der Staat, der diese Reaktion vornimmt, betroffen ist. Ist die entscheidende Frage dann nicht, ob und wie er betroffen ist? Die Fälle, in denen solche kollektiven Reaktionen stattgefunden

den haben, waren ja eigentlich alles Fälle, bei denen (ich glaube, hier sollte man den Gedanken von Herrn *Bindschedler* weiterführen) ein Gemeininteresse in Frage stand. In Bezug gerade auf die Genfer Konventionen zum Schutz der Konfliktopfer ist der Gedanke einer Solidargemeinschaft ins Spiel gebracht worden. Es sind alles Fälle, wo eben mehr als ein Individualinteresse eines verletzten Staates auf dem Spiel steht. Sog. „dritte Staaten“ sind als Träger eines Gemeininteresses mitbetroffen.

Hier ist oft etwas undifferenziert gesprochen worden von den verschiedenen völkerrechtlichen Unrechtsfolgen. Es geht in Wahrheit ja um zweierlei Unrechtsfolgen: Einmal um das Abstellen von Unrecht, den Versuch, ein fortdauerndes Unrecht irgendwie zu beenden; zum anderen um die Frage des Schadensersatzes. Das sind zwei verschiedene Dinge. Im Falle der Teheraner Botschaftsbesetzung war klar, daß Schadensersatz nur die Vereinigten Staaten verlangen konnten. Aber es ist eine ganz andere Frage, ob andere Staaten, die in dem genannten Sinne mitbetroffen waren, nicht befugt waren, auf die Beendigung dieses fortdauernden Unrechts mit den ihnen zur Verfügung stehenden Druckmitteln hinzuwirken.

Ein letztes Wort zur Frage der Gefährdungshaftung. Es hat mich angesichts einiger Ihrer einschlägigen literarischen Vorstrafen, Herr *Randelzhofer*, etwas gewundert, daß Sie nicht noch einen Fall aus dem Umweltrecht gebracht haben, es handelt sich in diesem Fall allerdings um „soft law“, nämlich die Frage des Verursacherprinzips. Letzten Endes ist das Verursacherprinzip ein Prinzip der Kostenverteilung für bestimmte Belastungen der Umwelt, und zwar Kostenverteilung unabhängig davon, ob die Externalisierung bestimmter Kosten unrechtmäßig oder rechtmäßig geschieht, d. h. ohne Rücksicht auf die Frage, ob eine Immission in innerstaatlich oder völkerrechtlich zulässiger oder unzulässiger Weise verursacht wird. In diesem Sinne ist es ein Fall von Gefährdungshaftung, so wie Sie diese definiert haben. Wenn man das miteinbezieht, bestätigt eigentlich die bisherige Behandlung des Verursacherprinzips im Völkerrecht, daß eine Rechtsnorm, die die Gefährdungshaftung vorschreibt, nicht besteht. Wie das Verursacherprinzip in der einschlägigen OECD-Resolution über Leitlinien der Umweltpolitik formuliert ist, ist es 1. „soft law“ und 2. als ein „Prinzip“ gekennzeichnet, dem man nach Möglichkeit nacheifern sollte, das aber eine Reihe von Ausnahmen kennt. Die Möglichkeit von Ausnahmen ist ausdrücklich im Text der Resolution vorgesehen. So kommt man von der Frage der Kostentragung bei Umweltbelastungen doch wieder zu Fragen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen, auch zur Frage der „due diligence“. Gerade bei dieser Frage besteht eine Tendenz, glaube ich, in Richtung auf eine Erfolgshaftung, eine Objektivierung der Sorgfaltspflichten. Das Urteil des IGH in dem iranischen Botschaftsfall stellt sehr darauf ab, ob die iranische Regierung wußte, was da vor sich ging, und ob sie es verhindern konnte. Ich hätte meine Zweifel, ob heute in

einem Umweltschutzfall in der gleichen Weise konkret darauf eingegangen würde, ob eine Kenntnis beispielsweise einer Immission vorlag, ob der Staat nach seiner Rechtsordnung in der Lage war, eine Immission zu verhindern. Ich würde da eher eine Tendenz zu einer Objektivierung der Sorgfaltspflichten sehen, eine Objektivierung in dem Sinne, daß der Staat generell gehalten ist, grenzüberschreitende Immissionen einer bestimmten Größenordnung zu verhindern, daß hier der Erfolg die Rechtswidrigkeit indiziert.

Geck: Ein Referent macht seine Hörer glücklich, wenn er nach sorgfältiger Vorbereitung in klarer Sprache und verständlicher Gliederung Wesentliches und Neues vorzutragen versteht. Ganz glücklich macht er manche Hörer allerdings erst, wenn er ihnen auch noch die Gelegenheit gibt, in der Diskussion selber noch etwas Wesentliches und Neues beizutragen. In diesem letzten Punkte — nur in diesem — bin ich im Hinblick auf Ihr Referat, Herr *Randelzhofer*, einigermaßen enttäuscht worden, da ich nur die Möglichkeit sehe, einige Randbemerkungen zu machen, von denen eine im wesentlichen eine Frage ist.

Es geht mir zuerst um die zivilrechtlichen Fälle der Gefährdungshaftung, von denen Sie gesprochen haben. Bei diesen zivilrechtlichen Fällen stelle ich eine Frage, die sich insbesondere an unsere hervorragenden Sachkenner aus Österreich, der Schweiz und der Bundesrepublik richtet, die privatrechtlich Rechtsvergleichung treiben. Mein persönlicher Eindruck geht dahin, daß die Gefährdungshaftung auch heute noch in *den* Normsystemen, bei denen es auf die Gleichheit der Rechtsgenossen ankommt — ich lasse das öffentliche Recht bewußt heraus — eher eine Ausnahme ist. Eine Ausnahme, die Tierhalterhaftung, ist wahrscheinlich alt; die Gastwirthaftung ist nicht mehr ganz jung und die Eisenbahnhaftung ebenfalls nicht. Auch dann, wenn wir die neueren Fälle von Flugzeugen bis zu Atomkraftwerken hinzunehmen, bleibt die Gefährdungshaftung nach meinem Eindruck doch eine Ausnahme in dem innerstaatlichen Rechtsleben auf der Basis der Gleichheit. Jetzt meine Frage: Trifft das im Wesentlichen zu?

Wenn es zutrifft, so frage ich mich, ob das nicht einen guten Grund hat, ob dahinter nicht der Gedanke steht, daß Sanktionen grundsätzlich nur an ein vorhergehendes rechtswidriges Handeln anknüpfen sollen. Sanktion ist etwas, was im Regelfall Rechtswidrigkeit voraussetzt. Wenn die Zunahme der Ausnahmefälle nichts an der Tatsache ändert, daß es immer noch Ausnahmefälle bleiben, so dürfte das meines Erachtens nicht nur Zweckmäßigkeitserwägungen entsprechen. Mir erscheint es als Ausdruck eines vielleicht recht verwurzelten Rechtsgefühls, obwohl ich das natürlich nicht überprüft habe. Ich halte es auch nicht für einen Zufall, daß die meisten Regelungen der Gefährdungshaftung wohl nicht in die großen Kodifikationen eingebaut worden sind, sondern durchweg in Sondergesetzen erscheinen. Die

Tierhalter und Gastwirte im BGB sind eher eine Ausnahme. Wenn die Annahme richtig ist, daß Gefährdungshaftung eine Ausnahme bleibt, eine Annahme, die möglichst Stellungnahmen von fachkundigeren Kollegen provozieren sollte, dann führt dies zu gewissen Folgen auch auf der völkerrechtlichen Ebene.

Aber bevor ich zu den Folgerungen komme, noch ein zweiter Gesichtspunkt, auch vom Privatrecht her. Wir haben zwar auf europäischer Ebene eine Europaratskonvention über die Gastwirtshaftung (zu der ich eine besondere Nähe habe, seitdem man mich vor kurzem in einem Hotel mittels Einbruchs „ausgenommen“ hat). Damit haben wir eine gewisse Vereinheitlichung. Ich kann mir aber kaum denken, daß wir weltweit gesehen einheitliche Regelungen auch nur auf den einzelnen Sachgebieten von Gefährdungshaftung haben. Herr *Randelzhofer* hat dazu bereits in einem etwas anderen Zusammenhang einiges gesagt. Noch weniger kann ich mir vorstellen, daß man aus diesen wahrscheinlich recht verschiedenen Regelungen allgemeine Strukturprinzipien entnehmen kann. Die Einzelregelungen, wenn ich einmal vom deutschen Recht ausgehe, soweit ich es etwas vage in Erinnerung habe, sind auf ganz bestimmte Sachgebiete zugeschnitten. Die Sachgebiete sind einigermaßen genau umrissen. Die Voraussetzungen, bei denen die Gefährdungshaftung eintritt, sind ebenfalls einigermaßen genau umrissen, am genauesten ist man im allgemeinen bei der Festsetzung der Sanktion, bei den zahlenmäßigen Begrenzungen der Schadensregelung. Ich halte es für außerordentlich problematisch und für wenig fruchtbringend, diese auf ganz bestimmte Fallgruppen zugeschnittenen Regeln zu verallgemeinern und weltweit zu übergeordneten Rechtsprinzipien zu entwickeln. Sieht man dies nun gar zusammen mit der zweiten Gruppe von „Gefährdungshaftung“, die Herr *Randelzhofer* an Art. 22 der Konvention über die Hohe See anknüpft, dann erscheint es mir noch problematischer, hier zu übergeordneten Gesichtspunkten zu kommen. Ich möchte daher alles, was Herr *Randelzhofer* skeptisch gesehen hat, unterstreichen und eigentlich bei den meines Erachtens sehr vorsichtigen Schlußfolgerungen noch weitergehen.

Wenn man in den einschlägigen Fragen weiterkommen will, dann bietet das Völkerrecht eine Anzahl von Ansatzpunkten, bei denen noch einiges zu tun ist. Man könnte die Normen des geltenden Rechtes erst einmal in manchen Bereichen besser und klarer fassen, soweit das im außerordentlichen und sonstigen politischen Rahmen möglich ist. Man könnte unter Umständen neue Normen einführen. Man könnte, das klang in der Diskussion auch schon an, in weiteren Bereichen als bisher auf den Nachweis des Verschuldens verzichten und es bei der Rechtswidrigkeit bewenden lassen. Solange man sich noch in wesentlichen Sachgebieten des Völkerrechts über die Frage streitet, ob als Voraussetzung für eine Haftung die Rechtswidrigkeit genügt oder aber Verschulden hinzukommen muß, solange scheint mir eine

Diskussion über eine allgemein einzuführende Gefährdungshaftung wenig erfolgversprechend. Ich meine mit Erfolg nicht nur die Möglichkeit der Annahme einer Konvention, sondern primär die Sinnhaftigkeit eines solchen Unternehmens. Das ist etwas kritischer formuliert als von Herrn *Randelzhofer*. Ich würde auch im Hinblick auf den Leitsatz 3 von Herrn *Randelzhofer* noch etwas härter formulieren. Da heißt es am Ende „... andererseits wäre es verfehlt, aus dem genossenschaftlichen Charakter des Völkerrechts eine besondere Offenheit des Völkerrechts für die Gefährdungshaftung zu schließen“. Meines Erachtens steht der genossenschaftliche Charakter des Völkerrechts einer Einführung der Gefährdungshaftung eher entgegen. Das bringt mich wieder zu einer letzten Zustimmung, und zwar zu allem, was unter dem Leitsatz 10 von Herrn *Randelzhofer* gesagt worden ist.

Zieger: Herr *Randelzhofer*, Sie haben sich auf den Art. 22 Abs. 3 der Konvention über die Hohe See gestützt und versuchen damit die sonst allgemein vertretene These zu widerlegen, daß sich Gefährdungshaftung auf technisch gefährliche Bereiche beziehe. Das ist ein interessanter, origineller Ansatz, der aber wohl nicht zwingend ist. Art. 22 gewährt ein Untersuchungsrecht auf hoher See für ein Kriegsschiff gegenüber einem fremden Handelsschiff. Es muß ein ernstlicher, vernünftiger Grund zu der Annahme bestehen, daß das Schiff Seeräuberei betreibt, sich mit Sklavenhandel befaßt usw. An diesen Tatbestand knüpft jener Art. 3 an und sagt, daß jeder Verlust oder Schaden zu ersetzen ist, falls „sich der Verdacht als unbegründet“ erweist und „das angehaltene Schiff keine den Verdacht rechtfertigende Handlung begangen“ hat. Die Schadensersatzpflicht leitet sich also aus dem Vorwurf einer gewissen Leichtfertigkeit ab. An die Adresse des Kriegsschiff-Staates wird der Vorwurf gerichtet, ohne hinreichende Anhaltspunkte ein fremdes Schiff angehalten zu haben. Hier schwingt entschieden das Element der Vorwerfbarkeit mit. Dieser Tatbestand läßt sich darum, wie Herr *Frowein* sagte, in die Parallele zum Polizeirecht auf internationalem Feld setzen. Die Stichworte Aufopferung, Amtshaftung, enteignungsgleicher Eingriff usw. könnte man versuchen, im internationalen Recht ihren Grundgedanken nach nutzbar zu machen. Ich meine deshalb, daß für die völkerrechtliche Gefährdungshaftung in der Tat nur der Bereich der von der Technik her gefährlichen Tätigkeiten übrigbleibt. Voll und ganz würde ich Ihnen zustimmen, daß auch im internationalen Wirtschafts- und Währungsrecht Tendenzen spürbar sind in Richtung auf eine solche Gefährdungshaftung.

Zweifel möchte ich zum anderen anmelden, ob sich mittels des Kriteriums „Rechtswidrigkeit“ bzw. „Rechtmäßigkeit“ sauber zwischen Erfolgshaftung und Gefährdungshaftung (These 2) trennen läßt. Die Tätigkeit von Kernkraftwerken an der Grenze ist für Sie, Herr *Randelzhofer*, ein völkerrechtswidriger Vorgang. Schäden wären nach Erfolgshaftungsgrundsätzen

abzudecken. Nach meiner Ansicht ist das Betreiben von Kernkraftwerken an der Grenze völkerrechtsgemäß, wenn die internationalen Standards eingehalten werden. Entstünden gleichwohl Schäden, wäre das dann Ihrer Terminologie zufolge Gefährdungshaftung. Ich würde das generell sagen. Der Unterschied ist also letzten Endes nur der einer vorgegebenen Terminologie.

Noch ein Wort zu der Göttinger Dissertation von *Jürgen Goldschmidt*, die Sie wegen ihrer Methode kritisiert haben. Ich möchte versuchen, die „outline“ dieser Arbeit zu verdeutlichen. *Goldschmidt* bemüht sich um den Nachweis, ob man — nicht in der Verallgemeinerung Ihrer These 9 — auf dem schmalen Bereich der friedlichen Anwendung der Kernenergie die in vielen Staaten national geltende Gefährdungshaftung nicht auf die internationale Ebene transponieren könne, als einen allgemeinen Rechtsgrundsatz für diesen speziellen Sachverhaltsbereich. Der Hinweis auf die internationalen Atomhaftungskonventionen (Pariser-, Brüsseler-, Wiener-Konvention) wäre dann keine methodische Inkonsequenz, sondern ein Beleg dafür, daß dieser allgemeine Rechtsgrundsatz in diesen Konventionen bereits anerkannt worden ist. Landesrecht und Völkerrecht stünden insoweit also im Verhältnis der Wechselwirkung, wie es für die allgemeinen Rechtsgrundsätze kennzeichnend ist. Daß sich daraus keine völlig klaren Umrisse dieses völkerrechtlichen Gefährdungshaftungsgrundsatzes ergeben, wäre im Völkerrecht nichts Neues. Wir leben im Völkerrecht in vielen anderen Rechtspositionen außerhalb der geschriebenen Normen regelmäßig aus der Unbestimmtheit und Allgemeinheit solcher Regeln und Prinzipien.

Klein: Die problematischsten Teile dieses ILC-Konventionsentwurfs sind wohl in der Tat die Artikel 19 und 27. Bei genauem Hinsehen ergibt sich vor allem aus der letztgenannten Bestimmung eigentlich eine das bisherige Völkerrecht umstürzende Entwicklung. Im Grunde wird nämlich dort die Pflicht zur Reaktion auf jedes völkerrechtliche Unrecht postuliert. Das entspricht in doppelter Weise nicht dem bestehenden Völkerrecht. Einmal widerspricht es der Funktion des Völkerrechts als Friedensordnung. Derartige absolute Reaktionspflichten führen beinahe notwendig zu einer Ausweitung von Konflikten und sind daher nicht friedensförderlich. Zum anderen sind die herkömmlichen völkerrechtlichen Normen in aller Regel bilateral strukturiert, d. h. daß ihre Verletzung immer nur den unmittelbar verletzten Staat zur Reaktion berechtigt. Durch Artikel 27 werden nun aber in gewisser Weise alle Völkerrechtsnormen multilateralisiert. Demgegenüber muß unterstrichen werden, daß die Schaffung von Reaktionsrechten bzw. -pflichten nur im Hinblick auf die Verletzung einiger weniger fundamentaler Völkerrechtsnormen sinnvoll sein kann. Insoweit ist im letzten *Riphagen*-Bericht versucht worden, diese Normen mit dem Begriff der „international crimes“ zu erfassen, aber gegen diesen Begriff spricht nun wirklich alles das, was Herr *Bindschedler* angeführt hat. Besser wäre es

vielleicht, hier den Begriff des „international ordre public“ einzuführen. Damit im Zusammenhang steht übrigens ein weiteres Manko der bisherigen ILC-Arbeiten: man hat nämlich bislang in der Kommentierung zum Entwurf die Beziehungen zwischen diesen „international crimes“ und dem *ius cogens* oder auch dem internationalen ordre public überhaupt nicht richtig und ansprechend zu klären versucht.

Die eigentliche Einengung des ungeheuer weiten objektiven Tatbestandes von Artikel 27, der dem geltenden Völkerrecht, wie ich meine, diametral widerspricht, wird in der Tat dann durch ein subjektives Element versucht. Die Notwendigkeit eines solchen „intent“ will der Entwurf durch die gewählte Formulierung ohne Zweifel zum Ausdruck bringen. Nur ist damit eine weitere Problematik verbunden. Mir scheint nämlich diese wichtige Aufgabe der Einengung, nachdem man den Tatbestand zunächst soweit ausgedehnt hat, durch subjektive Elemente dem Rechtsbereich Staatenverantwortlichkeit gerade nicht zu entsprechen. Gewiß: das Völkerrecht ist ein Koordinationsrecht, und insofern stehen zivilistische Strukturen dem Völkerrecht in manchen Bereichen nahe. In vielen Bereichen ist aber auf das öffentliche Recht zurückzugreifen. Staaten können jedenfalls nicht mit Individuen gleichgesetzt werden, auch wenn sie durch ihre Organe handeln. Man sollte darum nicht vorschnell durch die Übernahme von Begriffen wie Vorsatz oder Intention etwas aus dem zivilrechtlichen Bereich in den des Völkerrechts hinübertragen. Es ist auch ganz interessant, daß man sich an einer anderen Stelle sehr bewußt von diesem fehlerhaften Ansatz distanzierte, indem man durchaus in Übereinstimmung mit der bisherigen Auffassung einen Tatbestand der Anstiftung aus diesem Entwurf herausgelassen hat und dies mit der, wie ich meine, richtigen Begründung, daß derartige Übertragungen aus dem Straf- oder Zivilrecht für Staaten nicht passen.

In Widerspruch zu all dem, was Inhalt von Artikel 27 ist, steht auch, daß in Artikel 3 versucht wird, das völkerrechtliche Delikt, der „internationally wrongful act of a State“ objektiv zu definieren. Artikel 3 stellt nur auf die Möglichkeit der Zurechnung ab und darauf, daß dieses zurechenbare Verhalten, das auch ein Unterlassen sein kann, einen Bruch einer internationalen Verpflichtung darstellt. Es handelt sich also um eine rein objektive Formulierung. Bei dieser Formulierung fällt allenfalls auf, daß der Schadens Eintritt kein ausdrückliches Tatbestandsmerkmal ist. Aber ich meine, dies kann man damit erklären, daß jeder Bruch einer völkerrechtlichen Verpflichtung zumindest zu einem immateriellen Schaden des verletzten Staates, des Staates, dem gegenüber die Verpflichtung einzuhalten gewesen wäre, führt, so daß die Unterscheidung zwischen immateriellem und materiellem Schaden sich lediglich bei der Unrechtsfolge auswirken wird, nämlich bei der verschiedenen Art der Wiedergutmachung.

Stoll: Zu dem Referat von Herrn *Randelzhofer* möchte ich mich aus der Sicht des Zivilrechts kurz äußern. Der Referent hat ja selbst gesagt, daß er

sich vom Zivilrecht inspirieren ließ, und es stammt der Grundbegriff der Gefährdungshaftung aus dem Zivilrecht. Herr *Geck* hat sich in seiner Intervention auch direkt an die Zivilrechtler gewandt. Hierzu sei vorweg betont, daß die h. L. im Zivilrecht heute die Gefährdungshaftung nicht mehr als einen Ausnahmetatbestand betrachtet, bei welchem regelwidrig — gewissermaßen als „Sündenfall“ — auf das Erfordernis eines Verschuldens verzichtet wird. Das war die Einstellung der Redaktoren des BGB, die heute indes überholt ist. Man weiß, daß die Gefährdungshaftung einen weiten Bereich einnimmt und man hier nicht von Ausnahmen sprechen kann. Es ist das Verdienst von *Esser*, die Gefährdungshaftung als ein eigenständiges Haftungsprinzip herausgestellt zu haben, und zwar im Sinne einer Antithese von Unrechtshaftung kraft Verschuldens und Unglückshaftung im Sinne der objektiven Zurechnung bestimmter Risiken. Man hat allerdings inzwischen erkannt, daß eine scharfe Antithese zwischen diesen Haftungsprinzipien in der Rechtswirklichkeit nicht besteht, es sich vielmehr um einen polaren Gegensatz handelt, der Zwischenformen und fließende Übergänge nicht ausschließt. Es gibt Tatbestände der Verschuldenshaftung mit gewissen Verschuldenselementen, und andererseits sind für die Abgrenzung der deliktsrechtlichen Verkehrspflichten Momente einer objektiven Risikoverteilung bedeutsam. Verschuldens- und Gefährdungshaftung sind einander ergänzende Prinzipien der Unfallhaftung, d. h. es geht um die Zurechnung plötzlich auftretender Schadensereignisse, bei welchen Personen- oder Sachschaden entsteht. Man sollte davon absehen, in dem Begriff der Gefährdungshaftung ganz andere Fälle einer verschuldensunabhängigen Erfolgshaftung hineinzunehmen, die mit Unfällen gar nichts zu tun haben, etwa die Aufopferungshaftung oder gar die Entschädigungspflicht bei Enteignung. Aus zivilrechtlicher Sicht habe ich bereits Bedenken, bei Immissionen von einer Gefährdungshaftung zu sprechen, weil es hier an einem „Unfall“ fehlt. Die Auslegung dieses im Gesetz verwendeten Begriffs hat etwa dann Schwierigkeiten gemacht, wenn die vom Betrieb einer Eisenbahn oder einem Flughafen ausgehenden Erschütterungen oder sonstigen Immissionen im Rahmen einer Gefährdungshaftung zugerechnet werden sollen. Hier ist man schon an der Grenze dessen angelangt, was man mit dem Begriff der Gefährdungshaftung sinnvoll noch erfassen kann.

Während bei der Verschuldenshaftung eine „obligation de moyens“ zur Verhinderung des Unfalls verletzt wird, belastet die Gefährdungshaftung den Verantwortlichen gleichsam mit einer Schutzgarantie, einer „obligation de résultat“, gegenüber den möglichen Unfallopfern. Hierbei fließen verschiedene Wertungsmomente ineinander, insbesondere wird auch der Umstand berücksichtigt, daß die drohende Unfallgefahr schwer beherrschbar ist. Die Gegenüberstellung von rechtmäßiger und rechtswidriger Schadensverursachung erfaßt den wesensmäßigen Unterschied von Verschuldens- und Gefährdungshaftung nicht vollständig. Es gibt nämlich sicherlich auch Gefährdungshaftung für rechtswidriges Tun, etwa wenn uner-

laubt eine Eisenbahn betrieben oder sonst rechtswidrig eine tatbestandsmäßige Unfallgefahr geschaffen wird. Zur Rechtsvergleichung sei auf die Frage von Herrn *Geck* gesagt, daß manche ausländische Rechtsordnungen den scharfen Gegensatz von Gefährdungs- und Verschuldenshaftung überhaupt nicht kennen. So wird etwa im englischen und amerikanischen Recht für Straßen- und Eisenbahnunfälle grundsätzlich nur wegen „negligence“ gehaftet.

Was die Verwendung des Begriffs der Gefährdungshaftung im völkerrechtlichen Bereich anlangt, möchte ich zunächst unterstreichen, daß die objektive Staatenverantwortlichkeit nach Maßgabe einer Gefährdungshaftung von den Fällen getrennt werden muß, in denen durch Staatsvertrag eine zivilrechtliche Haftung festgelegt wird. Soweit man bei der eigentlichen Staatenverantwortlichkeit auf den Gedanken der Gefährdungshaftung zurückgreift, ist Herrn *Randelzhofer* darin zuzustimmen, daß man schwerlich ein allgemeines Prinzip der Gefährdungshaftung im Völkerrecht aufstellen kann. Das gelingt nicht einmal im Zivilrecht, wo man sich mit gesetzlich geregelten Einzeltatbeständen begnügt. Auch bei den gegenwärtigen Überlegungen, ob im Zuge der sog. Überarbeitung des Schuldrechts eine Generalklausel der Gefährdungshaftung in das BGB aufgenommen werden soll, überwiegt die Auffassung, daß eine solche Generalklausel vermieden werden sollte, weil sie zu unbestimmt und konturenlos ist.

Herr *Kötz* befürwortet in seinem im Auftrag des BJM erstatteten Gutachten zur Vereinheitlichung und Weiterentwicklung des Rechts der Gefährdungshaftung nur die vorsichtige Erweiterung gewisser Einzeltatbestände der Gefährdungshaftung. In demselben Sinne hat sich auch Herr v. *Caemmerer* geäußert. Auch im Völkerrecht wird man auf eine allgemeine Formel der Gefährdungshaftung besser verzichten. Statt dessen sollte überlegt werden, ob in bestimmten, klar umschreibbaren Fällen der Rechtsgedanke der Gefährdungshaftung überzeugt. Das möchte ich etwa in dem von Herrn *Randelzhofer* gebildeten Beispiel bejahen, daß ein Staat Satelliten in den Weltraum schießt und dann ein solcher Satellit irgendwo niedergeht und Schaden stiftet. Hier geht es sicherlich um einen „Unfall“, und es liegt aus der Sicht des Zivilrechts nahe zu sagen, daß die gefahrbe gründende Tätigkeit, nämlich das In-die-Luft-Schießen solcher Körper, vom Völkerrecht nur gestattet wird, wenn gleichzeitig der Staat, der so etwas macht oder duldet, mit einer Garantie belastet wird, den bei einem Unfall entstehenden Schaden wiedergutzumachen. Ein solcher Unfall kommt hier zwar nur selten vor. Es muß aber die Wertung den Ausschlag geben, daß das geschaffene Risiko schlechterdings nicht beherrschbar ist. Außer dem Gedanken der Beherrschbarkeit kommen sicherlich auch noch andere Gesichtspunkte in Betracht. Sie können dazu berechtigen, in eng umgrenzten Einzelfällen gewisse Ansätze zur Herausbildung einer Gefährdungshaftung im Völkerrecht weiterzuverfolgen und auszubauen.

Graf Vitzthum: Beide Referenten brachten kurze Hinweise auf seerechtliche Fragen. Sie haben indes das VN-Seerechtsübereinkommen von 1982 nicht mehr behandelt, das verschiedene, interessante Ansätze für Staatenhaftungsregelungen im maritimen Bereich bis hin zur Gefährdungshaftung enthält. Ich wage nun nicht, in einem Raum, in dem Frau *Platzöder* und Herr *Jaenicke* über die reine Seerechtslehre wachen, mein Seepferdchen zu reiten. Aber ich möchte doch darauf hinweisen etwa, daß „polluter pay principle“, das Verursacherprinzip, in Seerechtsübereinkommen nachhaltig — im Grundsatz, wie in der detaillierten Ausgestaltung — berücksichtigt worden ist.

Meine zweite Bemerkung knüpft an die rigide These 7 von Herrn *Randelshofer* an, wonach ein gemeinsamer Grundgedanke für die Beispiele der Gefährdungshaftung in vertraglicher Form fehle, und bezieht sich auch auf die Aussage von Herrn *Stoll*, es gebe im Zivilrecht diesbezüglich keine Generalklausel, die bereits formulierbar sei und Konturen habe. Bei mehr pragmatischer als dogmatischer Sicht scheint mir jedoch immerhin ein gewisser Zusammenhang nachweisbar zwischen der Völkerrechtsmäßigkeit einer Handlung auf der einen Seite und der Einführung einer Gefährdungshaftung im konkreten Fall auf der anderen. Ich meine hier weniger die bereits erwähnten Beweis-, Billigkeits- und Aufopferungsgesichtspunkte als den Gedanken, daß bei manchen neuen, potentiell gefährlichen Tätigkeiten — wobei der Begriff der „Gefahr“ hier außerordentlich weit gefaßt ist — die Völkerrechtsgemeinschaft offenbar nur bereit ist, die Völkerrechtsmäßigkeit dieser Aktivitäten zu bestätigen, wenn die Aufnahme dieser Tätigkeiten gekoppelt ist mit, wie es Herr *Stoll* eben schon formulierte, einer Art Haftungsübernahme des Handelnden. Im Bereich der Weltraumaktivitäten ist das bereits angeklungen, im Bereich der friedlichen Nutzung der Kernenergie und der Erforschung und Ausbeutung der Tiefsee ist das evident. Diese neuartigen Tätigkeiten könnten, theoretisch gesehen, wegen etwaiger unkalkulierbarer, möglicherweise irreversibler Konsequenzen und „Kosten“ von den Rechtsgenossen zunächst einmal als völkerrechtswidrig eingestuft werden. In dieser Situation, in der eine neue Aktivität nach völkerrechtlicher Erfassung, Bewertung und „Hege“ verlangt, beobachten wir nun sozusagen eine Zug-um-Zug-Regelung: Völkerrechtsmäßigkeit wird ihr nur dann attestiert, wenn gleichzeitig die Staatenhaftung in einer Form, die sich dann auch in Tatbeständen der Gefährdungshaftung niederschlagen kann, anerkannt wird. Wie gesagt, es ist dies keine dogmatische, sondern eine mehr pragmatische und taktische Bemerkung über Zusammenhänge beim Entstehen von Völkerrecht auf dem Gebiet unseres Tagungsthemas.

Zemanek: Ich möchte auch nur zwei ganz kurze Bemerkungen machen, weil ich im wesentlichen mit den Ausführungen der Referenten, zumindest im Ergebnis übereinstimme.

Die eine Bemerkung bezieht sich auf die Untersuchungen und Überlegungen von Herrn *Randelzhofer* zur Universalität der Gefährdungshaftung. Ich habe den Eindruck, daß wir in der Diskussion bisher sogar noch ein bißchen zu parochial gewesen sind. Die Schwierigkeiten werden nämlich sehr viel größer, wenn Sie an eine universelle Konvention dieser Art denken. Das Rechtsbewußtsein, oder ich würde fast sagen, der Rechtswunsch, nämlich der Wunsch, Recht dieser Art zu haben, ist bei der großen Masse der Staaten, also insbesondere bei den sogenannten Entwicklungsländern, äußerst selektiv. Ich habe diese Erfahrung während 10 Jahre Verhandlungen über die Konvention für die Haftung für Weltraumschäden gemacht. Ein solcher Rechtswunsch besteht nur dort, wo sich diese Staaten als Opfer, nicht aber als Verursacher sehen. Daher der Wunsch im Weltraumrecht, daher der Wunsch im Finanz- und Währungsrecht; aber ich muß Sie enttäuschen — und gerade Herrn *Randelzhofer* enttäuschen — im Umweltrecht nicht einmal bei Nachbarschaftsproblemen, etwa grenznahen Kraftwerken. Unsere besondere österreichische Situation, die daraus entstand, daß wir nun wirklich Nachbarn haben, die grenznahe Kernkraftwerke besitzen oder bauen wollen und wir, nach einer Volksabstimmung jedenfalls vorderhand, auf die friedliche Nutzung der Atomenergie verzichten, veranlaßte uns zu einem Vorstoß in der internationalen Atomenergieorganisation, um eine Regelung grenznaher Kernkraftwerke international zu verankern. Lassen sie mich den Mantel der christlichen Nächstenliebe über das Ergebnis breiten. Wir haben den Vorstoß eingestellt und zwar aus guten Gründen. Die primitiv pragmatische, aber durchaus einleuchtende Antwort der großen Masse der Staaten war: Wir sind gleich; wenn ihr das zu einer Norm erhebt, dann können Kernkraftwerke nur mehr die Großen bauen, aber nicht die Kleinen, denn wo beginnt die Grenznahe und wo hört sie auf? Bei bestimmten Windströmungseffekten müßten die Kraftwerke sehr weit im Inneren stehen und niemand kann uns zumuten, daß wir aus Gründen des Völkerrechts ein Kernkraftwerk in der Mitte des Staates errichten.

Wenn ich darf, noch eine Bemerkung zu Herrn *Rauschnig*. Keine Bemerkung, eher eine Ergänzung: Ich halte den Gedanken, den *Riphagen* jetzt seinem Entwurf — denn die Kommission ist ja noch nicht so weit — zugrundelegt, den Gedanken geschlossener Subsysteme im Völkerrecht, für eine echte aberratio. Ich habe die größte Sympathie für den Internationalen Gerichtshof, der sich in einem sehr komplexen Falle aus der Schlinge ziehen wollte. Aber nur ein Gericht — und Herr *Mosler* möge mir das verzeihen —, aber nur ein Gericht kann eine einfache Aussage oder Behauptung zum Argument erheben.

Rudolf: Die Intervention von Herrn *Stoll* bestätigt die Vermutung, daß wer über Gefährdungshaftung im Völkerrecht spricht, den Streit schon auf dem Titelblatt beginnt, weil wir nicht genau wissen, woran wir bei der Ge-

fährdungshaftung anknüpfen sollen. Herr *Stoll* meint, wir sollten an zivilistische Haftungsbegriffe anknüpfen und die öffentlich-rechtlichen, die entwickelt worden sind, wie beispielsweise Haftung für enteignungsgleiche Eingriffe, bei Seite lassen. Ich meine, daß es in der Tat zweifelhaft ist, nur an zivilistische Begriffe anzuknüpfen. Denn würden wir das tun, bin ich der Überzeugung, daß Herr *Randelzhofer* nicht zwei Fälle aus der Staatenpraxis zitieren könnte, nämlich den Weltraumhaftungsvertrag und den Art. 22 § 3 der Hohe See-Konvention, sondern nur den ersten Fall. Denn Art. 22 § 3 ist wahrscheinlich kein Fall von Gefährdungshaftung im zivilistischen Sinne. Ich meine, daß es deswegen wohl besser wäre, von Haftung für rechtmäßiges Verhalten von Völkerrechtssubjekten zu sprechen. Wenn man das so formuliert, fällt Art. 22 § 3 der Hohe See-Konvention sicherlich auch darunter.

Heute morgen ist ein großer Komplex nicht angesprochen worden; das waren die Fälle der Rechtfertigungsgründe, also die Fälle der Art. 29 ff. des Entwurfs der International Law Commission. Art. 22 § 3 der Hohe See-Konvention ist als ein solcher Fall anzusehen: Es ist grundsätzlich verboten, fremde Schiffe auf Hoher See anzuhalten; Art. 22 gibt die Möglichkeit, daß, wenn Verdachtsgründe gegeben sind, Schiffe angehalten werden. Es handelt sich also um einen echten Rechtfertigungsgrund. Im Falle dieses Rechtfertigungsgrundes, also wegen rechtmäßigen, nicht wegen rechtswidrigen Verhaltens, besteht ein Ersatzanspruch. Solche Fälle sind nicht nur konkret wie bei Art. 22 § 3 geregelt, sondern sind allgemein denkbar. Die Begriffsverwirrung ist auch deswegen so groß, weil Rechtfertigungsgründe und Entschuldigungsgründe durcheinander geworfen werden.

Herr *Randelzhofer* baut bei den einzelnen Fällen der Haftung eher auf dem System des öffentlichen Rechts auf, als auf dem des Zivilrechtes. Danach haben wir einmal die Verschuldenshaftung, dann die Haftung für rechtswidriges Verhalten, ohne daß ein Verschulden vorliegt, und schließlich die eigentliche Gefährdungshaftung, also die Haftung für rechtmäßiges Verhalten. Ich bin nicht der Meinung, daß sich die Frage nach der Haftung für rechtmäßiges Verhalten erst dann stellt, wenn die Frage geklärt ist, ob Verschuldenshaftung oder Haftung ohne Verschulden vorliegt. Die Frage der Verschuldenshaftung im Völkerrecht spielt zwar in der Doktrin eine große Rolle, in der Praxis aber deshalb nicht, weil Beweisschwierigkeiten auftauchen und im Völkerrecht Organe handeln und von einem Verschulden des Völkerrechtssubjekts nur schwer gesprochen werden kann. Entscheidend scheint mir die Zurechenbarkeit zu sein, und ich halte es deswegen auch nicht für bedenklich, wenn Ago aus dem Entwurf der International Law Commission das Verschulden im Laufe der Zeit ganz eliminiert hat. Es gibt Fälle, daß für rechtmäßiges Verhalten gehaftet wird; das ist im einzelnen, wie beispielsweise im Weltraumhaftungsvertrag so gewollt. Ich bin auch der Meinung von Herrn *Randelzhofer*, daß es hier ein allgemeines Haf-

tungsprinzip nicht geben kann. Der einzige Grundgedanke, der in Frage kommt, auch in Fällen, wo Rechtfertigungsgründe vorliegen, zu einer Haftung zu gelangen, ist der Billigkeitsgedanke. Man möchte nicht hinnehmen, daß für einen rechtswidrigen Erfolg, der eingetreten ist, nicht gehaftet werden soll, oder besser gesagt: für einen als rechtswidrig empfundenen Erfolg nicht gehaftet werden soll. Eine andere Möglichkeit als Billigungsgründe sehe ich nicht. Herr *Randelzhofer* hat meines Erachtens überzeugend dargestellt, daß alle Versuche, ein solches allgemeines Prinzip aufzustellen, im Grunde genommen gescheitert sind. Auch etwa der Gedanke des *abus de droit* führt hier nicht weiter.

Ginther: Im Anschluß an das, was Herr *Rudolf* gesagt hat, möchte ich eine kurze Bemerkung zum dogmatischen Ansatz machen. Herr *Randelzhofer* hat sich sehr deutlich zu einem zivilistischen Ansatz bekannt. Ich glaube, das steht im Einklang mit dem Herkommen der Verantwortlichkeitsdogmatik im Völkerrecht, die an die klassische Pandekten-Wissenschaft des „*usus modernus*“ und dessen systematische Einteilung in „*personae-res-actiones*“ anschließt. Die „*actiones*“ sind die Wurzel der Staatenverantwortlichkeit. Die Abhandlung der Staatenverantwortlichkeit in den Lehrbüchern des 19. Jh. steht in engem Zusammenhang mit der Überwindung der Selbstverpflichtungslehre, d.h. mit der Bemühung, den Staat überhaupt einer objektiven völkerrechtlichen Verpflichtung zu unterwerfen und in ein völkerrechtliches System zu integrieren. In sehr vielen dieser Systeme schließt das Kapitel über Staatenverantwortlichkeit und Streitbeilegung („*actiones*“) an das Kapitel über die Rechtspersönlichkeit des Staates („*personae*“) an. Und das hat nachweislich seine Wurzeln in der Pandekten-Wissenschaft. Ich frage mich, ob wir heute nicht einiges an „dogmatischer Lockerung“ miterlebt haben? Denn in beiden Beiträgen scheint mir aufzufallen, daß für den Bereich des Staatenverantwortlichkeitsrechts nachvollzogen worden ist, was ganz allgemein die Unvollkommenheit des Völkerrechts genannt wird. Ein universelles Prinzip der Staatenverantwortlichkeit erfährt seine Durchbrechung in „Subsystemen“. Wenn ich Herrn *Randelzhofer* und auch Herrn *Rauschnig* richtig verstanden habe, sind beide gar nicht so wenig damit einverstanden, daß die Rechtsverfolgung in Subsystemen etwas näher konkretisiert wird. Ich frage mich, ob darin nicht ein Ansatz gesehen werden darf, die Staatenverantwortlichkeit unter dem Gesichtspunkt eines erweiterten Rechtsschutzes im Völkerrecht zu betrachten und dabei über den traditionellen zivilistischen Ansatz der inter-subjektiven Schadenswiedergutmachung hinauszugehen. Sind nicht bei Ihnen, Herr *Randelzhofer*, solche Ansätze zu erkennen, wenn Sie auf *Gierke* verweisen und im Genossenschaftsprinzip über die reine Koordination hinaus die solidarische Komponente betonen?

In diesem Zusammenhang bin ich an die Schrift von *Jessup* „*A modern law of nations*“ erinnert worden, die gleich nach dem Zweiten Weltkrieg

erschienen ist. Damals war man sehr sensibilisiert für die Sache des Friedens und die Verfügung über das Recht überhaupt, die *Jessup* nicht mehr den bloß unmittelbar betroffenen Staaten überlassen sehen wollte. In seinem „Modern law of nations“ plädierte er ganz grundsätzlich für eine „actio popularis“ im Fall von Vertragsverletzungen. Die Rüge der Vertragsverletzung sollte nicht nur der direkt betroffenen Partei zustehen. Das war ein weiter Vorgriff. In der heutigen Diskussion scheint mir aber einiges von dem durchzuklingen. Sollte man nicht über eine traditionelle zivilistische Konstruktion, in der sich die Rechtsfragen der Verantwortlichkeit bloß inter partes stellen, im Zusammenhang mit Staatenverantwortlichkeit auch die Frage nach einem objektiven Rechtsschutz im Völkerrecht stellen? Einiges weist darauf hin, daß es Subsysteme gibt, in denen in Ansätzen ein solcher objektiver Rechtsschutz besteht. Zahlreiche Fragen, die mit einer zivilistisch konzipierten Verantwortlichkeitslehre verknüpft sind, würden sich dann nicht mehr, oder jedenfalls nicht mehr im ersten Anlauf stellen.

Doehring: Ich möchte vor allem zum Ausdruck bringen, daß nach meiner Beurteilung die Kodifikationsentwürfe der International Law Commission mehr Fragen offen lassen als sie zu klären scheinen. Ich möchte das an einem Beispiel erläutern und zwar im Hinblick auf ein Problem, das heute kaum berührt worden ist; es geht um die Frage der Haftung des Staates für Zustände, die er beseitigen sollte und wohl auch beseitigen müßte, aber effektiv nicht beseitigen kann, weil er dazu nicht in der Lage ist. Ich erinnere mich dabei an eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in einer Flüchtlingsfrage, die wohl auch Herrn Kollegen *Steinberger* besonders beschäftigt hat. Nach dieser Entscheidung sollte als Flüchtling und damit als Asylberechtigter auch derjenige gelten, dessen Heimatstaat sich in bürgerkriegsähnlichen Zuständen befindet, die es nicht mehr zulassen, daß die Staatsgewalt sich noch durchsetzt. Asylberechtigter Flüchtling soll dann auch ein Individuum sein, das von einer Bürgerkriegspartei verfolgt wird und nicht von der Staatsgewalt, die aber ihrerseits die Menschen auch nicht mehr schützen kann. Wenn die Staatsgewalt nicht schützen will, ist sie sicherlich verantwortlich; wenn sie nicht schützen kann, ist das schon zweifelhaft. Der Kodifikationsentwurf, den wir hier betrachten, spricht sich über die Verantwortlichkeit von Staaten in derartigen Lagen nur dürftig aus; es ist nicht recht zu erkennen, inwieweit die Pflicht der Staaten gehen soll, Private an Delikten zu hindern. In dieser Hinsicht sollte man sich auch erinnern an die Kämpfe zwischen Israel und den Palästinensern im Libanon. Wenn die Israelis gegen Partisanengruppen kämpfen, die aus dem Territorium des Libanon in israelisches Territorium herüberschießen, erhebt sich die Frage, ob das militärische Eindringen Israels in den Libanon als gerechtfertigte „self-defence“ zu werten ist. Viele Fragen entstehen in diesem Zusammenhang. Kann man „self-defence“ gegen die Palästinenser ausüben, obwohl ihr Verband kein Völkerrechtssubjekt ist? Wie steht es

mit einem Verteidigungsrecht gegen das Verhalten des Libanon? Der Libanon war vielleicht gar nicht in der Lage, die Palästinenser an ihren Aktivitäten zu hindern. Ist nun das Eindringen Israels in das Territorium des Libanon Notwehr oder nur Notstand, und wäre dieser ein Entschuldigungsgrund oder ein Rechtfertigungsgrund? Diese Fragen scheinen mir im Konventionsentwurf völlig ungeklärt.

Das leitet über zu einer anderen Haftungsfrage, die ebenfalls in dem Entwurf von *Ago* nicht klärend behandelt ist. Es geht um die Frage der Haftung für Handlungen im Notstand in den Fällen, in denen die Staatsexistenz anders nicht geschützt werden kann. Es muß hierbei durchaus nicht ein Fall der höheren Gewalt vorliegen. Ist ein derartiges Notstandsverhalten nun unrechtmäßig und entschuldigt oder handelt es sich um ein rechtmäßiges Verhalten? Kennt das Völkerrecht diese Differenzierung überhaupt? Auch die Abgrenzung zur Gefährdungshaftung bewegt sich in einer grauen Zone.

Zu der Unterscheidung von „crime“ und „delict“ möchte ich anmerken, daß sie wohl nur einen Sinn hätte — ich beziehe mich dabei auch auf das, was Herr *Bindschedler* gesagt hat —, wenn bei dieser Differenzierung personalisiertes Verhalten nicht gemeint ist. Die Unterscheidung hätte doch nur einen Sinn, wenn als „crime“ ein staatliches Verhalten gemeint ist, gegen das sämtliche Mitglieder der Völkergemeinschaft Gegenmaßnahmen ergreifen dürfen, auch wenn sie selbst nicht unmittelbar betroffen sind; das „delict“ hingegen könnte als Unrecht nur von dem betroffenen Staat angegriffen werden. Ob diese Unterscheidung sinnvoll ist, bleibt aber zweifelhaft, aber es könnte in ihr vielleicht die einzige Substanz enthalten sein, die sie rechtfertigt.

Eine weitere mich beschäftigende Frage bezieht sich auf das Folgende. Es geht um das Problem, ob neben einem geschlossenen Völkerrechtssystem subsidiär das allgemeine Völkerrecht anzuwenden ist. Vertraglich kann das allgemeine Völkerrecht als Haftungsgrundlage sicherlich ausgeschlossen werden, denn es gilt das System der Vertragsfreiheit. Schwierig aber wird die Lage, wenn das Vertragssystem sich geschlossen gibt, aber dennoch unklar bleibt. Das erinnert an die Verantwortlichkeit im Bundesstaat. Das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, bei unrechtmäßigem Verhalten eines Bundesmitglieds könnte entweder unmittelbar die Bundesexekution durchgeführt werden oder aber es könnte eine Klage vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Das geschlossene System der Verfassung deutet auf den Vorrang der Klagemöglichkeit hin, denn auch das Verfassungsrecht ist primär eine Friedensordnung. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts aber wäre die Bundesexekution, die ich selbst eher als subsidiäres Mittel ansehen möchte, doch sofort und zulässiger Weise durchführbar. Daß in einem solchen Fall ein freies Ermessen bestehen soll, hat mir nicht eingeleuchtet. Ähnliche Lagen können sich im Völkerrecht er-

geben, wenn es darum geht, spezielle oder generelle Maßnahmen innerhalb einer Staatenorganisation zu treffen. Der Kodifikationsentwurf, den wir hier behandeln, gibt auch in dieser Hinsicht keine Klärung. Wir sind also insgesamt doch nicht recht weiter gekommen, und das war es wohl auch, was Herr *Rauschnig* im Grunde darlegen wollte.

Rauschnig: Verehrte Kollegen, ich habe anfangs nicht ohne Grund Ihnen vor Augen geführt, daß einschließlich der gedruckt veröffentlichten Kurzprotokolle der Sitzungen allein über den Kodifikationsversuch der ILC fast 2500 Seiten im Quartformat an amtlichem Material vorliegen. Wenn mit diesem Aufwand die International Law Commission die Fragen der Staatenverantwortlichkeit noch nicht lösen konnte, dann werde ich auf Ihr Verständnis hoffen können, daß ich Ihnen die Lösung der aufgeworfenen Fragen hier nicht vortragen konnte. Mir war klar, daß ich Ihnen sehr viel Anlaß zur Diskussion, zu Bemerkungen und auch zu materiellen Fragen geben würde. Ich darf mich für die Hinweise, die weiterführenden Gedanken und die Fragen bedanken.

Zunächst eine Bemerkung zur Anwendbarkeit dieser Kodifikation — wenn sie zustande kommt. Es geht darum, um auf Herrn *Rumpf* einzugehen, wie die vielen kleineren Fälle zu regeln sind. Die Frage der Reparationen nach Kriegen dürfte nicht nach einer solchen Kodifikation abgewickelt werden. Die Regelung von Kriegsfolgefragen erinnert mehr an ein Vergleichsverfahren oder ein Konkursverfahren, in dem die verschiedensten Ansprüche der Beteiligten aufgewogen und geregelt werden. Natürlich ist dabei von erheblicher Bedeutung, wer denn in dem Krieg obsiegt hat und auch, ob der Verlierer noch in der Lage wäre, Reparationen zu leisten. Hier schließt sich die Frage von Herrn *Steinkamm* an: Bei der Beilegung des Falkland-Konfliktes würden die Parteien auch nicht auf diese Kodifikation zurückgreifen. Wesentliches Ziel ist es, insgesamt die Gewaltanwendung einzustellen; hätte man dafür gefordert, daß z. B. Argentinien alle versenkten oder beschädigten britischen Schiffe hätte ersetzen müssen oder Entschädigungen für den Tod oder die Verwundung der dort eingesetzten britischen Soldaten leistet, dann hätte man den Konflikt wohl überhaupt nicht beilegen können. Realistisch betrachtet dürfte die Kodifikation der Staatenverantwortlichkeit nur für die vielen Fälle anzuwenden sein, die allgemein als schiedsgerichtsfähig angesehen werden, die also zu der kleineren Praxis gehören. Die außerordentlich großen Schadensfälle lassen sich nach meiner Auffassung, Herr *Rumpf* hat darauf hingewiesen, nur durch Sonderverträge abwickeln. Ich meine allerdings, daß für die Regelung von derartigen Fallgruppen im Teil II der Kodifikation durchaus Sonderkapitel aufgeführt sein könnten; Gegenstände wären der Schadensersatz für Hoheitsverletzungen oder, traditionell, die Ersatzpflicht für die Rechtsverletzungen gegenüber Ausländern. Wenn wir an das neue Seerecht denken, dann kann man sich eine Vielfalt von Möglichkeiten der Verletzung von Hoheitsbereichen, auch

durch fremde Staaten, vorstellen. Hinzu kommen die Verletzungen des Luftraumes, und man kann sogar die von Herrn *Steinkamm* genannten Spionagefälle dazu rechnen. Ich würde es sogar für hilfreich halten, wenn man konkret feststellt, daß bei einem Mißbrauch des Status als Inspektionspersonal im Rahmen von Abrüstungsverträgen eine Schadensersatzpflicht eintritt; dem Inhalt nach könnte sie darauf gerichtet sein, daß die Kosten für einen durch die Ausspähung bedingten Stellungswechsel und ggfs. der Ausbau eines neuen Stellungssystems als Schadensersatz zu leisten wären.

Auf Ihren, gegen solche Konkretisierung gerichteten Einwand, Herr *Simma*, daß erwiesenermaßen eine Schadensersatzpflicht für die Verletzung von Ausländerrechten nicht kodifizierbar ist, muß ich antworten, daß wenn die typischen Fälle, die vielfach Schiedsgerichte und auch Einzelstreitigkeiten betreffen, nämlich die Wiedergutmachung für Ausländern geschehenes Unrecht, aus politischen Gründen nicht in eine Kodifikation aufgenommen werden können, dann erscheint mir die ganze Kodifikation sinnlos zu sein. Dann wäre die Haltung der ILC zu dem Lösungsansatz von *Garcia Amador* derart zu verstehen, daß sie die konkreten Fragen nicht meint lösen zu können und deshalb in eine derartige Abstraktionshöhe flüchtet, so daß sich unter den Regeln jeder Beteiligte seine eigenen Vorstellungen machen kann und die sensiblen Fallgruppen nicht geregelt werden. Wenn das die Auffassung des ILC sein sollte, dann sollte sie ihre Arbeit einstellen. Die Kritik an *Garcia Amador* geht meiner Auffassung dahin, daß sein Ansatz auf die Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen gegenüber Ausländern beschränkt war. Das muß nicht bedeuten, daß dieser Bereich nicht ein Kapitel in einer weiteren Konvention ausmacht.

Zur Frage der Stringenz der Regeln über die Verantwortlichkeit sind wir von den Beispielen des sogenannten „soft law“ oder der Haftung für die Verletzung von Zusammenarbeitspflichten ausgegangen. Ich freue mich über die weitgehende Übereinstimmung dahin, daß die genannten Sätze nicht zum sanktionsbewehrten Völkerrecht gehören. Dann allerdings muß die stringente und rigorose Formulierung aus dem Entwurf zurückgezogen werden. Man kann dann nicht in Artikel 1 sagen „Every international wrongful act of a State entails the international responsibility of that State“ und in Art. 17 formulieren „There is a breach of an international obligation by a State when an act of that State is not in conformity with what is required of it by that obligation“, ohne den Bereich der Sätze des Völkerrechts eng zu fassen. Wenn diese Artikel so richtig sind, dann ergibt sich die Konsequenz, daß alle Rechtssätze, die nicht unter Verantwortlichkeitsfolgen stehen, aus dem Völkerrecht ausgeschieden sind. Ich habe diese Rigorosität kritisiert, habe aber nicht ausführen wollen, daß an jene Sätze nicht ggfs. Verhaltenserwartungen von Staaten geknüpft werden können. Schon bei meiner ersten Wortmeldung in dieser Gesellschaft auf der Ta-

gung 1969 in Innsbruck hatte ich gemeint, Herrn *Ermacora* beispringen zu sollen; damals habe ich auf die Wirkung der Resolutionen der internationalen Organisationen im soziologischen Sinne derart hingewiesen, daß jedenfalls für die Staaten, die solche Resolutionen erfolgreich unterstützt haben, gewisse Verhaltenserwartungen begründet werden. Damals habe ich für diese Ausführungen sehr dezidierte Kritik erhalten. Ich bin auch gegenwärtig der Auffassung, daß wir das Entstehen solcher Verhaltensregeln, auch wenn sie nicht mit den Sanktionen des Völkerrechts bewehrt sind, erst nehmen müssen.

Herr *Meessen* hat noch einmal das Problem von Art. 3 des 3. Berichts von *Riphagen* aufgeworfen. Art. 3 deckt zunächst die vielen Regelungen, in denen das Primärrecht Folgeregelungen mit anordnet; daß diese Sonderbestimmungen der allgemeinen Kodifikation über die Verantwortlichkeit vorgehen, mag selbstverständlich sein. Zu weitgehend ist lediglich die Formulierung, wie sie dann in Art. 3 steht, nämlich, daß auch Vorrang haben sollen „other applicable rules of international law“. Danach geht jedes gegenwärtig bestehende Völkerrecht der Kodifikation vor. Das kann *Riphagen* entweder nicht meinen, dann ist jedoch der Artikel nicht richtig formuliert. Oder aber es soll wirklich der Vorrang allen Völkerrechts vor der Kodifikation angeordnet werden; dann allerdings hebt diese Regelung die Kodifikation als solche auf.

Zur Frage der Enteignung hat *Riphagen* in seinem 2. Bericht in Art. 5 einen Ansatz gemacht. Er hat gesagt, es sei gerade nicht so, daß man sich von Rechts wegen rechtmäßig verhalten müsse, man könne auch entschädigen. Ich halte das nicht für richtig. Die vorausgesetzte Primärrechtsregel hat das Konfiskationsverbot zum Inhalt und bedeutet nicht, daß ein Ausländer immer im Besitz seiner Güter bleiben muß. Allerdings kann die Verpflichtung aus einem Kapitalschutzabkommen oder einem Investitionsschutzabkommen dezidiert derart sein, daß der geschützte Gegenstand nicht enteignet werden darf; in diesem Fall kann die Regel in Art. 5 des 2. Berichts von *Riphagen*, daß man statt seiner Rechtspflicht nachzukommen, auch entschädigen kann, nicht richtig sein.

Daß im ersten Teil des Kodifikationsentwurfs auch eine Reihe von Wünschen offenbleibt, ist mir bewußt. So hat Herr *Frowein* zu Recht angeschnitten, ob wir wirklich die ultra-vires-Lehre so einfach übergehen können. Auch scheint mir äußerst zweifelhaft, ob das rigorose Abrücken von dem die Verantwortlichkeit begründenden Element des Verschuldens in Art. 3 richtig ist. Wenn es auf ein Verschulden überhaupt nicht mehr ankommt, dann würde auch der Beweis durch den Verletzer, daß ihm im konkreten Fall kein Verschulden anzulasten ist, ihn nicht von der Verantwortlichkeit freistellen. Wenn man an die verirrte Grenzstreife oder an den Naulilaa Fall denkt, dann scheint mir das nicht mit dem Völkerrecht in Einklang zu stehen. Auch geht das bundesstaatliche Problem in der Kodifi-

kation zu sehr unter. Art. 7 des Entwurfes über die Wirkung der Untergliederung des Staates besagt, jedenfalls nach dem Kommentar, deutlich nicht, daß nicht auch ein Gliedstaat eines Bundesstaates unmittelbar völkerrechtlich verantwortlich ist, nämlich z. B. auf den Gebieten, auf denen er eigene Verträge geschlossen hat. Daß der Partner eines völkerrechtlichen Vertrages, und sei er ein Gliedstaat eines Bundesstaates, für eine Vertragsverletzung nicht verantwortlich sein soll, wäre auch nicht einzusehen; allerdings wird Art. 7, ohne Berücksichtigung der Kommentierung, in manchen modernen Lehrbüchern in jenem Sinn zitiert.

Noch einige Bemerkungen zum Problem dritter Staaten, das von Herrn *Frowein* und von Herrn *Bothe* berührt worden ist. Ich stimme der Auffassung voll zu, daß ein Staat, der mit bewaffneter Gewalt nach Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen dem Angegriffenen hätte beispringen können, auch Hilfeleistungen unterhalb der bewaffneten Mitverteidigung erbringen kann. Insofern würde das Falklandproblem uns nicht in juristische Schwierigkeiten bringen. Allgemein neige ich dazu anzunehmen, daß dritte Staaten sich gegen eine Verletzung von Völkerrechtsregeln wenden und gegen den verletzenden Staat Sanktionen ergreifen können, wenn die verletzte Völkerrechtsregelungen von zentraler allgemeiner Bedeutung sind, d. h., wenn sie für das Zusammenleben der Staaten schlechthin konstitutiv sind. Ich würde die Diplomatenkonvention, jedenfalls in ihrem Grundbestand, mit zu den Schritten rechnen, die uns auch im Völkerrecht vom Naturzustand in den Kulturzustand bringen. Die Frage, ob man überhaupt noch miteinander verhandeln kann oder ob man mit persönlichen Geiselnahmen rechnen muß, scheint mir schlechthin für den völkerrechtlichen Verkehr konstitutiv zu sein. Über den engen Rahmen des Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen hinaus und über die noch engere Vorschrift des Art. 60 der Vertragsrechtskonvention hinweggehend, müßte man dem Dritten die Zuständigkeit zur Verteidigung der prinzipiellen Rechtssätze einräumen, wobei wegen der Gefahr der Ausbreitung von Konflikten sicherlich eine restriktive Leitlinie angebracht wäre.

Zur Frage der Hilfe möchte ich wiederholen, daß in der Resolutionspraxis der Vereinten Nationen aus politischen Gründen oft die Abwicklung normaler Handelsbeziehungen als Beihilfe zu einer Unrechtshandlung deklariert wird. Herr *Klein* hat darauf hingewiesen. Nach der Formulierung in Art. 27 ist die Beihilfe nicht hinreichend abgrenzbar, was zu einer Ausdehnung der völkerrechtlichen Delikte in einem unübersehbaren Maße führt.

An der Frage des Verschuldens oder der „due diligence“ habe ich klarmachen wollen, daß es einen unauflösbaren Zusammenhang bei der Formulierung von Primärrechtsregeln und Verantwortlichkeitsregeln gibt. Aus einer Verkettung von Rechtssätzen ergibt sich am Ende die Entscheidung, ob eine völkerrechtliche Verantwortlichkeit eintritt oder nicht. In dem konkreten von Herrn *Zemanek* behandelten Fall ist man sich einig, daß eine Ver-

antwortlichkeit nicht eintritt. Wenn man in dem Gesamtsystem der verketteten Rechtssätze des Primärrechts und des Sekundärrechts ein Glied zur Verantwortungsverschärfung hin verändert, führt das notwendigerweise dazu, andere Normen des Systems abzuschwächen, wenn wie hier das Gesamtergebnis bekannt ist. An diesem Beispiel wollte ich die Wechselbezüglichkeit der Primärrechtsregeln und der Sekundärrechtsregeln zeigen.

Bezüglich Ihrer konkreten Frage, Herr *Bothe*, wäre ich froh, wenn im Umweltschutz wenigstens für „due diligence“ gehaftet würde. Ich fürchte, daß Ihr Rechtssatz von internationalen Gerichten nicht akzeptiert würde. Ich will gerne einräumen, daß ich den Darlegungen von *Riphagen* über die Subsysteme nicht in allen Aspekten habe folgen können, wohl schon von meinem anderen methodischen Hintergrund her und gewiß wegen meines geringen soziologischen Verständnisses. Ich bin Herrn *Doehring* für die Hilfe dankbar, daß sich ein Teil dieses Problemkreises gewiß von der Vertragsauslegung her lösen läßt. Die Rechtsnormen einer internationalen Organisation stellen in der Regel auch ein von einem allgemeinen Recht abge sondertes System dar. Es ist hier ja die Frage auch diskutiert, ob bei der Verletzung von Regeln des EG-Vertrages oder des folgenden Gemeinschaftsrechts das Sanktionssystem der Europäischen Gemeinschaften abschließend ist, oder ob man bei einer Verletzung von Gemeinschaftsrecht auf die allgemeine völkerrechtliche Verantwortlichkeit zurückgreifen kann. Es mag in Frage gestellt werden, ob zur Beschreibung dieser Zusammenhänge die Figur der Subsysteme erforderlich ist, doch scheint mir das mehr eine Frage der Namensgebung zu sein.

Ich darf schließen mit einem herzlichen Dank an Herrn *Bindschedler* und auch an Herrn *Klein* für die sehr deutlichen Stellungnahmen zu der Frage des „internationalen crime“. Bisher ist schlicht nicht erfindlich, welche Funktion diese Unterscheidung im Recht und in den Rechtsfolgen haben soll.

Beim Essen hat mir Herr *Simma* über den Tisch hin gesagt, daß wenn es nach der deutschen Völkerrechtswissenschaft gehe, es ohnehin keine Kodifikationen geben werde, und trotzdem werde die Entwicklung über uns hinweggehen. Ob wir nun gegen die Seerechtskonvention seien oder gegen andere Vorhaben, wir sind im Zweifel dagegen, werden die Entwicklung aber nicht aufhalten. Dieser Einwand macht uns nachdenklich. Ich möchte deshalb an meine zur Mitarbeit auffordernden Schlußworte im Referat anknüpfen, die vielleicht zu der vorher gezeigten Kritik und Skepsis nicht paßten. Wir müssen jeden Teil auch dieses Kodifikationsentwurfes soweit ernst nehmen mit der Erwägung, daß ganz gleich, ob er zu einer Konvention führt, die dort niedergelegten Sätze für den zwischenstaatlichen Bereich erhebliche Wirkungen haben. Wenn wir die Konzeption oder bestimmte Aussagen und Sätze des Entwurfes nicht akzeptieren wollen, dann werden wir uns sehr ernst damit beschäftigen müssen. Ich möchte deshalb

zu erwägen geben, daß wir uns auch im Rahmen dieser Gesellschaft in einer Kommission oder in einer Arbeitsgruppe mit diesem fast das ganze Völkerrecht umspannenden Gebiet beschäftigen.

Randelzhofer: Meine Damen und Herren, die Mitgliederversammlung soll in zwei Minuten beginnen. Auch wenn mir der Herr Vorsitzende sagt, ich dürfe etwas länger sprechen, muß ich mich doch sehr beschränken. Ich hafte daher nicht dafür, schon gar nicht nach Gefährdungshaftung, wenn ich nicht auf alle, in jedem Fall gewichtigen Beiträge in der Diskussion eingehen kann.

Wenn ich es recht sehe, sind meine Hauptthesen doch relativ unbeschädigt stehengeblieben. Soweit Kritik geäußert wurde, betraf sie in der ersten Linie die Terminologie. Es darf sehr wohl in Frage gestellt werden, ob es richtig ist, in allen diesen Bereichen, die ich in meine Untersuchung einbezogen habe, von Gefährdungshaftung zu sprechen. Ich darf darauf hinweisen, daß dieser Punkt, der insbesondere von den Herren *Frowein*, *Bindschedler* und *Rudolf* angesprochen worden ist, von mir selbst in den einleitenden Bemerkungen durchaus nicht als ein Dogma hingestellt worden ist. Ich habe selbst meine Zweifel geäußert, daß Gefährdungshaftung hier die treffendste Bezeichnung ist.

Auch ein zweites Problem mehr methodologischer Art, das kritisch angemerkt wurde, insbesondere von den Herren *Stoll* und *Simma*, daß man nämlich sehr darauf achten müsse, die beiden Ebenen in den Verträgen, die zivilrechtliche Gefährdungshaftung und die wirklich völkerrechtliche Gefährdungshaftung der Staaten nicht durcheinanderzubringen, ist von mir selbst durchaus gesehen worden. Ich habe mich in meinem Referat nach Kräften, aber diese reichten offensichtlich nicht ganz aus, bemüht, diese Ebenen auseinanderzuhalten. Wenn sie doch gelegentlich durcheinandergelassen sind, so geht dies selbstverständlich zu meinen Lasten, dafür hafte ich, sogar nach Verschuldenshaftung.

Mehrere Diskussionsredner stellten die Frage, ob Art. 22 Abs. 3 der Konvention über die Hohe See wirklich ein Fall der Gefährdungshaftung sei. Am kritischsten hat sich in dieser Hinsicht Herr *Zieger* geäußert, der, wie er betonte, sogar den Text dieser Bestimmung gelesen hat, was ich für mich allerdings auch in Anspruch nehmen kann. Ich sehe darin mehr die mich durchaus sympathisch berührende Sorge eines Doktorvaters, ich könnte sein Dokortkind ungnädig behandelt haben. Es gibt ein falsches Bild, wenn ich Herrn *Goldschmidt* in meinem mündlichen Referat nur einmal, und zwar kritisch zitiert habe. Ich will gern bezeugen, daß ich aus diesem Buch viel gelernt habe, und daß es neben dem von *Dupuy* das ergiebigste zu meinem Thema ist. In der Sache meine ich nach wie vor, daß Art. 22 Abs. 3 der Konvention über die Hohe See, jedenfalls nach meiner Terminologie, ein Fall der Gefährdungshaftung ist. Herr *Rudolf* ist mir hier in der Diskussion beigeprungen. Es handelt sich um eine Haftung für nicht rechtswidriges

Tun. Was Herr *Zieger* vorgelesen hat, betraf nicht das Verhalten des durchsuchenden Kapitäns des Kriegsschiffes, sondern das möglicherweise rechtswidrige Verhalten des durchsuchten Schiffes und war für mich deshalb ohne Bedeutung.

Ich bleibe beim Seerecht. Graf *Vitzthum* hat bemängelt, daß ich nicht auf die neue Seerechtskonvention eingegangen sei. Das ist einer Kürzung zum Opfer gefallen. Ich hätte Ihre Geduld zu sehr strapazieren müssen, wenn ich alles vorgetragen hätte, was hier schriftlich vorliegt. Gerade im Zusammenhang mit Art. 22 Abs. 3 der Konvention über die Hohe See ist es mir eine sehr angenehme Möglichkeit, darauf hinzuweisen, daß meine Sicht, daß dies ein Fall der Gefährdungshaftung ist, durch Art. 110 der neuen Seerechtskonvention bestätigt wird, insbesondere wenn man ihn zusammen mit Art. 106 liest. Ergänzend darf ich darauf hinweisen, daß die Gefährdungshaftung auch noch in den Art. 139, 235 und 263 der allerdings noch nicht in Kraft getretenen Seerechtskonvention eine Rolle spielt.

Von Herrn *Stoll* fühle ich mich, hoffentlich nicht zu Unrecht, in den Grundlagen meiner Überlegungen durchaus bestätigt. Er hat nicht so sehr zu mir gesprochen, sondern mehr auf die Fragen von Herrn *Geck* geantwortet. Herr *Geck* wollte mir zwar, wenn ich ihn recht verstanden habe, durchaus zustimmen, aber ich war ihm dann doch nicht Autorität genug, und er wollte kompetente Zivilrechtler dazu hören. Herr *Stoll* hat, wie ich meine, daß Notwendige gesagt. Herr *Geck* hat dann noch auf einen interessanten Punkt hingewiesen. Er meint, möglicherweise erübrige sich die Gefährdungshaftung in dem Maße, in dem Normen über Ge- und Verbote im Völkerrecht auch in den Bereichen etabliert werden, in denen heute die Gefährdungshaftung gilt, denn dann trete jeweils Erfolgs- oder Verschuldenshaftung ein. Dies ist eine These, die insbesondere von *Dupuy* vertreten wird. Ich meine aber, daß damit das Problem der Gefährdungshaftung nicht in allen Fällen ausgeschaltet wird, da insbesondere der Bereich des Zufalls nicht normiert ist.

Zu Herrn *Zemanek*: Ich weiß nicht, warum es eine Enttäuschung für mich sein soll, daß die Entwicklungsländer in den meisten Bereichen der Gefährdungshaftung kritisch gegenüberstehen. Auch wenn ich mich vielleicht etwas zurückhaltend ausgedrückt habe, so sollte doch kein Zweifel bestehen, daß der Tenor meiner Ausführungen letztlich eine Zurückweisung des Gedankens der Gefährdungshaftung ist, soweit sie nicht vertraglich vereinbart ist. Sie haben dann, wie auch schon Herr *Bothe*, mich in feinsinnigerweise an „Sünden“ erinnert, die ich zusammen mit Herrn *Simma* begangen habe. Aus bestimmtem Anlaß ist es für mich zunächst einmal erfreulich, daß mir in diesem Zusammenhang jedenfalls eine Mittäterschaft zugebilligt wird. Sie wiesen auf die sensible politische Lage Österreichs hin, die damals in der Weise bestanden haben soll, daß sie beschlossen hätten, keine Kernkraftwerke zu bauen, während ihre Nachbarn Kernkraftwerke in der

Grenznähe bauten. Ich glaube mich allerdings zu erinnern, als Herr *Simma* und ich damals „gesündigt“ und in Wien kaum weniger Indignation als in Bern ausgelöst haben, der Zustand doch der war, daß man in Zwentendorf das Kernkraftwerk durchaus bauen wollte.

Eine letzte Bemerkung zu Herrn *Ginther*. Er hat mir liebenswürdigerweise Kenntnisse im römischen Recht unterstellt, die ich nicht habe. Es ist sicher richtig, was er über die Herleitung der Verantwortlichkeit im Völkerrecht aus dem römischen Recht gesagt hat, nur mein Weg war dies nicht, weil ich ihn nicht kenne. Sie haben weiter gesagt, das wäre ein Ausblick, und deshalb habe ich Sie ganz zum Schluß in meine Stellungnahme aufgenommen, daß der Gedanke der Gefährdungshaftung vielleicht überwunden werden könne durch eine echte solidarische Schadenstragung. Dazu möchte ich sagen, daß insbesondere im amerikanischen Zivilrecht die Entwicklung von der Gefährdungshaftung weggeht, hin zu versicherungsrechtlichen Lösungen. Ich meine, daß es für eine generelle Lösung in dieser Richtung im Völkerrecht noch zu früh ist, möchte aber darauf hinweisen, was ich im Vortrag nur kurz antippen konnte, daß es in einem Zusatzabkommen zum Pariser Übereinkommen von 1960 interessanterweise auch die Möglichkeit einer versicherungsrechtlichen Lösung gibt. Hier soll nämlich der Staat eintreten für die Haftung des Betreibers einer Kernenergieanlage, wenn dieser nur bis zur Höchstsumme von 5000000 haftet. Wenn der Schaden höher ist, dann tritt in einer zweiten Stufe zunächst der Staat ein, in dessen Gebiet die Kernanlage gelegen ist, und in einer dritten Stufe, und das ist jetzt die versicherungsrechtliche Lösung, treten alle Vertragsstaaten der Konvention ein, und sie zahlen für diesen Schaden nach einem Schlüssel, der sich nach dem Bruttosozialprodukt und nach der Quantität der Kernenergie, die diesen Staaten zur Verfügung steht, richtet. Dies ist ein sehr interessanter Versuch, der zeigt, daß das Völkerrecht auch für diese Lösung offen ist. Dies ist echte Solidargemeinschaft bei der Verteilung des Schadens.

Abschließend darf ich Ihnen allen für Ihre Anregungen in der Diskussion danken. Ich bilde mir nicht ein, daß ich zur Gefährdungshaftung Abschließendes gesagt habe. Mein Ziel wäre erreicht, wenn es mir gelungen sein sollte, die Diskussion um das Thema Gefährdungshaftung etwas weitergeführt zu haben.

Verzeichnis der Organe und Mitglieder der Gesellschaft

(Stand: 1. 1. 1984)

Vorstand

Professor Dr. Karl Doehring
Professor Dr. Wilhelm Kewenig
Professor Dr. Erik Jayme

Mitglieder des Rates der Gesellschaft

Professor Dr. Rudolf Bernhardt
Professor Dr. Rudolf L. Bindschedler
Professor Dr. Ernst von Caemmerer
Ministerialdirektor Dr. Carl August Fleischhauer
Professor Dr. Jochen A. Frowein
Professor Dr. Franz Gamillscheg
Professor Dr. h.c. Walter J. Habscheid
Professor Dr. Dr. Friedrich August Frhr. v. d. Heydte
Professor Dr. Günther Jaenicke
Professor Dr. Dr. Franz Matscher
Professor Dr. Herbert Miehsler
Professor Dr. Dr. h.c. Hermann Mosler
Professor Dr. Dr. h.c. Thomas Oppermann
Professor Dr. Alfred E. von Overbeck
Professor Dr. Karl Josef Partsch
Professor Dr. Dietrich Rauschning
Professor Dr. Walter Rudolf
Professor Dr. Hans-Jürgen Schlochauer
Professor Dr. Dr. h.c. Ignaz Seidl-Hohenveldern
Professor Dr. Hans Stoll
Professor Dr. Christian Tomuschat
Professor Dr. Luzius Wildhaber
Professor Dr. Karl Zemanek

Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

(Stand: 1. 1. 1984)

- Abendroth*, Professor Dr. Wolfgang, Neuhausstr. 5, 6000 Frankfurt
Arndt, Professor Dr. Karl, Oberlandesgerichtspräsident i.R., Freiligrathstr. 5, 2800 Bremen, Tel.: (0421) 230407
Arnold, Professor Dr. Rainer, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Regensburg, Universitätstr. 31, 8400 Regensburg, Tel.: (0941) 943(1)2265
Aubin, Professor Dr. Bernhard C., Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken
- Baade*, Professor Dr. Hans W., University of Texas at Austin, School of Law, 2500 Red River, Austin, Texas 78705, U.S.A.
Balekjian, Univ.-Doz. Dr. Dr. Wahé H. Ph. D., Department of European Law, The University, Glasgow G 12 8 QQ, Scotland, Tel.: (041) 339-8855 Klappe 7482
Ballreich, Dr. Hans, Prinzregentenstr. 77, 8000 München 80
Basedow, Rechtsanwalt Dr. Dr. Klaus, Ferdinandstr. 29-33, 2000 Hamburg 1
Bayer, Professor Dr. Hermann-Wilfried, Henckenbergstr. 45 a, 4630 Bochum-Stiepel, Tel.: (0234) 79144
Beitzke, Professor Dr. Dr. h. c. Günther, Am Stadtwald 53, 5300 Bonn 2, Tel.: (0228) 312374
Berger, Botschafter Dr. Hans, Austr. 21, 5340 Bad Honnef 1
Bernhardt, Professor Dr. Rudolf, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel.: (06221) 4821
Bindschedler, Botschafter Professor Dr. Rudolf L., Rabbentalstr. 77, CH-3013 Bern, Tel.: 422856
Bindschedler-Robert, Frau Professor Dr. Denise, Rabbentalstr. 77, CH-3013 Bern, Tel.: 422856
Birk, Professor Dr. Rolf, Baumgartnerstr. 27, 8900 Augsburg, Tel.: (0821) 559237
Bleckmann, Professor Dr. Dr. Albert, Straßburger Weg 44, 4400 Münster, Tel.: (0251) 796000
Blomeyer-Bartenstein, Botschafter Dr. Horst, Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, 190, Avenue de Tervueren, B-1150 Bruxelles
Blumenwitz, Professor Dr. Dieter, Lehrstuhl für Völkerrecht, Allg. Staatslehre, deutsches und bayrisches Staatsrecht und politische Wissenschaften, Universität Würzburg, Domerschulstr. 16, 8700 Würzburg, Tel.: 31308
Böckstiegel, Professor Dr. Karl-Heinz, Parkstr. 38, 5060 Bergisch-Gladbach 2 (Frankenforst), Tel.: (02204) 66268

- Bothe*, Professor Dr. Michael, Universität Hannover, Fachbereich Rechtswissenschaften, Hanomagstr. 8, 3000 Hannover 91
- Broggini*, Rechtsanwalt Professor Dr. Gerado, Via S. Vittore 45, I-20123 Milano, Tel.: 437409
- Bryde*, Priv.-Doz. Dr. Brun-Otto, Institut für Internationale Angelegenheiten, Fachbereich Rechtswissenschaft I, Universität Hamburg, Rothenbaumchaussee 21 – 23, 2000 Hamburg 13, Tel.: (040) 41234604
- Bülck*, Professor Dr. Hartwig, Hohe Roth, 6121 Schöllnbach
- Bülow*, Ministerialdirigent Dr. Erich, Bundesministerium der Justiz, Stresemannstr. 6, 5300 Bonn 2, Tel.: (0228) 584530
- von Caemmerer*, Professor Dr. Ernst, In der Röte 6, 7800 Freiburg, Tel.: (0761) 53111
- Cafilisch*, Professor Dr. Lucius, 67, Rue Liotard, CH-1203 Genf
- Carstens*, Professor Dr. Dr. h. c. mult., LL.M. Karl (Bundespräsident), Dechant-Kreiten-Str. 43, 5309 Meckenheim
- Constantopoulos*, Professor Dr. Dr. Dimitri S., Kennedy 9 III, Thessaloniki, Griechenland
- Damrau*, Professor Dr. Jürgen, Richter am Landgericht, Stifterstr. 33 a, 7750 Konstanz, Tel.: (07531) 76445
- Delbrück*, Professor Dr. Jost, Institut für Internationales Recht, Universität Kiel, Olshausenstr. 40 – 60, 2300 Kiel 1
- Deutsch*, Professor Dr. Erwin, Merkelstr. 47, 3400 Göttingen, Tel.: (0551) 41655
- Dicke*, Professor Dr. Detlev Chr., Bergweg 8, CH-3178 Börsingen
- Doehring*, Professor Dr. Karl, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel.: (06221) 4821
- Ehlermann*., Dr. Claus-Dieter, Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, 200, Rue de la Loi, Berlaymont 12/18, B-1049 Brüssel, Tel.: 7350040
- Ermacora*, Professor Dr. Felix, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien I, Tel.: 427611
- Everling*, Professor Dr. Ulrich, Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Dahlienweg 5, 5307 Wachtberg-Pech, Tel.: (02221) 324177
- Ferid*, Professor Dr. Murad, Marschnerstr. 23, 8000 München-Pasing
- Fiedler*, Professor Dr. Wilfried, Holm 27, 2300 Kiel-Rammsee, Tel.: (0431) 65569
- Fischer*, Professor Dr. Peter, Ägidistr. 5/8, A-1060 Wien, Tel.: 5718394
- Fleiner-Gerster*, Professor Dr. Thomas, Riedelet 9, Ch-1723 Marly, Tel. (037) 461261

- Fleischhauer*, Dr. Carl August, Under-Secretary-General, The Legal Counsel of the United Nations, United Nations Secretariat, U.N. Plaza, New York N.Y. 10017, U.S.A.
- Folz*, Professor Dr. Hans-Ernst, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Marburg, 3550 Marburg, Tel.: (06421) 281
- Friesenhahn*, Professor Dr. Dr. h.c. Ernst, Bundesverfassungsrichter a.D., Wegelerstr. 2, 5300 Bonn
- Frowein*, Professor Dr. Jochen A., Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel.: (06221) 4821
- Gamillscheg*, Professor Dr. Franz, Ernst-Curtius-Weg 2, 3400 Göttingen
- Geck*, Professor Dr. Wilhelm Karl, M. A., Seminar für Völkerrecht, Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken, Tel.: (0681) 3022105
- Geiger*, Priv.-Doz. Dr. jur. habil. Rudolf, Waldstr. 38, 8034 Germering, Tel.: (089) 845262
- Ginther*, Professor Dr. Konrad, Burgring 18/II, A-8010 Graz, Tel.: (03122) 76011
- Götz*, Professor Dr. Volkmar, Geismarlandstr. 17a, 3400 Göttingen, Tel.: (0551) 43119
- Golsong*, Professor Dr. Dr. h. c. Heribert, 7300 Oak Lane, Chevy Chase, Maryland 20017, U.S.A.
- Grabitz*, Professor Dr. Eberhard, Fachbereich Politische Wissenschaften der Freien Universität Berlin, Otto-Suhr-Institut, Ihnestr. 21, 1000 Berlin 33
- Graßhof*, Ministerialrat Bernhard, Im Pfirsichgarten 17, 5300 Bonn 2
- Grewe*, Boschafter a.D. Professor Dr. Dr. h. c. Wilhelm, Am kleinen Ölberg 28, 5330 Königswinter 41 — Thomasberg
- Großfeld*, Professor Dr. Bernhard, LL. M., Westfälische Wilhelms-Universität, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht, Universitätsstr. 14–16, 4400 Münster, Tel.: (0251) 832782
- Gutzwiller*, Professor Dr. Max, CH-3280 Muntelier
- Habscheid*, Professor Dr. Dr. h. c. Walther J., Schillerstr. 2, 8702 Veitshöchheim. Tel.: (0931) 91675
- Hahn*, Professor Dr. Hugo J., LL.M., Frankenstr. 63, 8700 Würzburg 1, Tel.: (0931) 284286
- Hailbronner*, Professor Dr. Kay, Juristische Fakultät, Universität Konstanz, Postfach 5560, 7750 Konstanz, Tel.: (07531) 882247
- Hanisch*, Professor Dr. Hans, 5, Ch. de Claire-Vue, CH-1213 Petit Lancy
- Heini*, Rechtsanwalt Professor Dr. Anton, Zollikerstr. 225, CH-8034 Zürich
- Heldrich*, Professor Dr. Andreas, Institut für Rechtsvergleichung der Universität München, Veterinärstr. 5, 8000 München 22

- Hepting*, Priv.-Doz. Dr. Reinhard, Tassilostr. 5, 8032 Gräfeling
- Herndl*, Botschafter Dr. Kurt, Leiter des Völkerrechtsbüros, Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Ballhausplatz 2, A-1014 Wien
- Hettlage*, Professor Dr. Karl Maria, Friedrich-Ebert-Str. 83, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Tel.: (0228) 364361
- von der Heydte*, Professor Dr. Dr. Friedrich August Frhr., Hagschneiderweg 1, 8311 Aham (Vils)
- Hilf*, Professor Dr. Meinhard, Schelsheide 12, 4800 Bielefeld 1, Tel.: (0521) 889282
- Hinz*, Ministerialdirigent Dr. Joachim, Sedanstr. 13, 5300 Bonn-Bad Godesberg, Tel.: (0228) 353321
- Hoffmann*, Professor Dr. Gerhard, Ernst-Lemmer-Str. 10/I, 3550 Marburg 6, Tel.: (06421) 81645
- von Hoffmann*, Professor Dr. Bernd, Heinrich-Brauns-Str. 6, 5500 Trier, Tel.: (0651) 1478
- Hohloch*, Professor Dr. Gerhard, Ruhr-Universität, Universitätsstr. 150, 4630 Bochum 1, Tel.: (0234) 7002841
- Hopt*, Professor Dr. Dr. Klaus J., Falkenweg 34, 7400 Tübingen 1, Tel.: (07071) 292696
- Hoyer*, Professor Dr. Hans, Institut für Rechtsvergleichung, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien
- Huber*, Professor Dr. Hans, Mannenriedstr. 5, Ch-3074 Muri b. Bern
- Hübner*, Professor Dr. Ulrich, Licencié en droit, Bachgasse 26, 7750 Konstanz, Tel.: (07531) 31392
- Hummer*, Univ.-Doz. Dr. Dr. Dr. Waldemar, Hagenstr. 71, A-4020 Linz
- Ipsen*, Professor Dr. Hans Peter, Haus Opferberg, 2121 Raven, Post Soderstorf
- Ipsen*, Professor Dr. Knut, Ruhr-Universität, Lehrstuhl für öffentliches Recht III, 4630 Bochum-Querenburg, Tel.: (02321) 712820
- Jaenicke*, Professor Dr. Günther, Waldstr. 13, 6906 Leimen, Tel.: (06224) 72571
- Jahrreiß*, Professor Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Dr. h. c. LL. D. h. c. Hermann, Nassestr. 30, 5000 Köln 41, Tel.: (0221) 461553
- Jayme*, Professor Dr. Erik, LL. M., Veterinärstr. 5, 8000 München 22
- Kaiser*, Prof. Dr. Dr. h. c. Joseph H., Institut für öffentliches Recht an der Universität Freiburg, Werthmannplatz, 7800 Freiburg, Tel.: (0761) 203 — 3567
- Karl*, Univ.-Doz. Dr. Wolfram, LL. B., Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
- Kegel*, Professor Dr. Gerhard, Gyrhofstr. 19a, 500 Köln 41

- von Keller*, Botschafter a. D. Dr. Rupprecht, Traubingerstr. 44, 8132 Tutzing
- Kewenig*, Professor Dr. Wilhelm, Senator für Wissenschaft und kulturelle Angelegenheiten des Landes Berlin, Schützallee 37, 1000 Berlin 37, Tel.: (030) 8028487
- Khol*, Univ.-Doz. Dr. Andreas, Politische Akademie, Jacquingasse 43, A-1030 Wien, Tel.: 727186
- Kimminich*, Prof. Dr. Otto, Killermannstr. 6, 8400 Regensburg, Tel.: (0941) 24175
- Kipp*, Professor Dr. Heinrich, Institut für Völkerrecht und Rechtsphilosophie, Neue Universität, Innrain 52, A-6020 Innsbruck
- Kirchner*, Priv.-Doz. Dr. Dr. Christian, LL. M., Joh. Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage 31, 6000 Frankfurt, Tel.: (0611) 7982766
- Klein*, Professor Dr. Eckart, Ebersheimerweg 35, 6500 Mainz
- Köck*, Professor Dr. Heribert-Franz, Joh. Kepler-Universität, Institut für Völkerrecht und Internationale Beziehungen, A-4040 Linz-Auhof, Tel.: (0732) 231381
- Koppensteiner*, Professor Dr. Hans-Georg, Institut für österreichisches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg, Tel.: 44511/329
- Korkisch*, Professor Dr. Friedrich, Schulteßdamm 29, 2000 Hamburg 64
- Kreuzer*, Professor Dr. Karl, Elblingweg 4, 7750 Konstanz 12, Tel.: (07531) 64947
- Kropholler*, Professor Dr. Jan, Johnsallee 42, 2000 Hamburg 13
- Krüger*, Professor Dr. Herbert, Philosophenweg 14, 2000 Hamburg 50
- Kussbach*, Generalkonsul Dr. Erich, BM f. AA, Beerenstr. 36, 1000 Berlin 37
- Kutscher*, Professor Dr. Hans, Präsident des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften a. D., Viertelstr. 10, 7506 Bad Herrenalb-Neusatz, Tel.: (07083) 2818
- Lecheler*, Professor Dr. Helmut, Institut für öffentliches Recht der Philips-Universität, Universitätsstr. 6, Savignyhaus, 3550 Marburg
- Lewald*, Dr. Walter, Rechtsanwalt und Notar, Eschenheimer Anlage 31 a, 6000 Frankfurt
- Lorenz*, Professor Dr. Egon, Lehrstuhl für Zivilrecht (Dogmatik), Universität Mannheim, Schloß, 6800 Mannheim 1
- Lorenz*, Professor Dr. Werner, Lochhamerstr. 34, 8032 Gräfeling
- Lüderitz*, Professor Dr. Alexander, Direktor des Instituts für internationales und ausländisches Privatrecht der Universität Köln, Gottfried-Keller-Str. 2, 5000 Köln 41

- Mänhardt*, Univ.-Doz. Dr. Franz, Institut für österreichisches und internationales Handels- und Wirtschaftsrecht, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
- Magiera*, Professor Dr. Siegfried, Institut für Völkerrecht an der Universität Köln, Gottfried-Keller-Str. 2, 5000 Köln 41, Tel.: (0221) 4702364
- Mahnke*, Dr. Hans Heinrich, Ministerialrat im Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, Postfach 120550, 5300 Bonn 1
- Majoros*, Dr. Ferenc, Deutscher Ring 6, 5030 Hürth b. Köln
- von Mangoldt*, Professor Dr. Hans, Goetheweg 1, 7401 Nehren, Tel.: (07473) 7908
- Mann*, Professor Dr. Dr. h. c. Frederick A., Watling House, 35 – 37 Cannon Street, London EC4M5 SD, Tel.: 01 — 2363070
- von Marschall*, Dr. Walther Frhr., Botschafter der Bundesrepublik Deutschland (Botschaft Dacca), Postfach 1500, 5300 Bonn 1
- Matscher*, Professor Dr. Franz, Institut für zivilgerichtliche Verfahren der Universität, Weiserstr. 22, A-5020 Salzburg
- Meessen*, Professor Dr. Karl Mathias, Lehrstuhl für öffentliches Recht, insb. Völkerrecht und Europarecht, Memminger Str. 6, 8900 Augsburg 1
- Meissner*, Professor Dr. Boris, Haus „Im Römer“, Kleine Budengasse 1, 5000 Köln 1
- Meyn*, Professor Dr. Karl-Ulrich, Eckernwoort 13, 2000 Hamburg 52, Tel.: (040) 893234
- Miehsler*, Professor Dr. Herbert, Lederwaschgasse 22, A-5020 Salzburg
- Mössner*, Professor Dr. Jörg Manfred, Hochschule der Bundeswehr Hamburg, Holstenhofweg 85, Postfach 700822, 2000 Hamburg 70
- Mosler*, Professor Dr. Dr. h. c. Hermann, Richter am Internationalen Gerichtshof, Mühlthalstr. 117 a, 6900 Heidelberg, Tel.: (06221) 480082
- Mühlenhöver*, Gesandter a. D. Dr. Josef, Am Schloßbach 2, 5300 Bonn 1 (Röttgen), Tel.: (0228) 251676
- Müller*, Professor Dr. Jörg P., Kappelenring 42 A, CH-3032 Hinterkappelen b. Bern
- Münch*, Professor Dr. Fritz, Zur Forstquelle 2, 6900 Heidelberg 1
- von Münch*, Professor Dr. Dr. Ingo, Hochrad 9, 2000 Hamburg 52, Tel.: (040) 829624
- Nettel*, Botschafter Dr. Erik, BM f. AA, 9–11, Rue de Varembe, CH-1211 Genf 20
- Neuhold*, Professor Dr. Hanspeter, Hüttelbergstr. 28, A-1140 Wien
- Neumayer*, Professor Dr. Karl H., Chemin du Moléson 10, CH-1012 Lausanne
- Niederländer*, Professor Dr. Hubert, Am Bächenbuckel 8, 6900 Heidelberg-Ziegelhausen

Öhlinger, Professor Dr. Theo, Grenzgasse 15/6, A-1130 Wien
Oppermann, Professor Dr. Dr. h. c. Thomas, Burgholzweg 122, 7400 Tübingen 1, Tel.: (07071) 23762
von Overbeck, Professor Dr. A. E., 14, Fort-Saint-Jacques, CH-1700 Fribourg

Partsch, Prof. Dr. Karl Josef, Frankenstr. 10, 6507 Ingelheim, Tel.: (06132) 2264

Pescatore, Professor Dr. Pierre, Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, 16, Rue de la Fontaine, Luxembourg

Petzold, Dr. Herbert, Vizekanzler des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Europarat, Rue René Cassin, F-67000 Straßburg, Tel.: (003388) 614961 (2231)

von Puttkamer, Botschafterin a. D., Professor Dr. Ellinor, E.T.A.-Hoffmannstr. 5, 5300 Bonn

Randelzhofer, Professor Dr. Albrecht, Freie Universität Berlin, Van't-Hoff-Str. 8, 1000 Berlin 33, Tel.: (030) 8382288

Rauschnig, Professor Dr. Dietrich, Rodetal 1a, 3406 Bovenden 1, Tel.: (05594) 331

Rechenberg, Dr. habil. Hermann Hans-Karl, Jägerweg 14, 5300 Bonn-Bad Godesberg

Rengeling, Professor Dr. Hans-Werner, Brüningheide 192, 4400 Münster, Tel.: (0251) 212038

Ress, Professor Dr. Dr. Georg, Am Botanischen Garten 6, 6600 Saarbrücken, Tel.: (0681) 3023055

Ridder, Professor Dr. Helmut, Kofdorfer Str. 43, 6301 Vetzberg

Roth, Professor Dr. Günter, Lehrkanzel für Handelsrecht der Universität Innsbruck, Institute der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät, Innrain 52, A-6020 Innsbruck, Tel.: 26741

Rotter, Univ.-Doz. Dr. Manfred, Johannes-Kepler-Universität Linz, Wolf-Huber-Str. 11/4, A-4020 Linz

Rudolf, Professor Dr. Walter, Staatssekretär, Rubensallee 55 a, 6500 Mainz 31, Tel.: (06131) 7421

Rühland, Professor Dr. Curt, Dürerstr. 26, 3300 Braunschweig

Rumpf, Professor Dr. Helmut, VLR I im Auswärtigen Amt, Bismarckallee 27, 5300 Bonn-Bad Godesberg

Sandrock, Professor Dr. Otto, Institut für ausländisches und internationales Zivil- und Wirtschaftsrecht der Universität Münster, Universitätsstr. 14–16, 4400 Münster, Tel.: (0251) 83 — 2781

Scupin, Professor Dr. Hans-Ulrich, Robert-Koch-Str. 46, 4400 Münster

Seidl-Hohenveldern, Professor Dr. Dr. h. c. Ignaz, Schwertgasse 4, A-1010 Wien I, Tel.: (0222) 631560

- Serick*, Professor Dr. Rolf, Kleingemünder Str. 71, 6900 Heidelberg 1,
Tel.: (06221) 50444
- Siehr*, Priv.-Doz. Dr. Kurt, Max-Planck-Institut für ausländisches und in-
ternationales Privatrecht, Mittelweg 187, 2000 Hamburg, Tel.: (040)
4127 — 313
- Simitis*, Professor Dr. Spiros, Institut für Arbeits-, Wirtschafts- und Zivil-
recht, Johann Wolfgang Goethe-Universität, Senckenberganlage
31/VI, 6000 Frankfurt
- Simma*, Professor Dr. Bruno, Institut für Völkerrecht der Universität
München, Prof.-Huber-Platz 2, 8000 München 22
- von Simson*, Professor Dr. Werner, Luisenstr. 3, 7800 Freiburg
- Sonnenberger*, Professor Dr. Hans Jürgen, Sieglindenstr. 18, 8990 Augsburg
- Suy*, Professor Dr. Erik, Director General of the United Nations Office in
Geneva, 8 – 14 avenue de la Paix, CH-1211 Genf 10
- Schiedermair*, Professor Dr. Hartmut, Fachbereich 1 der Universität des
Saarlandes, Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät, Uni-
versität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken, Tel.: (0681) 3021
- Schindler*, Professor Dr. Dietrich, Lenzenwiesstr. 8, CH-8702 Zollikon b.
Zürich
- Schlechtriem*, Professor Dr. Peter, Institut für ausländisches und interna-
tionales Privatrecht an der Universität Freiburg, Werthmannplatz,
7800 Freiburg, Tel.: (0761) 203 — 3518
- Schlochauer*, Professor Dr. Hans-Jürgen, Blauenstr. 18, 6000 Frankfurt,
Tel.: (0611) 675807
- Schlosser*, Professor Dr. Peter, Lehrstuhl für Zivilprozeßrecht einschließ-
lich der Allgemeinen Verfahrenslehre, des Internationalen und Aus-
ländischen Zivilprozeßrechts und des Bürgerlichen Rechts, Ludwig-
Maximilian-Universität München, 8000 München, Tel.: (089)
21803415
- Schneider*, Professor Dr. Hans, Ludolf-Krehl-Str. 44, 6900 Heidelberg 1
- Schneider*, Professor Dr. Peter, Goldenluftgasse 23/10, 6500 Mainz
- Schnorr von Carolsfeld*, Professor Dr. Ludwig, Kochstr. 19, 8520 Erlan-
gen, Tel.: (09131) 24518
- Schreuer*, Professor Dr. Christoph, Elixhausen Auberg 72, A-5020 Salz-
burg, Tel.: (02666) 792023
- Schröder*, Professor Dr. Jochen, Bödinger Hecken 14, 5330 Königswinter
51, Tel.: (02244) 4501
- Schröder*, Professor Dr. Meinhard, Zum Wingert 2, 5501 Mertesdorf,
Tel.: (0651) 57887
- Schwarz-Liebermann von Wahlendorf*, Professor Dr. Hans-Albrecht,
Faculté de Droit, Université Jean Moulin, 15, Quai Claude-Bernard,
F-69007 Lyon

Schwarze, Professor Dr. Jürgen, Universität Hamburg, Schlüterstr. 28 III,
2000 Hamburg 13, Tel.: (040) 4123 — 4564

Schweisfurth, Priv.-Doz. Dr. Theodor, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel.: (06221) 4821

Schweitzer, Professor Dr. Michael, Göttweiger Str. 135, 8390 Passau, Tel.: (0851) 55055

Schwind, Professor Dr. Dr. h.c. Fritz, Franz-Barwig-Weg 20, A-1180 Wien, Tel.: 473108

Steiger, Professor Dr. Heinhard, Licher Str. 76, 6300 Gießen, Tel.: (0641) 74252

Stein, Priv.-Doz. Dr. Torsten, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1, Tel.: (06221) 4821

Steinberger, Professor Dr. Helmut, Schloßbezirk 3, 7500 Karlsruhe 1, Tel.: (0721) 149338

Steindorff, Professor Dr. Ernst, Hofbrunnstr. 25, 8000 München 71

Steinkamm, Professor Dr. Armin A., Hochschule der Bundeswehr München, Fachbereich Wirtschafts- und Organisationswissenschaften, Schwere-Reiter-Str. 35, 8000 München 40

Stödter, Professor Dr. Rolf, Palmaille 49, Postfach 429, 2000 Hamburg-Altona

Stoll, Professor Dr. Hans, Belfortstr. 11, 7800 Freiburg

Sturm, Professor Dr. Fritz, 5, Route de Bremblens, CH-1026 Echandens

Thürer, Professor Dr. Daniel, Abeggweg 20, CH-8057 Zürich, Tel.: 01/3626547

Tomuschat, Professor Dr. Christian, Drachenfelsstr. 51, 5205 St. Augustin 2 — Hangelar, Tel.: (02241) 27541

Treviranus, Professor Dr. Hans-Dietrich, VLR I im Auswärtigen Amt, Ubierstr. 76, 5300 Bonn 2

Uibopuu, Professor Dr. Henn-Jüri, Willibald-Hauthaler-Str. 17, A-5020 Salzburg

Verosta, Professor Dr. Stephan, Hockegasse 15, A-1180 Wien

Vischer, Professor Dr. Frank, Bäumleingasse 22, CH-4001 Basel, Tel.: 233060

Vitzthum, Professor Dr. Wolfgang Graf, LL. M., Juristische Fakultät der Universität Tübingen, Wilhelmstr. 7, 7400 Tübingen, Tel.: (07071) 295266

Vogel, Professor Dr. Klaus, Ottostr. 12, 8130 Starnberg, Tel.: (08151) 13221

Wahl, Professor Dr. Dr. h. c. Eduard, Albert-Überle-Str. 21, 6900 Heidelberg 1
Weber, Professor Dr. Albrecht, Universität Osnabrück, Luisenstr. 16, 4500 Osnabrück, Tel.: (0541) 6086188
Wiethölter, Professor Dr. Rudolf, Am Bergschlag 9, 6243 Falkenstein/Ts., Tel.: (06174) 21018
Wildhaber, Professor Dr. Luzius, Auf der Wacht 21, CH-4104 Oberwil b. Basel, Tel.: (061) 302521
Will, Professor Dr. Michael, Europa-Institut, Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 11
Wolfrum, Professor Dr. Rüdiger, Institut für Internationales Recht an der Universität Kiel, Olshausenstr. 40–60, 2300 Kiel 1, Tel.: (0431) 8802189

Zehetner, Professor Dr. Franz, Bergschlößlgasse 10/Bockgasse 13, A-4020 Linz, Tel.: (0732) 557282
Zemanek, Professor Dr. Karl, Mariannengasse 29, A-1090 Wien
Zieger, Professor Dr. Gottfried, Leuschnerweg 10, 3400 Göttingen
Zimmer, Priv.-Doz. Dr. Gerhard, Freie Universität Berlin, 1000 Berlin 33
Zuleeg, Professor Dr. Manfred, Kaiser-Sigmund-Str. 32, 6000 Frankfurt 1, Tel.: (0611) 564393

Korporative Mitglieder

1. Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Berliner Str. 48, 6900 Heidelberg 1
2. Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Mittelweg 187, 2000 Hamburg 13

Satzung

der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

(Fassung vom 14. 4. 1961)

§ 1

Die Aufgabe der am 24. März 1917 gegründeten und am 7. April 1949 wiedergegründeten Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht ist die Förderung des Völkerrechts, des Internationalen Privatrechts und der anderen Zweige des internationalen Rechts. Zu diesem Zweck sollen Theoretiker und Praktiker sowie Vertreter der als Hilfswissenschaften erheblichen Wissensgebiete zu gemeinsamer wissenschaftlicher Arbeit versammelt werden.

Das heranwachsende Geschlecht in nachdrücklicher Weise zu völkerrechtlicher Arbeit anzuregen und in deren Durchführung zu fördern, wird sich die Gesellschaft besonders angelegen sein lassen.

§ 2

Die geschäftlichen Aufgaben der Gesellschaft werden von dem Vorstand, dem Rat und der Vollversammlung wahrgenommen.

§ 3

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, unter denen sich ein Vertreter des internationalen Privatrechts befinden soll. Er wird von der Vollversammlung durch Stimmzettel auf zwei Jahre gewählt und bleibt im Amte bis zum Schluß der Jahresversammlung, in welcher der neue Vorstand gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

Fallen während der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder aus, so kann sich der Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Vollversammlung aus den Ratsmitgliedern ergänzen.

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit sie nicht dem Rat oder der Vollversammlung vorbehalten sind. Die Ämter des Stellvertretenden Vorsitzenden und des Schatzmeisters verteilt der Vorstand durch Beschluß auf die weiteren Mitglieder; die Ämter können auch zusammen wahrgenommen werden.

§ 4

Der Rat besteht aus dem Vorstand und mindestens 12, höchstens 24 weiteren Ratsmitgliedern. Die Ratsmitglieder werden für 4 Jahre und in derselben Weise gewählt wie der Vorstand.

Der Rat bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Jahresversammlung sowie den sonstigen Arbeitsplan. Er wählt die Mitglieder.

§ 5

Zur Wahl als Mitglied kann nur gestellt werden, wer durch schriftlichen Antrag dreier Ratsmitglieder vorgeschlagen ist. Der Vorstand stellt den Vorgeschlagenen entweder zur Wahl auf der nächsten Ratsversammlung oder leitet den Ratsmitgliedern den Vorschlag zur schriftlichen Wahl zu. Der Vorgeschlagene ist gewählt, wenn er in der Ratsversammlung die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält, oder, im Falle der schriftlichen Wahl, nicht drei Ratsmitglieder binnen Monatsfrist die mündliche Erörterung beantragen.

Der Vorsitzende trägt dem Gewählten die Mitgliedschaft an. Der Erwerb tritt durch Annahmeerklärung ein.

§ 6

Durch Erwerb der Mitgliedschaft wird die Verpflichtung übernommen, sich an den Arbeiten der Gesellschaft zu beteiligen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich DM 20,— und ist jeweils im Januar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.

Neue Mitglieder entrichten den Beitrag erstmalig für das auf ihre Aufnahme folgende Kalenderjahr.

Der Vorstand kann für einzelne Mitglieder von der Einziehung eines Jahresbeitrags absehen oder ihn herabsetzen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Verzicht, welcher dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt wird.

In besonderen Fällen kann durch einstimmigen Beschluß des Rates die Mitgliedschaft entzogen werden.

Auf Vorschlag des Rates kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 7

Sitzungen des Vorstandes, des Rates und der Vollversammlung werden durch schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung berufen. Dies muß geschehen, wenn es von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Bezeichnung der Tagesordnung beantragt wird. Auf gleiche Weise unterstützte Punkte müssen auch sonst auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 8

Zur Änderung der Satzung ist 3/4-Mehrheit der Vollversammlung erforderlich.

Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. 4. 1955:

Die Mitgliederversammlung stellt fest, daß gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 3. 4. 1952 die Mitglieder des Rates der Gesellschaft nach Ablauf ihrer vierjährigen Amtszeit ebenso wie die Mitglieder des Vorstandes nach § 3 Abs. 1 Satz 2 bis zum Schluß der Jahresversammlung im Amt bleiben, auf der die Neuwahl des Rates oder desjenigen Teiles seiner Mitglieder stattfindet, deren Amtszeit abgelaufen ist.

(§ 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 haben sich seit der Fassung vom 3. 4. 1952 nicht verändert).

Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht

Folgende Bände sind noch lieferbar:

6 Die Anwendung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht

Überprüfung der Transformationslehre. Bericht von Prof. Dr. Karl Josef Partsch. Arbeiten der 1. Studienkommission der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. 1964. VIII, 180 S. Kt. DM 19,—

7 Internationale und nationale Zuständigkeit im Völkerrecht der Gegenwart

Von Prof. Dr. Joseph H. Kaiser und Prof. Dr. Ingo von Münch.

Zur Frage des Internationalen Ordre Public

Von Prof. Dr. Günther Jaenicke und Prof. Dr. Rudolf Wiethölter. Verhandlungen der 9. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Heidelberg vom 26. bis 28. April 1965. 1967. VII, 200 S. Kt. DM 25,—

8 Die Immunität ausländischer Staaten nach Völkerrecht und deutschem Zivilprozeßrecht

Berichte von Prof. Dr. Wilfried Schaumann und Prof. Dr. Walter J. Habscheid. Arbeiten der 2. Studienkommission der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht. 1968. VIII, 336 S. Kt. DM 43,—

9 Die Grenzen rechtlicher Streiterledigung im Völkerrecht und in internationalen Organisationen

Von Prof. Dr. Gerhard Hoffmann und Prof. Dr. Ignaz Seidl-Hohenveldern
Zivilrechtsfähigkeit von auf Staatsvertrag beruhenden internationalen Organisationen und juristischen Personen
Von Prof. Dr. Günther Beitzke. Verhandlungen der 10. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Münster i. W. am 27. und 28. April 1967. 1969. VIII, 196 S. Kt. DM 25,50

10 Das Problem der Rechtsetzung durch internationale Organisationen (insbesondere im Rahmen der UN)

Von Dr. Heribert Golsong und Prof. Dr. Felix Ermacora.

Die Frage der internationalen Zuständigkeit im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Von Prof. Dr. Andreas Heldrich und Prof. Dr. Jochen Schröder. Verhandlungen der 11. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Innsbruck vom 1. bis 4. Mai 1969. 1971. VI, 298 S. Kt. DM 54,—

11 Territoriale Grenzen der staatlichen Rechtsetzung

Referate und Diskussion der 12. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Bad Godesberg vom 14. bis 16. Juni 1971. 1. Teil. Von Prof. Dr. Walter Rudolf und Prof. Dr. Walter S. Habscheid. 1973. 128 S. Kt. DM 32,—

12 Qualifikation und Anwendungsbereich des internen Rechts internationaler Organisationen

Verhandlungen der 12. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Bad Godesberg vom 14. bis 16. Juni 1971. 2. Teil. Von Prof. Dr. Rudolf Bernhardt und Prof. Dr. Herbert Miehsler. 1973. 136 S. Kt. DM 34,—

13 Enteignungs- und Nationalisierungsmaßnahmen gegen ausländische Kapitalgesellschaften

Referate und Diskussion der 13. Tagung der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht in Heidelberg am 22. und 23. Juni 1973. 1. Teil. von Prof. Dr. Karl-Heinz Böckstiegel und Prof. Dr. Hans-Georg Koppenssteiner. 1974. 163 S. Kt. DM 42,—

C. F. Müller Juristischer Verlag

Im Weiher 10 · Postfach 102640 · 6900 Heidelberg 1